
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 99. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 16. Februar 2023

Die 99. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, 10. März 2023, 10:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 7 werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der 99. Verbandsversammlung (beginnend ab 9:00 Uhr) vor dem öffentlichen Teil behandelt.

Tagesordnung

8. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

9. Informationen der Geschäftsführung
10. Freigestellter Schülerverkehr-Ausschreibung und Vergabe für das Schuljahr 2023/2024
11. Vergabe RE 6 Chemnitz- Leipzig
12. Sonderverkehre 2023
13. Umsetzung MOOVME
14. Bildungsticket
15. Kooperationsvertrag
16. Ferienticket Sachsen
17. Projekt Neue IT
18. Sonstiges

Chemnitz, den 16. Februar 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-01/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Freigestellter Schülerverkehr – Ausschreibung und Vergabe für das Schuljahr 2023/2024**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Ausschreibung der Leistungen des freigestellten Schülerverkehrs (fSV) für das Schuljahr 2023/2024 gemäß Anlage 2,
2. die Ermächtigung des Geschäftsführers für die Erteilung des Auftrages an den bzw. die wirtschaftlichsten Bieter und
3. die Ermächtigung des Geschäftsführers für die Anpassung der Anlage 2 (Entfall bzw. Ergänzung von Leistungen) an aktuelle Erfordernisse.


Sven Schulze

Anlagen

Einleitung

Für die Schuljahre 2019/2020 bis 2022/2023 wurden die Leistungen des fSV europaweit ausgeschrieben.

Erstmals im Schuljahr 2013/2014 wurden der Ausschreibung und Auftragsvergabe Rahmenvereinbarungen nach jeweils geltendem Vergaberecht zugrunde gelegt. Demzufolge ist eine jeweils schuljährliche Vertragsverlängerung durch den Auftraggeber bis zu einer maximalen Laufzeit von vier Jahren möglich.

Ein Teil der Leistungen des fSV wurde auch im Schuljahr 2022/2023 aus verschiedenen Gründen (sich kurzfristig ergebender Bedarf, wesentliche Kapazitätsverschiebungen ...) im Verhandlungsverfahren (VHV 2) bzw. im freihändigen Verfahren vergeben. Diese Leistungen müssen im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens dem freien Markt zugänglich gemacht werden.

Für die Organisation der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2023/2024 wurden alle vergebenen Lose einer Prüfung bezüglich Verlängerung oder Ausschreibung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung sind die auszuschreibenden Leistungen in der Anlage 2 zusammengefasst.

1 Leistungen gemäß Anlage 2

a) Keine Ziehung Optionsrecht, Neuausschreibung

Für die in der **Anlage 2 unter a)** aufgeführten, europaweit ausgeschrieben Leistungen wird vorgeschlagen, von der Vertragsverlängerung auf Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung keinen Gebrauch zu machen und diese im offenen Verfahren (OV) 2023 neu auszuschreiben.

Wesentliche Gründe hierfür können sein:

- relevante Kapazitätsveränderungen
- schulnetzplanerische Gründe
- Qualitätsprobleme
- Umzug von Betreuungseinrichtungen, Standortveränderungen aufgrund von Sanierungsmaßnahmen
- Optimierung von Touren
- lange Anfahrtswege für Unternehmen im fSV wegen fehlenden Angeboten von ortsnahen Unternehmen

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

b) Leistungen mit Vertragsende Schuljahr 2022/2023

Die **Anlage 2** beinhaltet **unter b)** alle Leistungen, die aufgrund ihres Vertragsendes zum 31. Juli 2023 zwingend auszuschreiben sind. Dies umfasst auch Leistungen aus dem Freihandvergabeverfahren und dem Verhandlungsverfahren (VHV 2) aus dem Schuljahr 2022/2023.

2 Zahlenmäßige/finanzielle Auswirkungen

Es wird vorgeschlagen, **324** Lose auszuschreiben. Davon entfallen **107** Lose auf den Erzgebirgskreis, **83** Lose auf den Landkreis Mittelsachsen und **134** Lose auf den Landkreis Zwickau.

Die geschätzten Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 6.780,4 TEUR (ein Schuljahr). Zur Kostenschätzung sind grundsätzlich die derzeitigen Nettotagespreise der Touren mit den aktuellen Schülerzahlen und Beförderungsstrecken herangezogen worden.

3 Darstellung des Haushaltsansatzes

Im Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) sind für das Planjahr 2023 21.349,2 TEUR und für das Jahr 2024 21.560,4 TEUR (inkl. Personalaufwendungen, Geschäftsaufwendungen ...) aufwandseitig für die Schülerbeförderung veranschlagt. Davon entfallen 18.691,6 TEUR im Jahr 2023 und 18.878,6 TEUR im Jahr 2024 auf den fSV.

Wesentliche Einflussfaktoren auf die Kostenentwicklung sind:

- kostenintensive Beförderungen weniger Schüler bzw. aufwendige Einzelbeförderungen (Integrationen, amtsärztliche Nachweise, LRS-Schüler ...)
- Umsetzung der nach Satzung maximal zulässigen Schulwegezeiten von 60 bzw. 90 Minuten
- längere Anfahrtswege für Unternehmen im fSV wegen fehlenden Angeboten von ortsnahen Unternehmen
- Kosten durch Ersatzleistung für ÖPNV wegen Baumaßnahmen
- zusätzlicher Beförderungsbedarf durch probeweise Unterrichtung (bis zu 12 Wochen) im Förderschulbereich
- Einsatz von Begleitpersonen
- Entgeltanpassungen nach Rahmenvertrag (Mindestlohn, Tourverkürzung, Kraftfahrer-Preisindex)

Im Jahr 2023 wird der gesetzliche Mindestlohn (aktuell 12,00 EUR) nicht erneut steigen. Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes ist nach Beschluss der Mindestlohnkommission frühestens mit Wirkung ab Januar 2024 möglich.

Es ist beabsichtigt, in einer der späteren Verbandsversammlungen über das Ergebnis der OV 2023/2024 zu informieren.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe (Schuljahr 2023/2024) für den fSV der Verbandsversammlung.

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 23/24	b) Lose mit Vertragsende 22/23 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
1	ERZ-25-1.11_19	Aue - Schwarzenberg / FS L Annaberg	10.450,00 €	8 Sitze		x
2	ERZ-25-1.12_19	Lauter-Bernsbach / FS L Annaberg / GY Annaberg	9.500,00 €	8 Sitze		x
3	ERZ-25-1.20_19	Annaberg-Buchholz - Thermalbad Wiesenbad /FS G Annaberg	8.000,00 €	Rollstuhleignung		x
4	ERZ-25-1.25_19	Annaberg-Buchholz - Thermalbad Wiesenbad /FS G Annaberg	9.200,00 €	Rollstuhleignung		x
5	ERZ-25-1.29_19	Annaberg-Buchholz - Bärenstein /FS G Annaberg	11.400,00 €	8 Sitze		x
6	ERZ-25-1.34_19	Sehmatal / FS L Annaberg / GS Annaberg	7.500,00 €	8 Sitze		x
7	ERZ-25-1.4_19	Annaberg-Buchholz - Thermalbad Wiesenbad / FS L Annaberg / GS Annaberg	5.700,00 €	8 Sitze		x
8	ERZ-18-3.1_19	Gornsdorf - Auerbach / FS L und G Oelsnitz	11.970,00 €	8 Sitze		x
9	ERZ-18-3.14_19	Neukirchen - Chemnitz - Thalheim/Erzgeb. / FS L und G Oelsnitz	11.400,00 €	8 Sitze		x
10	ERZ-18-3.2_19	Burkhardtsdorf / FS L und G Oelsnitz	11.400,00 €	8 Sitze		x
11	ERZ-18-3.31_19	Burkhardtsdorf - Chemnitz / FS L und G Oelsnitz	13.300,00 €	8 Sitze		x
12	ERZ-26-2.4_19	Olbernhau - Deutschnedorf / FS L Marienberg	17.900,00 €	8 Sitze		x
13	ERZ-26-2.9_19	Olbernhau - Kurort Seiffen / FS L Marienberg	24.400,00 €	8 Sitze		x
14	ERZ-26-2.33_19	Neuhausen - Kurort Seiffen / FS G Marienberg	40.000,00 €	8 Sitze		x
15	ERZ-31-5.10_19	Lauter-Bernsbach - Aue-Bad Schlema / FS G Schwarzenberg	27.800,00 €	8 Sitze		x
16	ERZ-31-5.3_19	Johanngeorgenstadt - Breitenbrunn - Schwarzenberg / FS G Schwarzenberg	36.900,00 €	8 Sitze		x
17	ERZ-31-5.4_19	Lauter-Bernsbach - Grünhain-Beierfeld - Schwarzenberg / FS G Schwarzenberg	17.100,00 €	8 Sitze		x
18	ERZ-31-5.5_19	Raschau-Markersbach - Scheibenberg - Schwarzenberg / FS G Schwarzenberg	28.200,00 €	8 Sitze		x
19	ERZ-31-5.6_19	Lauter-Bernsbach - Schwarzenberg / FS G Schwarzenberg	21.000,00 €	8 Sitze		x
20	ERZ-31-5.8_19	Breitenbrunn - Schwarzenberg / FS L Schwarzenberg / GS Sonnenleithe / GS Antonsthal	25.100,00 €	8 Sitze		x
21	ERZ-26-42.8_19	Großrückerswalde / GY Marienberg	11.400,00 €	8 Sitze		x
22	ERZ-26-7.1_19	Pockau-Lengefeld / GS Zöblitz	20.140,00 €	8 Sitze		x
23	ERZ-26-7.8_19	Pockau-Lengefeld / GS Zöblitz / FS G Marienberg	29.700,00 €	8 Sitze		x
24	ERZ-26-2.16_19	Olbernhau / FS G Marienberg	24.400,00 €	8 Sitze		x
25	ERZ-31-172_19	Breitenbrunn - Schwarzenberg / FS L Schwarzenberg / GS Sonnenleithe / GY Schwarzenberg	13.300,00 €	8 Sitze		x
26	ERZ-22-4.21_19	Schönheide / FS L Aue	12.600,00 €	8 Sitze		x
27	ERZ-22-4.15_19	Eibenstock - Aue-Bad Schlema - Johanngeorgenstadt / FS E Aue	22.100,00 €	8 Sitze		x
28	ERZ-22-4.25_19	Aue-Bad Schlema - Zschorlau / FS L Aue	7.100,00 €	8 Sitze		x
29	ERZ-22-4.32_19	Aue-Bad Schlema - Löbnitz / FS L Aue	4.200,00 €	8 Sitze		x
30	ERZ-22-4.33_19	Aue-Bad Schlema - Schönheide - Schneeberg / FS L Aue	25.700,00 €	8 Sitze		x
31	ERZ-22-4.8_19	Aue-Bad Schlema - Schönheide - Eibenstock - Zschorlau / FS G Aue	16.400,00 €	8 Sitze		x
32	ERZ-31-5.9_19	Raschau-Markersbach - Scheibenberg - Schwarzenberg / FS L Schwarzenberg / GS Sonnenleithe	12.800,00 €	8 Sitze		x
33	ERZ-19-8.1_19	Drebach / GS Zschopau / GS Drebach	13.300,00 €	8 Sitze		x
34	ERZ-19-8.3_19	Gornau - Grünhainichen - Börnichen / GS Zschopau	12.600,00 €	8 Sitze		x
35	ERZ-26-2.13_19	Drebach - Großolbersdorf / FS G Marienberg	36.100,00 €	8 Sitze		x
36	ERZ-26-2.15_19	Großolbersdorf - Zschopau / FS L Marienberg	16.000,00 €	8 Sitze		x
37	ERZ-26-2.17_19	Gornau - Zschopau / FS L Marienberg	14.500,00 €	8 Sitze		x
38	ERZ-26-2.18_19	Drebach - Zschopau - Amtsberg / FS L Marienberg	16.800,00 €	8 Sitze		x
39	ERZ-26-2.2_19	Gornau - Chemnitz / FS G Marienberg	44.100,00 €	Rollstuhleignung		x
40	ERZ-26-2.3_19	Grünhainichen - Börnichen / FS L Marienberg	15.200,00 €	8 Sitze		x
41	ERZ-26-2.32_19	Gornau - Amtsberg / FS L Marienberg	18.300,00 €	8 Sitze		x
42	ERZ-22-4.10_19	Aue - Stützengrün / FS L Aue	16.800,00 €	6 Sitze		x
43	ERZ-18-3.12_19	Stollberg / FS G Oelsnitz	6.500,00 €	4 Sitze		x
44	ERZ-18-3.19_19	Niederwürschnitz - Lugau / FS L und G Oelsnitz	3.700,00 €	8 Sitze		x
45	ERZ-18-3.15_19	Burkhardtsdorf - Thalheim/Erzgeb. / FS L und G Oelsnitz	16.150,00 €	8 Sitze		x
46	ERZ-18-3.16_19	Oelsnitz - Thalheim/Erzgeb. - Auerbach - Gornsdorf / FS G Oelsnitz	13.000,00 €	8 Sitze		x
47	ERZ-18-3.30_19	Stollberg / FS L und G Oelsnitz	6.300,00 €	8 Sitze		x
48	ERZ-18-3.46_19	Hohndorf - Mülsen - Oelsnitz / FS L und G Oelsnitz	10.100,00 €	6 Sitze		x
49	ERZ-18-3.5_19	Lugau / FS L und G Oelsnitz	3.800,00 €	8 Sitze		x
50	ERZ-18-3.8_19	Lugau - Niederwürschnitz / FS L und G Oelsnitz	5.400,00 €	8 Sitze		x
51	ERZ-22-169_19	Stützengrün / FS G Aue	22.800,00 €	4 Sitze		x
52	ERZ-22-4.3_19	Löbnitz / FS G Aue	39.900,00 €	8 Sitze		x
53	ERZ-22-4.9_19	Aue-Bad Schlema - Schneeberg / FS G Aue	13.300,00 €	8 Sitze		x
54	ERZ-20-137_19	Pockau-Lengefeld - GS und OS Lengefeld	8.000,00 €	8 Sitze		x
55	ERZ-18-3.10_19	Stollberg - Oelsnitz / FS L und G Oelsnitz	5.600,00 €	8 Sitze		x
56	ERZ-18-3.11_19	Neukirchen - Oelsnitz - Chemnitz - Jahnsdorf / FS L und G Oelsnitz	10.100,00 €	8 Sitze		x
57	ERZ-18-3.25_19	Zwönitz - Oelsnitz / FS L und G Oelsnitz	7.300,00 €	8 Sitze		x
58	ERZ-23-12.2_19	Oelsnitz/Erzgeb. - Hohndorf - Niederwürschnitz / GS Thalheim	22.800,00 €	8 Sitze		x
59	ERZ-25-1.7_19	Königswalde - Jöhstadt - Annaberg-Buchholz / FS L Annaberg / GS Annaberg	13.000,00 €	8 Sitze		x
60	ERZ-25-1.6_19	Olbernhau - Marienberg / FS L Annaberg / BS Annaberg IAJ	27.800,00 €	6 Sitze		x
61	ERZ-26-2.12_19	Marienberg / FS L und G Marienberg	24.700,00 €	8 Sitze		x
62	ERZ-26-2.25_19	Marienberg / FS L und G Marienberg	18.300,00 €	8 Sitze		x
63	ERZ-26-7.4_19	Marienberg - Wolkenstein / GS Zöblitz	16.000,00 €	8 Sitze		x
64	ERZ-26-7.9_19	Marienberg / GS Zöblitz	9.200,00 €	8 Sitze		x
65	ERZ-25-32-34_19	Schlettau / OS Scheibenberg	13.000,00 €	8 Sitze		x
66	ERZ-25-1.8_19	Annaberg-Buchholz - Mildenaue / FS L Annaberg / GS Annaberg	7.600,00 €	8 Sitze		x
67	ERZ-18-3.47_19	Stollberg - Zwönitz / FS L und G Oelsnitz	8.800,00 €	8 Sitze		x
68	ERZ-23-19_19	Zwönitz / GS Zwönitz	16.000,00 €	8 Sitze		x
69	ERZ-22-4.28_19	Eibenstock / FS L Aue	15.000,00 €	8 Sitze		x
70	ERZ-22-4.5_19	Aue-Bad Schlema - Lauter-Bernsbach / FS G Aue	10.700,00 €	8 Sitze		x
71	ERZ-22-121_19	Grünhain-Beierfeld / FS E Aue	30.400,00 €	8 Sitze		x
72	ERZ-22-168_19	Eibenstock - Schwarzenberg / FS G Schwarzenberg	27.400,00 €	4 Sitze		x
73	ERZ-31-71_19	Schwarzenberg - Lauter-Bernsbach / GY Schwarzenberg	28.200,00 €	8 Sitze		x
74	ERZ-31-9.1_19	Schwarzenberg - Bad Schlema - Lauter-Bernsbach / FS L Schwarzenberg	33.800,00 €	6 Sitze		x

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 23/24	b) Lose mit Vertragsende 22/23 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
75	ERZ-31-9.2_19	Elterlein - Raschau-Markersbach - Schwarzenberg / FS L Schwarzenberg / GS Sonnenleithe	33.100,00 €	8 Sitze		x
76	ERZ-22-4.20_19	Oelsnitz/Erzgeb. - Hohndorf - Niederwürschnitz - Niederdorf / FS E Aue	37.300,00 €	8 Sitze		x
77	ERZ-22-4.13_19	Thum - Annaberg-Buchholz / FS E Aue	41.800,00 €	8 Sitze		x
78	ERZ-25-1.63_19	Schwarzenberg - Schlettau / FS L Annaberg / GS Annaberg	20.600,00 €	8 Sitze		x
79	ERZ-29-32.1_19	Johanngeorgenstadt - Breitenbrunn / FS L Schwarzenberg / GY Schwarzenberg / OS Eibensto	9.700,00 €	8 Sitze		x
80	ERZ-29-32.2_19	Johanngeorgenstadt - Breitenbrunn / FS L Schwarzenberg / GY Schwarzenberg / OS Eibensto	16.200,00 €	8 Sitze		x
81	ERZ-18-3.24_19	Jahnsdorf / FS L Oelsnitz / GY Leukersdorf	7.100,00 €	8 Sitze		x
82	ERZ-23-17_19	Burkhardtsdorf / GS Burkhardtsdorf	4.200,00 €	8 Sitze		x
83	ERZ-25-1.21_19	Annaberg-Buchholz - Sehmatal / FS G Annaberg	6.300,00 €	8 Sitze		x
84	ERZ-20-65_19	Pockau-Lengefeld / GS Lippersdorf / OS Lengefeld	17.100,00 €	8 Sitze		x
85	ERZ-26-2.10_19	Pockau-Lengefeld - Olbernhau / GS Pockau / FS L Marienberg	12.400,00 €	8 Sitze		x
86	ERZ-22-10.2_22	Lößnitz / GS Schneeberg Marchwitza	14.900,00 €	8 Sitze	x	
87	ERZ-23-12.1_22	Burkhardtsdorf - Neukirchen/Erzgeb. - Jahnsdorf / GS Thalheim	22.800,00 €	8 Sitze		x
88	ERZ-18-3.53_22	Chemnitz / FS G Oelsnitz	24.700,00 €	4 Sitze		x
89	ERZ-24-164_22	Thum - Thermalbad-Wiesenbad / GY Thum	20.800,00 €	4 Sitze		x
90	ERZ-25-1.2_22	Zwönitz - Lößnitz / FS L Annaberg	16.400,00 €	4 Sitze		x
91	ERZ-31-5.7_22	Johanngeorgenstadt / FS L Schwarzenberg	26.700,00 €	8 Sitze		x
92	ERZ-18-126_22	Oelsnitz/Erzgeb. / OS Stollberg	8.000,00 €	4 Sitze		x
93	ERZ-32-35_22	Schlettau / GS Schlettau	8.400,00 €	4 Sitze		x
94	ERZ-23-129_22	Thum / GS Auerbach	27.000,00 €	4 Sitze		x
95	ERZ-24-165_22	Crottendorf - Sehmatal - Scheibenberg - Zwönitz / GS Geyer	57.800,00 €	6 Sitze		x
96	ERZ-18-3.43_22	Zwönitz / FS L Oelsnitz	9.300,00 €	8 Sitze		x
97	ERZ-23-20_22	Zwönitz / GS Zwönitz	6.900,00 €	4 Sitze		x
98	ERZ-23-12.5_22	Zwönitz / GS Thalheim	14.900,00 €	4 Sitze		x
99	ERZ-18-3.45_22	Niederdorf / FS G Oelsnitz	13.500,00 €	Rollstuhlleignung		x
100	ERZ-26-2.20_22	Jöhstadt / FS G Marienberg	41.000,00 €	4 Sitze		x
101	ERZ-22-13.4_22	Schneeberg / GS Lößnitz	16.800,00 €	8 Sitze		x
102	ERZ-22-153_22	Oelsnitz/Erzgeb. - Lugau / FS E Aue	25.700,00 €	8 Sitze		x
103	ERZ-29-33_22	Breitenbrunn / GS Eibenstock	21.800,00 €	6 Sitze		x
104	ERZ-22-159_22	Oelsnitz/Erzgeb. - Aue-Bad Schlema / FS G Aue	23.800,00 €	6 Sitze		x
105	ERZ-31-149_22	Johanngeorgenstadt / GS Neuwelt Schwarzenberg	30.800,00 €	8 Sitze		x
106	ERZ-31-150_22	Grünhain-Beierfeld / GY Schwarzenberg	24.000,00 €	8 Sitze		x
107	ERZ-31-181_22	Grünhain-Beierfeld / GS Bernsbach	20.900,00 €	7 Sitze		x
108	MSN-10-504_19	Bobritsch-Hilbersdorf - Brand-Erbisdorf - Weißenborn / FS G Freiberg	52.100,00 €	KOM 10 Plätze		x
109	MSN-10-519_19	Bobritsch-Hilbersdorf - Klingenberg - Freiberg - Halsbrücke / GS Hilbersdorf / GS Naundorf /	20.600,00 €	8 Sitze		x
110	MSN-10-535_19	Lichtenberg/Erzgeb. - Brand-Erbisdorf - Frauenstein / FS L Freiberg	18.100,00 €	KOM 16 Plätze		x
111	MSN-10-539_19	Lichtenberg/Erzgeb. - Brand-Erbisdorf - Frauenstein / FS L Freiberg	18.100,00 €	KOM 16 Plätze		x
112	MSN-35-405_19	Hartmannsdorf-Reichenau / OS Rechenberg-Bienenmühle / GS Frauenstein	19.000,00 €	8 Sitze		x
113	MSN-51-295_19	Frohburg - Geithain / GY Rochlitz	42.600,00 €	KOM 25 Plätze		x
114	MSN-39-340_19	Nossen / FS Roßwein	19.800,00 €	8 Sitze		x
115	MSN-4-313_19	Striegistal - Döbeln - Mochau / OS Roßwein	16.000,00 €	6 Sitze		x
116	MSN-50-305_19	Ostrau - Naundorf - Zschaitz-Ottewig / GY Döbeln / FS L Döbeln / OS Döbeln	21.700,00 €	8 Sitze		x
117	MSN-10-531_19	Großschirma - Reinsberg / FS L Freiberg	17.500,00 €	8 Sitze		x
118	MSN-10-538_19	Mulda - Eppendorf / FS L Freiberg	25.100,00 €	8 Sitze		x
119	MSN-3-211_19	Kriebstein - Erlau / GS Kriebstein	11.400,00 €	6 Sitze		x
120	MSN-3-282_19	Burgstädt - Mühlau - Claußnitz - Penig - Königshain-Wiederau - Erlau / FS Erlau	22.100,00 €	8 Sitze		x
121	MSN-3-284_19	Kriebstein - Roßwein / FS Erlau	18.300,00 €	6 Sitze		x
122	MSN-3-296_19	Lunzenau - Penig - Königshain-Wiederau - Erlau / FS Erlau	20.900,00 €	4 Sitze		x
123	MSN-54-127_19	Mittweida - Frankenberg / FS Frankenberg	20.900,00 €	8 Sitze		x
124	MSN-54-128_19	Frankenberg - Chemnitz / FS Frankenberg	30.400,00 €	6 Sitze		x
125	MSN-54-130_19	Frankenberg - Chemnitz - Taura / FS Frankenberg	29.300,00 €	6 Sitze		x
126	MSN-54-133_19	Frankenberg - Halsbrücke - Freiberg / FS Frankenberg	51.000,00 €	6 Sitze		x
127	MSN-56-104_19	Oederan / FS L und G Flöha	18.300,00 €	8 Sitze		x
128	MSN-56-116_19	Frankenberg / FS L Flöha	11.100,00 €	8 Sitze		x
129	MSN-56-118_19	Waldheim - Geringswalde / FS L Flöha	24.400,00 €	6 Sitze		x
130	MSN-54-136_19	Frankenberg / GS Frankenberg Lindgren / GS Frankenberg Evang.	12.200,00 €	8 Sitze		x
131	MSN-3-208_19	Erlau / GS Erlau	15.200,00 €	8 Sitze		x
132	MSN-51-293_19	Seelitz / GS Rochlitz / GY Rochlitz / OS Rochlitz	21.300,00 €	KOM 16 Plätze		x
133	MSN-52-223_19	Hainichen - Mittweida / GS Mittweida / GS Altmittweida	20.000,00 €	6 Sitze		x
134	MSN-52-237_19	Lunzenau - Penig / GS Mittweida / OS Mittweida	22.100,00 €	6 Sitze		x
135	MSN-56-121_19	Frankenberg - Mittweida - Altmittweida / FS L Flöha / GS Flöha	22.500,00 €	6 Sitze		x
136	MSN-56-102_19	Flöha - Leubsdorf - Eppendorf - Augustusburg / FS G Flöha	15.200,00 €	8 Sitze		x
137	MSN-56-103_19	Grünhainichen - Leubsdorf - Augustusburg / FS L Flöha / OS Flöha	16.000,00 €	8 Sitze		x
138	MSN-56-106_19	Freiberg / FS G Flöha	15.600,00 €	8 Sitze		x
139	MSN-3-285_19	Waldheim - Erlau / FS Erlau	8.800,00 €	6 Sitze		x
140	MSN-3-289_19	Geringswalde - Seelitz - Rochlitz / FS Erlau	11.800,00 €	8 Sitze		x
141	MSN-51-916_19	Leisnig - Hartha / FS G Rochlitz	21.300,00 €	6 Sitze		x
142	MSN-3-295_19	Colditz / FS Erlau	13.000,00 €	8 Sitze		x
143	MSN-3-280_19	Geithain / FS Erlau	20.900,00 €	8 Sitze		x
144	MSN-39-330_19	Großschirma - Nossen - Roßwein - Reinsberg / FS Roßwein	25.500,00 €	KOM 16 Plätze		x
145	MSN-39-332_19	Hainichen / FS Roßwein	13.300,00 €	8 Sitze		x
146	MSN-4-135_19	Striegistal / OS Hainichen	13.000,00 €	8 Sitze		x
147	MSN-4-314_19	Striegistal / GS Marbach Striegistal	17.900,00 €	4 Sitze		x
148	MSN-54-129_19	Hainichen / FS Frankenberg	23.200,00 €	8 Sitze		x

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 23/24	b) Lose mit Vertragsende 22/23 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
149	MSN-54-131_19	Hainichen - Großschirma / FS Frankenberg	33.900,00 €	6 Sitze		x
150	MSN-54-132_19	Frankenberg / OS und GY Frankenberg	14.100,00 €	8 Sitze		x
151	MSN-54-134_19	Frankenberg - Hainichen / GY Frankenberg	14.900,00 €	8 Sitze		x
152	MSN-37-300_19	Großweitzschen / GS Großweitzschen	10.300,00 €	4 Sitze		x
153	MSN-39-241_19	Leisnig - Ostrau - Döbeln / FS Waldheim / GS Sitten / OS Waldheim	41.100,00 €	KOM 16 Plätze		x
154	MSN-39-250_19	Döbeln - Hartha / OS und GY Hartha / FS Erlau	19.000,00 €	4 Sitze		x
155	MSN-39-342_19	Döbeln - Nossen / FS Roßwein	19.800,00 €	6 Sitze		x
156	MSN-50-300_19	Ostrau - Döbeln - Großweitzschen / FS L und G Döbeln	25.500,00 €	KOM 12 Plätze		x
157	MSN-50-301_19	Großweitzschen - Leisnig / FS G Döbeln / OS Döbeln	32.000,00 €	KOM 14 Plätze		x
158	MSN-50-302_19	Waldheim - Döbeln - Kriebstein / FS G Döbeln	27.800,00 €	KOM 16 Plätze		x
159	MSN-50-303_19	Roßwein - Nossen - Mochau / FS G Döbeln	30.100,00 €	KOM 12 Plätze		x
160	MSN-50-304_19	Hartha - Geringswalde / OS Hartha / FS G Döbeln	22.800,00 €	8 Sitze		x
161	MSN-50-309_19	Roßwein / GS Döbeln	15.600,00 €	8 Sitze		x
162	MSN-50-310_19	Nossen - Döbeln - Zschaitz-Ottewig / GY Döbeln / OS Döbeln / FS L Döbeln	15.600,00 €	8 Sitze		x
163	MSN-50-312_19	Großweitzschen - Döbeln / FS L Döbeln / OS Döbeln	11.100,00 €	8 Sitze		x
164	MSN-50-313_19	Döbeln / FS G Döbeln	16.800,00 €	KOM 10 Plätze		x
165	MSN-51-288_19	Wechselburg - Lunzenau / GY Rochlitz / GS Rochlitz / OS Rochlitz / FS Rochlitz	32.000,00 €	KOM 20 Plätze		x
166	MSN-56-133_20	Frankenberg / FS L Flöha	20.900,00 €	6 Sitze	x	
167	MSN-51-292_22	Geringswalde / FS Rochlitz	25.100,00 €	8 Sitze	x	
168	MSN-54-137_22	Frankenberg - Zwönitz - Sehmatal / FS Frankenberg	82.200,00 €	8 Sitze		x
169	MSN-54-138_22	Chemnitz / FS Frankenberg	21.900,00 €	8 Sitze		x
170	MSN-56-105_22	Oederan - Frankenberg / FS L Flöha	29.700,00 €	4 Sitze		x
171	MSN-56-125_22	Königsfeld - Königshain-Wiederau / FS L Flöha	40.700,00 €	4 Sitze		x
172	MSN-51-279_22	Mittweida / FS Rochlitz	14.100,00 €	6 Sitze		x
173	MSN-3-283_22	Mittweida - Hainichen / FS Erlau	16.000,00 €	6 Sitze		x
174	MSN-10-540_20	Brand-Erbisdorf / FS G Freiberg	11.100,00 €	4 Sitze		x
175	MSN-10-528_22	Flöha / FS Brand-Erbisdorf	23.200,00 €	6 Sitze		x
176	MSN-10-516_22	Pockau-Lengefeld - Brand-Erbisdorf - Olbernhau / OS Eppendorf / FS Brand-Erbisdorf	32.000,00 €	7 Sitze		x
177	MSN-21-101_22	Freiberg / GY Brand-Erbisdorf / OS Niederbobritzsch	9.500,00 €	4 Sitze		x
178	MSN-10-517_22	Halsbrücke - Reinsberg / FS Freiberg	29.700,00 €	7 Sitze		x
179	MSN-10-526_22	Flöha / FS Brand-Erbisdorf	24.700,00 €	6 Sitze		x
180	MSN-56-127_22	Augustusburg / FS G Flöha	6.200,00 €	4 Sitze		x
181	MSN-53-233_22	Burgstädt / GY Burgstädt / FS Burgstädt / GS Burgstädt	16.800,00 €	8 Sitze		x
182	MSN-56-126_22	Pockau-Lengefeld / FS L Flöha / GY Augustusburg	29.700,00 €	4 Sitze		x
183	MSN-51-278_22	Frohburg / FS Rochlitz	17.100,00 €	6 Sitze		x
184	MSN-54-135_22	Roßwein - Döbeln / FS Frankenberg	20.200,00 €	8 Sitze		x
185	MSN-51-285_20	Seelitz / OS Rochlitz / GS Rochlitz / GY Rochlitz	13.300,00 €	8 Sitze	x	
186	MSN-53-234_22	Lichtenau - Taura - Claußnitz - Burgstädt / FS Burgstädt	25.100,00 €	8 Sitze	x	
187	MSN-53-231_22	Lunzenau - Königshain-Wiederau - Burgstädt / GY Burgstädt / FS Burgstädt / OS Burgstädt	25.500,00 €	8 Sitze	x	
188	MSN-51-283_21	Königshain-Wiederau - Seelitz / GS und FS Rochlitz	12.600,00 €	6 Sitze	x	
189	MSN-51-291_21	Geringswalde - Colditz / GY Rochlitz	8.400,00 €	6 Sitze	x	
190	MSN-51-920_22	Burgstädt / FS G Rochlitz	25.100,00 €	8 Sitze	x	
191	Z-17-275_19	Wilkau-Haßlau - Reinsdorf / FS Hirschfeld	32.300,00 €	8 Sitze		x
192	Z-16-10_19	Zwickau / GS Zwickau Schiller / FS Zwickau Anne Frank	20.900,00 €	8 Sitze		x
193	Z-16-110_19	Zwickau / FS Zwickau Mosel	34.600,00 €	8 Sitze		x
194	Z-16-17_19	Zwickau / FS Zwickau Mosel	35.000,00 €	8 Sitze		x
195	Z-16-26_19	Zwickau / FS Zwickau Anne Frank	36.900,00 €	8 Sitze		x
196	Z-16-29_19	Zwickau / FS Zwickau Rudolf Weiß	19.000,00 €	8 Sitze		x
197	Z-16-30_19	Zwickau / FS Zwickau Rudolf Weiß	19.000,00 €	8 Sitze		x
198	Z-16-305_19	Glauchau - St. Egidien / FS Zwickau Mosel	22.800,00 €	8 Sitze		x
199	Z-16-322_19	Zwickau / GS Zwickau Bebel	15.200,00 €	8 Sitze		x
200	Z-16-33_19	Zwickau / FS G Zwickau	27.400,00 €	8 Sitze		x
201	Z-16-34_19	Zwickau / FS G Zwickau	6.900,00 €	8 Sitze		x
202	Z-16-35_19	Zwickau / FS G Zwickau	12.600,00 €	8 Sitze		x
203	Z-16-37_19	Zwickau - Kirchberg / FS G Zwickau	30.400,00 €	8 Sitze		x
204	Z-16-38_19	Zwickau / FS G Zwickau	15.200,00 €	8 Sitze		x
205	Z-16-41_19	Zwickau / FS G Zwickau	36.500,00 €	8 Sitze		x
206	Z-16-42_19	Zwickau - Lichtentanne / FS Zwickau Rudolf Weiß	33.100,00 €	8 Sitze		x
207	Z-16-490_19	Zwickau - Reinsdorf / FS Mülsen	33.500,00 €	8 Sitze		x
208	Z-16-63_19	Zwickau - Lichtentanne / FS Zwickau Mosel	26.600,00 €	8 Sitze		x
209	Z-16-65_19	Zwickau / GS Zwickau Adam Ries	19.400,00 €	8 Sitze		x
210	Z-17-230_19	Zwickau - Mülsen / FS Kirchberg	22.800,00 €	8 Sitze		x
211	Z-17-267_19	Zwickau - Lichtentanne / FS G Zwickau / FS Hirschfeld	52.100,00 €	8 Sitze		x
212	Z-17-269_19	Zwickau - Lichtentanne / FS Hirschfeld	43.400,00 €	8 Sitze		x
213	Z-17-272_19	Hartenstein - Reinsdorf - Wildenfels / FS Hirschfeld	49.800,00 €	8 Sitze		x
214	Z-17-318_19	Zwickau - Kirchberg - Hartmannsdorf / FS G Zwickau / FS Hirschfeld	29.700,00 €	Rollstuhleignung		x
215	Z-17-320_19	Zwickau / FS Kirchberg	26.600,00 €	8 Sitze		x
216	Z-17-78_19	Mülsen - Kirchberg / FS Kirchberg / FS G Zwickau	34.200,00 €	8 Sitze		x
217	Z-16-21_19	Werdau / FS Zwickau Mosel	14.100,00 €	8 Sitze		x
218	Z-16-22_19	Crimmitschau / FS Zwickau Mosel	21.700,00 €	8 Sitze		x
219	Z-17-295_19	Werdau - Zwickau / GY Kirchberg	27.400,00 €	8 Sitze		x
220	Z-16-258_19	Limbach-Oberfrohna / FS Mülsen	34.200,00 €	8 Sitze		x
221	Z-17-201_19	Klingenthal - Schöneck / GY Kirchberg	39.900,00 €	4 Sitze		x
222	Z-17-204.1_19	Plauen / GY Kirchberg	26.600,00 €	8 Sitze		x

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 23/24	b) Lose mit Vertragsende 22/23 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
223	Z-17-205_19	Heinsdorfergrund / GY Kirchberg	11.400,00 €	8 Sitze		x
224	Z-17-206.1_19	Lengenfeld - Treuen / GY Kirchberg	23.200,00 €	8 Sitze		x
225	Z-17-209_19	Lauter-Bernsbach - Bad Schlema - Schwarzenberg - Zschorlau / GY Kirchberg	25.100,00 €	8 Sitze		x
226	Z-17-298_19	Ellefeld / GY Kirchberg	23.600,00 €	8 Sitze		x
227	Z-7-401_19	Limbach-Oberfrohna - St. Egidien - Lichtenstein / FS Limbach-Oberfrohna	32.300,00 €	Rollstuhleignung		x
228	Z-7-405_19	Limbach-Oberfrohna - Waldenburg - Niederfrohna / FS Limbach-Oberfrohna	29.300,00 €	8 Sitze		x
229	Z-7-407_19	Limbach-Oberfrohna - Chemnitz / FS Limbach-Oberfrohna	16.800,00 €	8 Sitze		x
230	Z-16-12_19	Kirchberg - Langenweißbach - Wildenfels - Aue-Bad Schlema - Schneeberg / GY Zwickau Clara	24.700,00 €	8 Sitze		x
231	Z-17-208.2_19	Eibenstock / GY Kirchberg	32.000,00 €	8 Sitze		x
232	Z-11-422_19	Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz - Bernsdorf / FS Meerane und FS Glauchau Päßler	40.300,00 €	8 Sitze		x
233	Z-11-433_19	Glauchau - St. Egidien - Lichtenstein / GS Glauchau Sachsenallee	18.700,00 €	8 Sitze		x
234	Z-16-82_19	Glauchau - Lichtenstein / FS Zwickau Mosel	20.200,00 €	8 Sitze		x
235	Z-14-282.2_19	Werdau - Fraureuth / FS Crimmitschau	18.300,00 €	8 Sitze		x
236	Z-15-232_19	Crimmitschau - Neukirchen / FS Werdau	14.900,00 €	8 Sitze		x
237	Z-15-233_19	Crimmitschau / FS Werdau	16.000,00 €	8 Sitze		x
238	Z-15-235_19	Langenbernsdorf - Zwickau / FS Werdau / GS Werdau Umweltschule	22.800,00 €	8 Sitze		x
239	Z-15-236_19	Werdau / FS Werdau	5.000,00 €	8 Sitze		x
240	Z-15-237_19	Werdau / FS Werdau	9.200,00 €	Rollstuhleignung		x
241	Z-15-238_19	Werdau / FS Werdau	10.300,00 €	Rollstuhleignung		x
242	Z-15-239_19	Crimmitschau / FS Werdau	15.600,00 €	8 Sitze		x
243	Z-15-240_19	Werdau / FS Werdau	17.100,00 €	8 Sitze		x
244	Z-15-342_19	Werdau - Zwickau / FS Werdau	21.700,00 €	8 Sitze		x
245	Z-16-111_19	Zwickau - Reinsdorf / FS Zwickau Mosel	31.600,00 €	8 Sitze		x
246	Z-16-248_19	Langenweißbach / GS Wilkau-Haßlau Comenius	34.400,00 €	8 Sitze		x
247	Z-16-250_19	Kirchberg / GS Wilkau-Haßlau Comenius	18.700,00 €	8 Sitze		x
248	Z-17-217_19	Langenweißbach / GS Langenweißbach / OS Hartenstein	14.900,00 €	6 Sitze		x
249	Z-17-224_19	Langenweißbach - Hartenstein / FS Kirchberg	22.100,00 €	8 Sitze		x
250	Z-17-79_19	Mülsen - Wildenfels / FS Kirchberg	58.900,00 €	KOM 20 Plätze		x
251	Z-16-76_19	Zwickau / GS Crossen Zwickau	22.800,00 €	8 Sitze		x
252	Z-17-213_19	Crimmitschau - Langenbernsdorf / GY Kirchberg	18.700,00 €	8 Sitze		x
253	Z-17-227_19	Zwickau - Neumark - Lichtentanne / FS Kirchberg	22.500,00 €	8 Sitze		x
254	Z-17-228_19	Hirschfeld - Hartmannsdorf - Crinitzberg / FS Kirchberg	18.700,00 €	8 Sitze		x
255	Z-17-77_19	Mülsen / FS Kirchberg	18.700,00 €	8 Sitze		x
256	Z-16-246_19	Hartenstein - Reinsdorf / GS Wilkau-Haßlau Comenius	11.400,00 €	8 Sitze		x
257	Z-16-25_19	Hartenstein - Lichtenstein / FS Zwickau Anne Frank	20.600,00 €	8 Sitze		x
258	Z-11-420_19	Lichtenstein / FS Meerane Päßler	25.500,00 €	8 Sitze		x
259	Z-11-424_19	Glauchau - Meerane / FS Meerane und Glauchau Päßler	27.000,00 €	8 Sitze		x
260	Z-11-428.1_19	Meerane - Schönberg - Oberwiera / FS Meerane Päßler / FS Meerane Goetheschule / OS Meerane	11.400,00 €	8 Sitze		x
261	Z-11-488_19	Crimmitschau - Langenbernsdorf / FS Glauchau Päßler / GY Werdau	17.500,00 €	8 Sitze		x
262	Z-14-290.2_19	Crimmitschau / GS Crimmitschau Schach	11.800,00 €	4 Sitze		x
263	Z-16-19_19	Crimmitschau - Meerane / FS Zwickau Anne Frank	16.800,00 €	8 Sitze		x
264	Z-16-64_19	Meerane / FS Zwickau Mosel	7.300,00 €	8 Sitze		x
265	Z-11-430.2_19	Schönberg - Remse - Waldenburg - Oberwiera / FS Meerane Päßler	13.000,00 €	8 Sitze		x
266	Z-11-430.3_19	Schönberg - Remse - Waldenburg - Oberwiera - Glauchau/ FS Meerane Goetheschule und Päßler	14.900,00 €	8 Sitze		x
267	Z-11-423_19	Meerane - Glauchau / FS Meerane Päßler	18.700,00 €	8 Sitze		x
268	Z-11-429.1_19	Zwickau / FS Glauchau Päßler / OS Glauchau Lehnggrund	15.600,00 €	8 Sitze		x
269	Z-11-429_19	Meerane / FS Meerane Päßler	22.500,00 €	8 Sitze		x
270	Z-11-430.1_19	Remse - Waldenburg - Oberwiera / FS Meerane Goetheschule und Päßler	23.400,00 €	KOM 12 Plätze		x
271	Z-11-434_19	Glauchau - Dennheritz - Callenberg / OS Glauchau Wehrdigt / GS Glauchau Sachsenallee / GS	13.700,00 €	8 Sitze		x
272	Z-11-435_19	Glauchau - Waldenburg / GS Glauchau Sachsenallee	13.300,00 €	8 Sitze		x
273	Z-11-436_19	Meerane / GS Glauchau Sachsenallee	18.300,00 €	KOM 16 Plätze		x
274	Z-11-440_19	Waldenburg / GY Waldenburg / OS Meerane Tännicht / OS Waldenburg Europ.	8.000,00 €	8 Sitze		x
275	Z-11-442_19	Oberwiera / GY Waldenburg / OS Waldenburg Europ.	20.600,00 €	8 Sitze		x
276	Z-11-444_19	Oberwiera - Schönberg / GS Glauchau Sachsenallee	12.200,00 €	8 Sitze		x
277	Z-12-459_19	Glauchau - St. Egidien - Remse / FS Hohenstein-Ernstthal	16.800,00 €	8 Sitze		x
278	Z-14-254.1_19	Schmölln / GY Crimmitschau	42.600,00 €	KOM 16 Plätze		x
279	Z-14-283_19	Crimmitschau - Zwickau / FS Crimmitschau	20.600,00 €	8 Sitze		x
280	Z-16-09_19	Zwickau / FS Zwickau Rudolf Weiß	5.700,00 €	8 Sitze		x
281	Z-16-247_19	Reinsdorf - Zwickau / GS Wilkau-Haßlau Comenius	36.900,00 €	KOM 14 Plätze		x
282	Z-16-259_19	Lichtenstein - St. Egidien - Mülsen / FS Mülsen	18.700,00 €	8 Sitze		x
283	Z-16-44_19	Mülsen - Hartenstein / FS Zwickau Rudolf Weiß	21.300,00 €	8 Sitze		x
284	Z-16-73_19	Zwickau / FS Zwickau Rudolf Weiß	18.300,00 €	8 Sitze		x
285	Z-17-208_19	Stützengrün / GY Kirchberg	29.300,00 €	8 Sitze		x
286	Z-17-220_19	Reinsdorf - Zwickau - Wilkau-Haßlau / FS Kirchberg	36.900,00 €	KOM 16 Plätze		x
287	Z-17-221_19	Zwickau / FS Kirchberg / OS Zwickau Humboldt	39.200,00 €	KOM 20 Plätze		x
288	Z-14-279-1_19	Langenbernsdorf - Werdau / FS Crimmitschau	17.900,00 €	8 Sitze		x
289	Z-14-280_19	Zwickau / OS Crimmitschau Sahnsschule	14.500,00 €	8 Sitze		x
290	Z-14-282_19	Werdau / FS Crimmitschau	11.100,00 €	8 Sitze		x
291	Z-16-62_19	Zwickau - Crimmitschau - Neukirchen/Pleiße / FS Zwickau Anne Frank	19.800,00 €	8 Sitze		x
292	Z-17-229_19	Werdau / GY und OS Kirchberg	20.600,00 €	8 Sitze		x
293	Z-15-285_19	Fraureuth / GS Fraureuth	4.600,00 €	8 Sitze		x
294	Z-15-286_19	Fraureuth / GS Fraureuth	3.800,00 €	8 Sitze		x
295	Z-15-288-1_19	Werdau - Fraureuth / GS Werdau Umweltschule	5.400,00 €	8 Sitze		x
296	Z-16-18_19	Werdau - Fraureuth - Reichenbach / FS Zwickau Anne Frank	21.700,00 €	8 Sitze		x

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 23/24	b) Lose mit Vertragsende 22/23 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
297	Z-17-219_19	Zwickau - Lichtentanne / FS Kirchberg	24.000,00 €	8 Sitze		x
298	Z-14-282-1_19	Werdau / FS Crimmitschau	11.100,00 €	8 Sitze		x
299	Z-17-315_19	Zwickau - Wilkau-Haßlau / FS Hirschfeld	25.500,00 €	8 Sitze		x
300	Z-17-310_19	Lengenfeld / GY Kirchberg	22.100,00 €	8 Sitze		x
301	Z-15-288-2_19	Fraureuth / GY Werdau	56.700,00 €	KOM 20 Plätze		x
302	Z-16-75_19	Kirchberg - Crinitzberg - Hirschfeld / GS Wilkau-Haßlau Comenius	23.400,00 €	8 Sitze		x
303	Z-16-14_21	Zwickau / FS G Zwickau	19.800,00 €	8 Sitze	x	
304	Z-16-40_21	Zwickau / FS G Zwickau	14.100,00 €	8 Sitze	x	
305	Z-16-15_21	Zwickau - Lichtentanne / FS G Zwickau	19.400,00 €	8 Sitze	x	
306	Z-16-43_21	Zwickau / FS G Zwickau	11.100,00 €	8 Sitze	x	
307	Z-16-40.1_22	Zwickau / FS G Zwickau	12.600,00 €	8 Sitze	x	
308	Z-15-346_22	Wilkau-Haßlau / FS Werdau	20.900,00 €	8 Sitze		x
309	Z-15-349_22	Werdau / FS Werdau	10.300,00 €	8 Sitze		x
310	Z-11-432_22	Callenberg - Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz / GS Glauchau Sachsenallee	44.100,00 €	8 Sitze		x
311	Z-16-489.1_22	Oberlungwitz / FS Mülsen	30.100,00 €	8 Sitze		x
312	Z-12-414.1_22	Limbach-Oberfrohna - Callenberg / GS und FS Hohenstein-Ernstthal	41.800,00 €	8 Sitze		x
313	Z-7-483_22	Oberlungwitz / FS Limbach-Oberfrohna	12.800,00 €	4 Sitze		x
314	Z-12-419.1_22	Lichtenstein / OS Gersdorf / GY Lichtenstein	13.300,00 €	4 Sitze		x
315	Z-7-401.1_22	Callenberg / FS Limbach-Oberfrohna	22.100,00 €	4 Sitze		x
316	Z-11-514_22	Zwickau / GS Meerane St. Martin / FS Meerane Goetheschule	37.300,00 €	4 Sitze		x
317	Z-14-254_22	Zwickau - Wilkau-Haßlau / GY Crimmitschau	18.700,00 €	4 Sitze		x
318	Z-17-351_22	Zwickau / OS Kirchberg	13.900,00 €	8 Sitze		x
319	Z-16-02_22	Reichenbach/Vogtl. / FS G Zwickau	22.500,00 €	4 Sitze		x
320	Z-16-01_22	Zwickau / OS Zwickau DPFA	13.700,00 €	4 Sitze		x
321	Z-16-322.1_22	Zwickau - Reinsdorf / GS Zwickau Bebel	42.600,00 €	8 Sitze		x
322	Z-16-66_22	Zwickau - Lichtentanne / GS Zwickau Windberg und Adam Ries	23.200,00 €	8 Sitze		x
323	Z-17-222_22	Zwickau / FS Kirchberg	25.900,00 €	8 Sitze		x
324	Z-16-326_22	Reinsdorf - Zwickau / GS Zwickau Scheffelberg	18.100,00 €	8 Sitze	x	
Summe			6.780.410,00 €		15	309

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-02/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe RE 6 Chemnitz – Leipzig**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. den Abschluss des Verkehrsvertrages für die Erbringung von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig gemäß Anlage 2 durch Erteilung des Zuschlages nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf das wirtschaftlichste Angebot,
2. den Abschluss des Fahrzeugüberlassungsvertrages für die Erbringung von SPNV-Leistungen auf der Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig gemäß Anlage 3 durch Erteilung des Zuschlages nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf das wirtschaftlichste Angebot und
3. die Erteilung der Vollmacht an den Verbandsvorsitzenden, vor Abschluss der vorgenannten Verträge gemäß Anlage 2 und Anlage 3 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.


i.V. Schulze
Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen auf der Linie RE 6 (KSB 525) zwischen Chemnitz und Leipzig mit einem Leistungsvolumen von ca. 1,1 Mio. Zkm pro Fahrplanjahr, wovon ca. 424.000 Zkm auf das Gebiet des ZVMS und ca. 680.000 Zkm auf das Gebiet des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) entfallen. Der derzeitige Betreiber ist die Mitteldeutsche Regiobahn – eine Marke der Transdev Regio Ost GmbH.

Im Vergabeverfahren hat der ZVMS die Federführung inne. Grund hierfür ist, dass der ZVMS zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dem Betreiber Eisenbahnfahrzeuge (batterie-elektrische Triebzüge vom Typ Alstom Coradia Continental) beistellt. Der ZVNL wirkt in diesem Verfahren mit.

2. Eckdaten zur Ausschreibung/wesentliche Inhalte des Verkehrsvertrages

Das Vergabeverfahren zur Erbringung von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen auf der Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig wurde am 24. August 2022 im TED (2022/S 162-461643) sowie die Anpassungen am 2. November 2022 (2022/S 211-608670) und 5. Dezember 2022 (2022/S 234-674888) veröffentlicht. Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren durchgeführt.

Die Vertragslaufzeit ist von Juni 2024 bis Dezember 2031 mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerungsoption seitens der Auftraggeber um je ein Jahr.

Betriebsphasen

Bedingt durch die Baumaßnahmen zwischen Chemnitz und Leipzig wurden für das auszuschreibende Betriebskonzept folgende Phasen zu Grunde gelegt:

Betriebsphase 1: In dieser Phase kann der Regelbetrieb zwischen Chemnitz und Leipzig uneingeschränkt bis zum Baubeginn durchgeführt werden. Die einzige Ausnahme ist, dass die DB Netz AG bauvorbereitende Arbeiten ohne Eingriff in den Bahnbetrieb durchführt.

Betriebsphase 2: Diese Phase stellt die Bauphase inkl. Streckensperrung dar. Die Bauarbeiten sind aktuell für die Jahre 2028/29 (Südabschnitt Chemnitz – Geithain) und 2030/31 (Nordabschnitt Geithain – Leipzig) vorgesehen.

Personalkonzept

Es ist eine 100 %ige Zugbegleitquote vorgesehen. Ein Vertrieb von Fahrkarten ist im Zug vorgesehen, entweder personenbedient oder per Automat.

Fahrzeugkonzept

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind mit elf batterie-elektrischen Coradia Continental (Dreiteiler) des Fahrzeugherstellers Alstom Transport Deutschland GmbH zu erbringen, die dem beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) durch den ZVMS beigestellt werden (Fahrzeugpoolkonstrukt). Die Fahrzeuge sind im Eigentum der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH). Die Instandhaltung der beigestellten Fahrzeuge erfolgt durch den Fahrzeughersteller und Instandhalter Alstom Transport Deutschland GmbH im Eisenbahnbetriebshof am Chemnitzer Hbf. Um dem Fahrzeugpoolkonstrukt Rechnung zu tragen, bedarf es wiederum eines Fahrzeugüberlassungsvertrages (siehe Anlage 3). In diesem sind Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Überlassung unserer Fahrzeuge insbesondere hinsichtlich Übergabe, Gewährleistung, Unterhaltungspflichten, Mitwirkung und Versicherungsschutz geregelt.

Die Züge vom Typ Coradia Continental können sowohl mit Oberleitung als auch auf nicht elektrifizierten Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h fahren. Die dreiteiligen

Züge sind 56 Meter lang und bieten 150 Sitzplätze. Die Fahrzeuge sollen meist als Doppeltraktion eingesetzt werden.

Weitere wesentliche Regelungen des Verkehrsvertrages:

- Bedienung im Halbknoten Chemnitz (Anschluss an RB 30 in Chemnitz wie bisher gesichert)
- reiner Bruttovertrag ohne Anreiz
- Revisionsklausel inkl. Zu- und Abbestellungsmöglichkeit
- Pönalisierung bzw. Zuschussminderung:
 - bei Nichtleistung entfällt der Zuschuss, sofern das EVU diese zu vertreten hat
 - bei Qualitätseinschränkungen wie beispielsweise Minderkapazität, Kundenbetreuerquote, Pünktlichkeit, Sauberkeit, etc.
- Wertsicherung: Infrastrukturkosten durchlaufend

3. Ablauf des Verfahrens

Es ist von mehreren Bietern ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgegeben worden. Aktuell werden diese geprüft.

Weitere Zeitschiene:

- Gremiensitzungen ZVMS/ZVNL: März/April 2023
- Zuschlagserteilung: April 2023
- Angebotsbindefrist: 2. Juni 2023

Sofern die Ergebnisse des Verfahrens finanzierbar sind und kein unangemessenes Verhältnis von Preis und Leistung darstellen, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste eingereichte Angebot zu erteilen.

4. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Versammlung.



Verkehrsvertrag
für die Erbringung von SPNV-Leistungen
auf der Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig

Entwurf

**Der Verkehrsvertrag wird geschlossen zwischen
den Auftraggebern**

1. dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Sven Schulze

(nachfolgend ZVMS genannt)

2. dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
Emilienstraße 15, 04107 Leipzig

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Kai Emanuel

(nachfolgend ZVNL genannt)

– beide gemeinsam auch „Auftraggeber“ genannt –

und dem Auftragnehmer

3. dem Eisenbahnverkehrsunternehmen ...

vertreten durch ...

(nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „EVU“ genannt)

- die Vertragsparteien gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -.

Gliederung

Präambel	4
§ 1 Vertragsbestandteile	5
§ 2 Vertragsgegenstand	5
§ 3 Zuständigkeit, Rechtsstellung und Haftung	5
§ 4 Regionale Präsenz.....	7
§ 5 Unterauftragnehmer.....	7
§ 6 Personalübernahme	8
§ 7 Qualitätsanforderungen	9
§ 8 Nicht- und Schlechtleistungen	9
§ 9 Informations- und Berichtspflichten, Leistungskontrolle	10
§ 10 Fahrzeugeinsatz	10
§ 11 Ersatzfahrzeuge	11
§ 12 Ersatzverkehre SEV/BNV	11
§ 13 Vergütung	11
§ 14 Abschlagszahlungen.....	15
§ 15 Umsatzsteuer.....	16
§ 16 Abrechnungsverfahren	17
§ 17 Testat.....	18
§ 18 Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Einnahmeverteilung.....	19
§ 19 Marketing / Öffentlichkeitsarbeit	19
§ 20 Betriebsaufnahme, Vertragslaufzeit und Vertragsverlängerung.....	19
§ 21 Kündigung / Außerordentliche Kündigung	20
§ 22 Sicherheitsleistung / Versicherung	22
§ 23 Zusammenarbeit / Vertraulichkeit / Informationen	23
§ 24 Revisionsklausel, Mittelzuweisungen, Änderung der Verkehrsleistung	24
§ 25 Gerichtsstand.....	27
§ 26 Salvatorische Klausel	27
§ 27 Schlussbestimmungen / Ausfertigung	27

Präambel

Dieser Verkehrsvertrag dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit von Zugverbindungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge. Er soll zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des SPNV in den Gebieten der Auftraggeber beitragen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, den SPNV in einem permanenten Prozess zu verbessern und seine Attraktivität als volkswirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zur Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger unter sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und landesplanerischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Des Weiteren streben die Vertragspartner an, die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Für die Akzeptanz des SPNV als Alternative zum MIV ist neben einer attraktiven Angebotsausgestaltung vor allem auch ein hoher Qualitätsstandard bei der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit der Züge, den Reisezeiten, der Fahrgastinformation, dem Fahrgastkomfort, der Sauberkeit und der Sicherheit maßgeblich.

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

Dieser Verkehrsvertrag basiert auf dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG), dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG Sachsen) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern regelt sich nach diesem Vertrag sowie den folgenden Bestimmungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Bei Widersprüchen gelten sie in der im Folgenden genannten Reihenfolge:
- der Wortlaut dieses Verkehrsvertrages
 - die Anlagen dieses Verkehrsvertrages
 - die Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeber in der für die Angebotsabgabe maßgeblichen Fassung
 - die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung
 - alle übrigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BGB
 - das Angebot des EVU mit seinen Anlagen
- (2) Etwaige Vertrags- oder Zahlungsbedingungen des EVU oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU (AGB) sind ausdrücklich keine Vertragsbestandteile.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Erbringen von fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Bedienung der Allgemeinheit im SPNV auf der Linie RE 6 Chemnitz – Bad Lausick – Leipzig.
- (2) Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsleistungen im SPNV. Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), nachfolgend VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Zuständigkeit, Rechtsstellung und Haftung

- (1) Die Auftraggeber sind zuständige Aufgabenträger für den SPNV nach § 3 Abs. 4 ÖPNVG Sachsen in Verbindung mit den jeweiligen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Auftraggeber sind damit die zuständigen Behörden im Sinne des § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der ZVMS bedient sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH), die zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht des ZVMS tätig wird.

- (2) Die Auftraggeber haften im Verhältnis zum Auftragnehmer jeweils als Teilschuldner und zwar dem Grunde und der Höhe nach nur für Leistungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, deren Anteil an den Fahrplankilometern (im folgendem Fpl-km) sich aus der **Anlage 3110 Leistungsvolumen** ergibt. Das gilt insbesondere für die Vergütung, die der jeweils territorial zuständige Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen schuldet. Jede gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe dieses Vertrages ein eigenverantwortliches, selbstständiges, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen im Sinne des AEG und somit Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seines Verkehrsangebotes an die für seine Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (4) Dem Auftragnehmer obliegt es, den SPNV in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach den Vorgaben dieses Vertrages zu organisieren und durchzuführen. Der Auftragnehmer ist gegenüber den Reisenden alleiniger Vertragspartner aus den jeweiligen Beförderungsverträgen und haftet für deren Schäden und stellt die Auftraggeber insoweit frei.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt nach dem Vertrag Verkehrsleistungen und erlangt daher unmittelbar Kenntnis von den Auswirkungen der Vorgaben der Auftraggeber auf den Betrieb und die Nutzung des Verkehrsangebotes. Er ist verpflichtet, die Auftraggeber im Bereich der eigenen Wahrnehmung auf entsprechende negative Folgen von Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen oder sonstigen Erklärungen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und, soweit möglich und zumutbar, Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- (6) Die Auftraggeber sind berechtigt, alle vom EVU nach Maßgabe dieses Vertrages vorzulegenden bzw. gelieferten Berichte, Daten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen (zusammen „Nachweise“), die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des EVU nach diesem Vertrag erforderlich sind, selbst zu überprüfen oder durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Das EVU hat den Auftraggebern oder den von den Auftraggebern damit beauftragten Personen ungehinderten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Daten und Einrichtungen zu gewähren. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU zu wahren. Der Auftraggeber, der ggf. Dritte entsprechend beauftragt, steht dafür ein, dass von ihm beauftragte Dritte einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterworfen werden.
- (7) Sollte die Prüfung nach Abs. (6) die Unrichtigkeit der Nachweise ergeben, hat das EVU den Auftraggebern die angemessenen Kosten für den beauftragten Gutachter zu ersetzen, es sei denn, das EVU hat die Unrichtigkeit nicht zu vertreten. Die Beweispflicht liegt beim EVU.

- (8) Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens und den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie Änderungen des haftenden Kapitals.

§ 4 Regionale Präsenz

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Einzugsgebiet der vertragsgegenständlichen Leistungen für die Auftraggeber ein Ansprechpartner in Form eines Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) oder eines entscheidungsbefugten Vertreters für die Vertragsabwicklung zur Verfügung steht. Dies betrifft insbesondere auch die Qualitätsüberwachung, die Angebotsplanung, das Marketing und das Störungsmanagement.

§ 5 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Teilen der SPNV-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Auftraggeber an Unterauftragnehmer (UAN) übertragen. Die Zustimmung gilt in Bezug auf die in der **Anlage 1008 Erklärung Unterauftragsvergabe** aufgeführte Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer als erteilt. Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit es sich um nur unwesentliche Teilleistungen (wie Reinigungsleistungen, Ver- und Entsorgung der Sanitäreinrichtungen, Instandhaltungsleistungen im Verantwortungsbereich des EVU) oder um die kurzfristige Erbringung von Not- oder Ersatzverkehren handelt. In den Fällen, in denen es keiner Zustimmung der betroffenen Auftraggeber bedarf, sind diese gleichwohl unter Darlegung der hinreichenden Qualifizierung des Unterauftragnehmers - soweit möglich vorab - schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu unterrichten.
- (2) Die Auftraggeber können ihre Zustimmung nach Abs. (1) nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers für die in Rede stehende Leistung haben und der Auftragnehmer in diesem Fall die Eignung des Unterauftragnehmers nicht nachweisen kann.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet und weist den Auftraggebern auf Nachfrage hin für jede Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer nach, dass er
- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeber aus diesem Vertrag nennt,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellt, als zwischen ihm und den Auftraggebern vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt,

- e) sich bei Großaufträgen bemüht, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.
- (4) Die mögliche Übertragung von Teilen der Leistung führt nicht zur Übertragung der Pflichten des Auftragnehmers auf den/die Unterauftragnehmer. Vertragspartner der Auftraggeber bleibt allein der Auftragnehmer. Die Verpflichtung des EVU zur ordnungsgemäßen und vertragskonformen Leistungserbringung bleibt bei jeglicher Übertragung von Teilen der Leistung unberührt.
- (5) Vergibt der Auftragnehmer Unteraufträge für SPNV-Leistungen, ist er verpflichtet, einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung mit Eisenbahnfahrzeugen und der Serviceleistungen in den Zügen durch Zugbegleiter selbst zu erbringen (Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).
- (6) Die Regelungen nach Abs. (1) gelten nicht, soweit der Unterauftrag an ein mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen erteilt wird.

§ 6 Personalübernahme

- (1) Das EVU ist gem. § 131 Abs. 3 GWB i. V. m. Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche beim bisherigen Betreiber unmittelbar für die Erbringung dieser Verkehrsleistungen beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gem. § 613 a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Triebfahrzeug-/Lokführer, Zugbegleiter oder Zugbereitsteller tätig sind, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung erforderlich sind; dabei dürfen eigene und bei etwaigen Unterauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen des EVU zur Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers begründet, handelt es sich für die in der **Anlage 5000 Unterlagen Personalübergang** genannten Personen um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB.
- (2) Soweit der bisherige Betreiber oder Dritte tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 131 Abs. 3 Satz 3 GWB zwischen der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs missbräuchlich zu Lasten des EVU anpassen, ist das EVU aus Abs. (1) nicht zur Übernahme der Anpassung verpflichtet. Die mit Abs. (1) begründete Verpflichtung des EVU beschränkt sich dann insoweit auf die Rechte, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne die missbräuchliche Anpassung einen Anspruch hätten. Weitergehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den bisherigen Betreiber oder Dritte und gegen das EVU bleiben unberührt.
- (3) Im Vorfeld einer Vergabe der Verkehrsleistung nach dem Ende dieses Verkehrsvertrags ist das EVU nach Aufforderung durch die Auftraggeber verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB (oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen) erforderlichen Angaben zu machen. Das EVU kooperiert mit dem Nachfolgebetreiber bei der Übernahme von Personal nach § 131 Abs. 3 GWB oder einer Nachfolgeregelung dazu. Das EVU hat dabei auch die für die Erbringung dieser

Verkehrsleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für Schulungen durch den neuen Betreiber freizustellen.

§ 7 Qualitätsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Verkehrsleistungen nach den in der **Anlage 4000 Qualitätsanforderungen** vorgegebenen Qualitätsstandards.
- (2) Art und Umfang, Messung und Kontrolle sowie die Bewertung wegen Unterschreitung der vereinbarten Qualitätsstandards bestimmen sich nach der **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen**.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Minderungs- und Schadensersatzregelungen können die Auftraggeber die Vergütung nach Maßgabe der **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** und **Anlage 4040_Minderungen_Vertragsstrafen** wegen Nicht- und Schlechtleistungen des Auftragnehmers mindern. Die danach vorgesehenen Minderungen entsprechen dem Minderwert der Leistung im Vergleich zum Wert der geschuldeten Leistung.
- (4) Erfüllt das EVU seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht vertragsgemäß, so wird nach Maßgabe der einzelnen Vertragsstrafenregelungen in **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** und **Anlage 4040_Minderungen_Vertragsstrafen** eine Vertragsstrafe fällig, es sei denn das EVU hat dies nicht zu vertreten. Die Beweispflicht liegt beim EVU. Die Summe aller Vertragsstrafen und Minderungen dieses Vertrages nach **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** sowie **Anlage 4040_Minderungen_Vertragsstrafen** ist je Auftraggeber auf 5 % des anteiligen Vergütungsanspruchs (gem. Kalkulationsschema der **Anlage 1100.1 Kalkulationsschema_BEMU** im Tabellenblatt „Vergütungsanspruch Linie“, dort lfd. Nr. 506) abzüglich der Infrastrukturkosten (Trassen- und Stationskosten) für das jeweilige Fahrplanjahr begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

§ 8 Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Nichtleistungen sind nicht erbrachte Verkehrsleistungen. Die Leistung eines Zugs gilt auch dann als nicht erbracht, soweit diese gemäß **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** als Ausfall bewertet wird.
- (2) Schlechtleistungen sind Leistungen, die von der Leistungsbeschreibung oder von der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung insbesondere gemäß der **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** abweichen und nicht unter Abs. (1) fallen.
- (3) Für jeden nicht durch das EVU erbrachten Fpl-km (Nichtleistung) entfällt der Anspruch auf die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.
- (4) Im Übrigen gelten bei Nichtleistungen oder Schlechtleistungen des Auftragnehmers die Regelungen nach § 7 sowie die aus **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** folgenden Minderungsrechte der Auftraggeber.

- (5) Das EVU trägt die Beweislast für die tatsächliche und mängelfreie Erbringung seiner Leistungen.

§ 9 Informations- und Berichtspflichten, Leistungskontrolle

- (1) Das EVU stellt den Auftraggebern alle Daten zur Verfügung, die für die Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen nötig sind.
- (2) Den Auftraggebern wird monatlich und jährlich durch das EVU ein Qualitätsbericht zur Verfügung gestellt. Die Qualitätsberichte sind in elektronischer Form (Excel-Format) und per E-Mail den Auftraggebern zu übergeben. Die Anforderungen an die zu übermittelnden Berichte können aus der **Anlage 4000_Qualitätsanforderungen** entnommen werden. Die Monatsberichte sind bis zum 15. des Folgemonats und der Jahresbericht bis 31. Juli des Folgejahres den Auftraggebern zu übermitteln.
- (3) Das EVU informiert die Auftraggeber unverzüglich ab einer Verspätung von 5:00 Minuten per E-Mail über alle Störungen (z.B. Strecken-, Gleis- und Fahrzeugstörungen, Personenunfall, Gefährdungen des Bahnbetriebs usw.), die den Betriebsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen hinsichtlich der Störmeldungen können aus der **Anlage 4000 Qualitätsanforderungen** entnommen werden.
- (4) Die Auftraggeber können unangekündigt Kontrollen aller vereinbarten Leistungsbestandteile vornehmen; die Betriebsabläufe des EVU dürfen dadurch nicht beeinflusst werden. Insbesondere sind die Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung bei dem EVU berechtigt, Verkehrserhebungen (Fahrgastzählungen und/oder Fahrgastbefragungen) selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Dafür sind die Auftraggeber bzw. von ihnen beauftragte Dritte jederzeit berechtigt, die Züge zu betreten und die Verkehrserhebungen durchzuführen. Das Zugpersonal ist in diesen Fällen verpflichtet, die Auftraggeber bzw. von ihnen beauftragte Dritte zu unterstützen. Die Auftraggeber bzw. von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, die Züge zum Zwecke der Verkehrserhebungen kostenfrei zu benutzen.

§ 10 Fahrzeugeinsatz

- (1) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind mit elf batterieelektrischen Coradia Continental (Dreiteiler) (BEMU) des Fahrzeugherstellers Alstom Transport Deutschland GmbH (nachfolgend auch „Alstom“ genannt) zu erbringen, die dem beauftragten EVU durch den ZVMS beigestellt werden.
- (2) Die vertraglichen Regelungen zu den beigestellten Fahrzeugen können dem Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) mit Anhängen (**Anlagen 3200 ff**) entnommen werden.
- (3) Weitere Regelungen zum Fahrzeugeinsatz sowie zu Ersatzfahrzeugen können § 11 sowie der **Anlage 2000 Leistungsbeschreibung** entnommen werden.

§ 11 Ersatzfahrzeuge

Ersatzfahrzeuge dürfen nur im Ausnahmefall und nur solange eingesetzt werden, als die Ursache und Auswirkung der Störung bzw. die Instandsetzung oder die Neubeschaffung der regelmäßigen eingesetzten Fahrzeuge dies erforderlich macht.

§ 12 Ersatzverkehre SEV/BNV

- (1) Die Anforderungen an den Ersatzverkehr sind in der **Anlage 2000 Leistungsbeschreibung** definiert.
- (2) Der Ersatzverkehr ist nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den Anforderungen dieses Vertrags entsprechend zu erbringen.
- (3) Das EVU ist verpflichtet, für die Betriebsphase 2 (Bauphase inkl. Streckensperrungen) gemeinsam mit den Auftraggebern ein geeignetes Bedienungskonzept gemäß den Anforderungen in der **Anlage 2000 Leistungsbeschreibung** zu erstellen. Das Bedienungskonzept ist vom Auftragnehmer bis spätestens 4 Wochen nach Anforderung des Konzepts durch die Auftraggeber zu erarbeiten und den Auftraggebern zur Zustimmung vorzulegen. Die Auftraggeber können ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grunds verweigern. Das Bedienungskonzept muss zwischen Auftragnehmer und Auftraggebern bis spätestens 8 Wochen vor Inkrafttreten endabgestimmt sein. Die Vergütung richtet sich bei Umsetzung des mit den Auftraggebern abgestimmten Bedienungskonzeptes nach § 13 Abs. (14).

§ 13 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die erbrachten Leistungen eine Vergütung gem. dem Kalkulationsschema der **Anlage 1100.1 Kalkulationsschema_BEMU** (auch „Preisblatt“ genannt).
- (2) Die Infrastrukturnutzungsentgelte (Trassenpreisgebühren und Stationsgebühren) für die fahrplanmäßig erbrachten und bestellten Fahrten werden dem Auftragnehmer durch die Auftraggeber erstattet.
- (3) Für die als Ausfall bewerteten Leistungen oder Teilleistungen werden keine Infrastrukturkosten erstattet.
- (4) Preisänderungen durch Anpassung der Trassenpreise sowie der Stationsgebühren für die fahrplanmäßig erbrachten und bestellten Fahrten sind für den Auftragnehmer eine durchlaufende Position und führen zu einer Anpassung der Vergütung.
- (5) Infrastrukturkosten, die nicht unmittelbar der Personenbeförderung dienen (wie z.B. Leerfahren, Zu- und Abbringerfahrten, infrastrukturelle Abstellanlagen sowie EVU eigene Infrastruktur), sind vom EVU zu kalkulieren und stellen keine durchlaufenden Kosten dar.
- (6) Die Höhe der jährlich durch die Auftraggeber an das EVU zu zahlenden Vergütung ermittelt sich aus dem im jeweiligen Preisblatt des Angebots des EVU im Tabellenblatt „Vergütungsanspruch Linie“, dort lfd. Nr. 507 angegebenen Vergütungsanspruch

(Grundbedarf zuzüglich spezifischer Leistungsbedarf pro Fpl-km¹ multipliziert mit dem für das jeweilige Fahrplanjahr vereinbarten betrieblichen Leistungsangebot in Fpl-km) abzüglich der auf nicht erbrachte und / oder nicht vertragsgemäß erbrachte Verkehrsleistungen nach § 8 entfallenden Vergütungsanteile und zuzüglich des Zuschusses für Ersatzverkehrsleistungen nach Abs.(8). Dabei wird ab dem Kalenderjahr ~~2025~~**2022**_(BI0021-221014) der im Preisblatt des Angebots im Tabellenblatt „Vergütungsanspruch Linie“ unter der lfd. Nr. 507 angegebene Vergütungsanspruch pro Fpl-km wie folgt kalenderjährlich angepasst:

- a. Anpassung der im Preisblatt des Angebots i. V. m. der Wertsicherungsklausel gem. **Anlage 1200_Wertsicherungsklausel** und der Preisgleitung gem. **Anlage 3200_Ahg. 6 Instandhaltungsvertrag** genannten Positionen
 - b. Anpassung der im Preisblatt des Angebots unter Tabelle C (Tabellenblatt „Kalkulationsblatt PS 2021“) angegebenen Infrastrukturbenutzungskosten entsprechend den tatsächlichen Kosten für die Infrastrukturbenutzung durch fahrplanmäßige Fahrten
 - c. Anpassung der im Preisblatt des Angebots unter Tabelle A (Tabellenblatt „Kalkulationsblatt PS 2021“) angegebenen Kosten der Fahrzeugmiete entsprechend der tatsächlichen Fahrzeugmiete für das entsprechende Jahr
 - d. Alle weiteren Kosten, die nicht unter lit. a., lit. b und lit. c fallen, werden jährlich pauschal um 1,8 % erhöht.
- (7) Die vom EVU gemäß Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) zu zahlende Miete tragen die Auftraggeber in der gemäß Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) anfallenden Höhe. Die Miete ist gemäß den in der lfd. Nr.23 des Kalkulationsschemas (**Anlage 1100.1 Kalkulationsschema_BEMU**) angegebenen Anteilen den einzelnen Auftraggebern zuzuordnen. *Im Falle von Nicht- und/oder Schlechtleistungen im Sinne des § 8 zahlen ZVMS und ZVNL ihren Anteil der Vergütung mit den monatlichen Abschlagszahlungen gemäß § 14 mindestens jeweils in Höhe der auf ihren Anteil entfallenden vom EVU gemäß Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) zu zahlenden Miete*_(BI0076-221216).
- (8) Für vertragsgemäße Ersatzverkehrsleistungen (§ 12) erhält das EVU anstelle des im Kalkulationsschema unter lfd. Nr. 507 angegebenen Vergütungsanspruchs pro eingesetzten Bus einen Zuschuss:
- a) Für SEV-Leistungen wird ein Zuschuss von 3,50 EUR je eingesetztem Bus und je anfallendem Bus-Kilometer auf der Straße, für BNV-Leistungen von 4,00 EUR je eingesetztem Bus und je anfallendem Bus-Kilometer auf der Straße vereinbart.
 - b) Für die Ermittlung der anfallenden Bus-Kilometer sind grundsätzlich die Vorgaben bzgl. der Entfernung und Haltepunkte gem. **Anlage_3160_Haltestellen_Ersatzverkehre** einzuhalten. Etwaige Änderungen der Straßenverhältnisse (wie z.B. Straßenumleitungen oder ähnliches) werden bei der Ermittlung der anfallenden Bus-Kilometer in Abweichung von den Vorgaben

¹ Fpl-km: „Fahrplankilometer“, entspricht den von den Auftraggebern bestellten fahrplanmäßigen Zugkilometern

der **Anlage_3160_Haltestellen_Ersatzverkehre** nur dann berücksichtigt, wenn die Änderungen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monate gültig sind oder zu Abweichungen gegenüber dem in **Anlage_3160_Haltestellen_Ersatzverkehre** zwischen den jeweiligen Haltepunkten jeweils vorgegebenen Fahrtweg um 25 % führen. Die daraus resultierende Anpassung der Bus-Kilometer ist vorab mit dem jeweils betroffenen Auftraggeber abzustimmen und in einer temporär gültigen Fortschreibung der **Anlage_3160_Haltestellen_Ersatzverkehre** zu dokumentieren.

- c) Die Vergütung für SEV- und BNV-Leistungen ist auf den maximalen Vergütungsanspruch gem. § 13 Abs. (1) gedeckelt.
 - d) Der jeweilige Zuschuss wird jährlich, **erstmalig 2025^(221118-BI0040)**, pauschal um 1,8 % erhöht.
- (9) Zugausfälle sowie als Zugausfälle nach § 8 gewertete Leistungen werden nicht vergütet, es entfällt der gesamte Vergütungsanspruch (Grundbedarf zuzüglich spezifischer Leistungsbedarf pro Fpl-km multipliziert mit den ausgefallenen bzw. als Ausfall zu wertenden Fpl-km).
- (10) Zahlungsansprüche der Vertragspartner werden ab 14 Tagen nach Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz verzinst.
- (11) Die Auftraggeber dürfen Zahlungsansprüche des EVU mit ihren fälligen und dem EVU bekannt gegebenen Forderungen aus Rückzahlung, Minderung, Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen aufrechnen, soweit diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Hierzu ist dem EVU eine Abrechnung auszustellen. Dem EVU steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur in Bezug auf Rechte aus diesem Vertrag zu und nur insoweit, wie diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (12) Soweit das EVU
- a) fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**), insbesondere hinsichtlich der danach zu zahlenden Miete oder der im Rechtsverhältnis zu Alstom einredefreien oder rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf Zahlung von Instandhaltungsentgelten an Alstom nicht nachkommt oder
 - b) der ZVMS gegen das EVU Kostenerstattungsansprüche nach § 7 Abs. 7 oder § 11 Abs. 3 Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) hat,
- kann der ZVMS die nach dem Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) fälligen Beträge mit dem Anspruch des EVU gegen den ZVMS auf Vergütung nach diesem Vertrag aufrechnen.
- (13) Wenn das EVU entsprechend § 20 Abs. (4) die Betriebsaufnahme mit einem mit den Auftraggebern abgestimmten Ersatzkonzept umsetzt, ermittelt sich die Vergütung für die Leistungen, die im Rahmen dieses Ersatzkonzeptes erbracht werden, entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B auf der Grundlage der im Preisblatt des Angebots (Kalkulationsschema der **Anlage 1100.1 Kalkulationsschema_BEMU**) angegebenen Kalkulation für die in

diesem Vertrag vorgesehene Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten sowie der Mehr- und Mindererlöse. Dabei können insbesondere die Aufwendungen des EVU, die mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen zusammenhängen und die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeidbar sind bzw. waren, einbezogen werden. Der Auftragnehmer ist zur weitestgehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet (Schadensminderungspflicht). Er muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was er unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Die so zu ermittelnde Vergütung muss plausibel und angemessen sein. Das EVU hat die Vergütung für das Ersatzkonzept in einem detaillierten, prüfbar, schriftlichen Nachtragsangebot nachvollziehbar auszuweisen. Das Nachtragsangebot muss innerhalb von einem Monat ab finaler Abstimmung der Auftraggeber mit dem EVU über das Ersatzkonzept vorliegen. Die Auftraggeber sind verpflichtet, das Nachtragsangebot zeitnah zu prüfen. Die Auftraggeber sind berechtigt, die vom EVU entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B ermittelte Vergütung auf eigene Kosten durch Gutachter prüfen und bewerten zu lassen. Das EVU ist verpflichtet, Einsicht in alle für die Prüfung und Bewertung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und für Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Das mit den Auftraggebern abgestimmte Ersatzkonzept sowie die Vergütung für dieses Ersatzkonzept ist in einem Nachtrag zu diesem Vertrag zu dokumentieren.

- (14) Anstelle der Vergütung nach Abs. (1) bzw. Abs. (8) erhält das EVU bei Umsetzung des entsprechend § 12 Abs. (3) mit den Auftraggebern abgestimmten Bedienungskonzeptes für die Betriebsphase 2 für die Leistungen, die im Rahmen dieses Bedienungskonzeptes erbracht werden, eine Vergütung entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B auf der Grundlage der im Preisblatt des Angebots (Kalkulationsschema der **Anlage 1100.1 Kalkulationsschema_BEMU**) angegebenen Kalkulation für die in diesem Vertrag vorgesehene Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten sowie der Mehr- und Mindererlöse. Dabei können insbesondere die Aufwendungen des EVU, die mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen zusammenhängen und die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeidbar sind bzw. waren, einbezogen werden. Der Auftragnehmer ist zur weitestgehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet (Schadensminderungspflicht). Er muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was er unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Die so zu ermittelnde Vergütung muss plausibel und angemessen sein. Das EVU hat die Vergütung für das Bedienungskonzept in einem detaillierten, prüfbar, schriftlichen Nachtragsangebot nachvollziehbar auszuweisen. Das Nachtragsangebot muss innerhalb von 8 Wochen ab finaler Abstimmung der Auftraggeber mit dem EVU über das Bedienungskonzept vorliegen. Die Auftraggeber sind verpflichtet, das Nachtragsangebot zeitnah zu prüfen. Die Auftraggeber sind berechtigt, die vom EVU entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B ermittelte Vergütung auf eigene Kosten durch Gutachter prüfen und bewerten zu lassen. Das EVU ist verpflichtet, Einsicht in alle für die Prüfung und Bewertung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und für Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Das mit den Auftraggebern abgestimmte Bedienungskonzept sowie die

Vergütung für dieses Bedienungskonzept ist in einem Nachtrag zu diesem Vertrag zu dokumentieren.

- (15) Dem EVU ist es gestattet, zur Erfüllung der Mietzahlungsverpflichtung nach § 3 Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) die gegenüber dem Auftraggeber ZVNL bestehenden Ansprüche auf Zahlung der Vergütung nach Abs. (1) bzw. Abs. (6) an den dies annehmenden ZVMS erfüllungshalber abzutreten. In Höhe der gegenüber dem ZVMS bestehenden Ansprüche auf Zahlung der Vergütung nach Abs. (1) bzw. Abs. (6) ist das EVU mit gegenüber dem ZVMS geschuldeten und fälligen Mietzahlungen aus dem Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) zur Aufrechnung berechtigt. Die abgetretenen Ansprüche nach Satz 1 dieses Absatzes umfassen nicht die ggf. auf die Ansprüche nach Satz 1 dieses Absatzes jeweils entfallende Umsatzsteuer. Alle etwa bestehenden oder künftigen Einwendungen und Einreden des ZVNL gegen die abgetretenen Ansprüche nach Satz 1 dieses Absatzes bleiben von der Abtretung unberührt.

§ 14 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen erfolgen monatlich und betragen jeweils ein Zwölftel des nach § 13 Abs. (1), Abs. (6) und den Berechnungsgrößen für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Betrages. Bei Umsetzung des Ersatzkonzeptes gemäß § 20 Abs. (4) wird für die Ermittlung der Abschlagszahlungen nicht § 13 Abs. (1), Abs. (6), sondern § 13 Abs. (13) herangezogen. Bei Umsetzung des Bedienungskonzeptes gemäß § 12 Abs. (3) wird für die Ermittlung der Abschlagszahlungen nicht § 13 Abs. (1), Abs. (6), sondern § 13 Abs. (14) herangezogen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Abschläge für das folgende Kalenderjahr wird bis spätestens zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres auf Basis des jeweiligen Vergütungsanspruch (Grundbedarf zuzüglich spezifischer Leistungsbedarf) nach § 13 Abs. (1), Abs. (6) bzw. nach § 13 Abs. (13) bzw. nach § 13 Abs. (14) abzüglich des Nettobetrages der auf Basis der in den letzten 12 Monaten realisierten Erlöse (Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsleistungen) prognostizierten Erlöse des folgenden Kalenderjahres von den Auftraggebern festgelegt. Die hierfür erforderlichen Daten liefert der Auftragnehmer jeweils bis zum 31.10. Für das Kalenderjahr 2024 werden die **anteiligen** prognostizierten Erlöse durch die Aufgabenträger zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Auftraggeber können hiervon abweichend eine monatspezifische Abschlagsermittlung vornehmen. Für das Gebiet des ZVNL können im November jeden Jahres die vorläufigen Infrastrukturkosten für die Monate Januar bis Juni des Jahres mit der monatlichen Abschlagszahlung verrechnet werden. Die Infrastrukturkosten für die Monate Juli bis Dezember werden in dem Fall im Rahmen der Jahresschlussrechnung verrechnet.
- (3) Die Abschlagszahlungen sind mit Wertstellung auf das Konto des EVU bis zum 30. des laufenden Monats für diesen Monat fällig. Sofern der 30. des jeweiligen Monats bzw. der 28. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag.
- (4) Im Jahr der Betriebsaufnahme erhält der Auftragnehmer einen einmaligen Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum zwischen Betriebsaufnahme und Jahreswechsel zu erbringenden Zugkilometer mit dem jeweiligen

Vergütungsanspruch gem. Abs. (1). Die Zahlung durch die Auftraggeber erfolgt entsprechend den in Abs. (3) aufgeführten Zahlungsterminen.

- (5) Im letzten Vertragsjahr erhält der Auftragnehmer in den Monaten Januar bis November jeweils nach den Maßgaben des Abs. (1) ermittelte Abschläge. Im Dezember des letzten Vertragsjahres erhält der Auftragnehmer einen abweichenden Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum vom 01.12. bis zum Vertragsende zu erbringenden Zugkilometer mit dem jeweiligen Vergütungsanspruch gem. Abs. (1). Die Zahlung durch die Auftraggeber erfolgt entsprechend den in Abs. (3) aufgeführten Zahlungsterminen.
- (6) Bei Abrechnungszeiträumen, die kein volles Kalenderjahr umfassen, erfolgt eine auf den Abrechnungszeitraum angepasste Ermittlung der Abschläge bzw. des Abschlags.
- (7) Bei erkennbaren stärkeren Divergenzen zwischen den Abschlagszahlungen und dem tatsächlich zu zahlendem Entgelt, z. B. aufgrund unterjähriger Änderungen des Leistungsvolumens, vereinbarter Entgeltanpassungen oder erheblicher Leistungsmängel sind die Abschlagszahlungen unterjährig anzupassen. Verringerungen der Abschlagszahlungen sind gegenüber dem EVU transparent zu begründen.
- (8) Die Auftraggeber behalten sich vor, festgestellte Abzüge vom Entgelt aufgrund von Qualitätsminderleistungen und Nichtleistungen gem. § 8 im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen angemessen zu berücksichtigen. Die endgültige Abrechnung erfolgt über die Jahresschlussrechnung des Kalenderjahres.
- (9) Für vom EVU nach diesem Vertrag geschuldete und nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gelieferte Nachweise kann der Auftraggeber einen Betrag in Höhe von 10 % der laufenden Abschlagszahlungen bis zum Vorliegen der Nachweise zurückbehalten, es sei denn, dass EVU hat die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Lieferung der Nachweise nicht zu vertreten. Die Beweispflicht liegt beim EVU.
- (10) Die Zahlung des Abschlags bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegte Berichte und Nachweise.
- (11) Die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen ist in der **Anlage 3300.1 Einnahme- und Einnahmeaufteilung** geregelt.

§ 15 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner gehen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 davon aus, dass die in diesem Vertrag geregelten Zahlungen der Auftraggeber an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Der Auftragnehmer hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Auftraggebern gewährten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden.
- (2) Insbesondere ist der Auftragnehmer unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Auftraggeber sowie nach ihrer schriftlichen Aufforderung verpflichtet, gegen anders

lautende Entscheidungen und Maßnahmen alle möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. Die notwendigen Kosten diesbezüglicher Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren tragen die Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen rechtmäßigen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten.

- (3) Soweit von den zuständigen Stellen gegenüber dem Auftragnehmer rechtskräftig Umsatzsteuer erhoben wird, erhöhen sich die Zahlungen entsprechend, wobei die Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO erstatten, soweit der Auftragnehmer deren Entstehung nicht zu vertreten hat. Eine nachträgliche Umsatzsteuererhebung für Jahre, für die die Jahresschlussrechnung nach § 16 Abs. (4) bereits abgerechnet ist, sowie steuerliche Nebenleistungen werden dem Auftragnehmer entweder gesondert oder im Rahmen der Jahresschlussrechnung für das nächste noch abzurechnende Jahr erstattet.
- (4) Im Fall einer Umsatzsteuererhebung können die Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Anpassung des vereinbarten Verkehrsangebots verlangen, die sicherstellt, dass die mit einer Umsatzsteuerpflicht verbundene Erhöhung der jährlichen Zahlungen so ausgeglichen wird, dass die Auftraggeber keine höheren jährlichen Zahlungspflichten haben als ohne die Umsatzsteuerpflicht. In diesem Fall findet § 24 Anwendung.

§ 16 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung des bestellten Betriebsprogramms erfolgt zum 31. Juli des Folgejahres und differenziert nach den ZVNL- und ZVMS-Streckenabschnitten – kalenderjährlich durch den Auftragnehmer inkl. der Einnahmen und Erträge.
- (2) Das EVU hat bis zum 31. Juli des Folgejahres eine prüffähige Jahresschlussrechnung schriftlich vorzulegen. Die Einzelkomponenten der Jahresschlussrechnung sind vorab im Zuge der Rechnungserstellung mit den Auftraggebern abzustimmen. Diese Jahresschlussrechnung beinhaltet jedoch mindestens:
 - a) die Nachweise über die Kosten der Infrastrukturbenutzung,
 - b) das bestellte Leistungsprogramm nach Fpl-km, die Summe der ausgefallenen Zugleistungen, die Summe der geleisteten Ersatzverkehre in ersetzten Fpl-km,
 - c) die Darstellung aller sonstigen Nicht- und Schlechtleistungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Auswirkung
 - d) die Darstellung aller Einnahmezuscheidungen aus den für den Abrechnungszeitraum relevanten Einnahme- und Ertragspositionen sowie aus eventuellen Schlussabrechnungen aus weiteren Vorjahren zum Abrechnungszeitraum
 - e) Jahresschlussrechnung über etwaige Kosten von zusätzlichen Fahrausweisprüfungen. Als Nachweis ist die Kopie der Rechnungsstellung durch die mit der Durchführung von zusätzlichen Fahrausweisprüfungen beauftragten Dritten vorzulegen.

- (3) Die Jahresschlussrechnung ist insbesondere dann nicht prüffähig, wenn die unter Abs. (2) lit. a) bis lit. e) genannten Inhalte fehlen oder der jährliche Qualitätsbericht nach § 9 Abs. (2) nicht vorliegt.
- (4) Der Abrechnungszeitraum für die Jahresschlussrechnung ist das jeweilige Kalenderjahr. Zeitabschnitte während der Laufzeit dieses Vertrages, die nur einen Teil eines Kalenderjahres umfassen, werden wie Kalenderjahre behandelt.
- (5) Das EVU verpflichtet sich gegenüber den Auftraggebern alle Angaben in den Abrechnungen (z.B. Ausgleich nach § 145 SGB IX) entsprechend der zwischen den Auftraggebern vereinbarten Schlüsseltabelle gemäß **Anlage 3390** vorzunehmen, um eine genaue und korrekte Abrechnung des bestellten Betriebsprogramms sicherzustellen. Sollten in der Schlüsseltabelle Angaben fehlen, wird der Auftragnehmer die Auftraggeber darauf hinweisen. Werden seitens der Auftraggeber trotz Hinweis des Auftragnehmers keine Ergänzungen vorgenommen, erfolgt die Differenzierung nach den Streckenanteilen der Auftraggeber.
- (6) Die Leistungsabrechnung stellt sich wie folgt dar:

Vergütungsanspruch (Grundbedarf und spezifischer Leistungsbedarf unter Beachtung der Preisleitung, Infrastrukturkosten)
 - abzüglich Abschlagszahlungen
 - abzüglich Einnahmen und Erträge (netto, d.h. abzgl. der durch das EVU geleisteten Umsatzsteuer)
 - abzüglich Vertragsstrafen
 - abzüglich / zuzüglich sonstige Zahlungen= Ausgleichsanspruch des EVU / Rückzahlungsanspruch der Auftraggeber

Alle Abschlagszahlungen werden durch Spitzabrechnungen abgelöst.
- (7) Soweit bis zum 30. September des Folgejahres keine Einwände gegen die Richtigkeit der Jahresschlussrechnung erhoben werden, ist der sich aus der jeweiligen Jahresschlussrechnung ergebende Betrag bis zum 31. Oktober des Folgejahres auszugleichen. Werden Einwände erhoben, ist der unstreitige Rechnungsbetrag bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu zahlen, im Übrigen spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Richtigkeit der Jahresschlussrechnung.
- (8) Kann keine Aufklärung erlangt werden, so sind die Auftraggeber berechtigt, eine vorläufige Jahresschlussrechnung festzulegen.

§ 17 Testat

- (1) Der Jahresschlussrechnung sind entsprechende Testate der Tarifkooperationspartner entsprechend beizulegen. Sofern der Auftragnehmer eigene Testierung für seine Vertriebsdaten im Rahmen der Tarifkooperationen vorzulegen hat, so sind diese ebenfalls der Jahresschlussrechnung beizulegen. Sollten die Testate später als der Abrechnungszeitpunkt vorliegen, so sind diese spätestens zur nächstfälligen Jahresschlussrechnung einzureichen. Etwaig auftretende Differenzen sind entsprechend zu kennzeichnen und abzurechnen.

- (2) Sofern der Auftragnehmer einen durch ihn verantworteten Tarif (Sondertarife) einführt oder nutzt, so sind die Einnahmen in jedem Fall kalenderjährlich zu testieren. Zwingend ist dabei eine Aufteilung der Einnahmen nach den Aufgabenträgergebieten vorzunehmen. Die Anteilsbildung hat in Abstimmung mit den Auftraggebern stattzufinden.

§ 18 Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Einnahmearteilung

Die Anforderungen und Vereinbarungen zu den Bereichen Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Einnahmearteilung sind in der **Anlage 3300 Vertriebs- und Tarifanforderungen** definiert.

§ 19 Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

Die Anforderungen und Vereinbarungen zu dem Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sind in der **Anlage 2000 Leistungsbeschreibung** geregelt.

§ 20 Betriebsaufnahme, Vertragslaufzeit und Vertragsverlängerung

- (1) Der Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags auf das Angebot des EVU in Kraft.
- (2) Die vereinbarten Verkehrsleistungen werden für die Dauer von **7,5 Jahren** erbracht, gerechnet ab **Sommerfahrplanwechsel am 9. Juni 2024**. Die Laufzeit endet zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2031. Als Fahrplanwechsel gilt der international zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen bestimmte Termin. Ändert sich dieser Termin während der Vertragslaufzeit, so endet der Vertrag spätestens am 31. Dezember 2031.
- (3) Die Auftraggeber sind berechtigt, diesen Vertrag zweimalig um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Laufzeit endet bei Beauftragung aller Optionen spätestens zum Fahrplanwechsel im Dezember 2033. Die jeweilige Verlängerungsoption wird durch die Auftraggeber gegenüber dem EVU bis spätestens 12 Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme schriftlich (Fax ausreichend) beauftragt. Die Vergütung der optionalen Leistungen ermittelt sich nach § 13 Abs. (1), Abs. (6) bzw. nach § 13 Abs. (14). Ein Anspruch des EVU auf Beauftragung einer Option durch die Auftraggeber besteht nicht. Dem EVU stehen bei Nichtausübung einer Option keinerlei Ansprüche zu.
- (4) Für den Fall, dass einzelne oder alle der nach § 10 beigestellten Fahrzeuge nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) übergeben werden können, ist das EVU auf Aufforderung der Auftraggeber verpflichtet, zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme gemeinsam mit den Auftraggebern ein Ersatzkonzept zu erstellen. Die Aufforderung der Auftraggeber zur Erstellung des Ersatzkonzeptes erfolgt bis spätestens zum **28. Februar 2024**.

Das Ersatzkonzept kann entweder mit anderen Schienenfahrzeugen und/oder mit Ersatzverkehr ausgeführt werden. Im Falle von Ersatzverkehr gelten die Anforderungen an planbare Betriebsstörungen (SEV) gemäß der **Anlage 2000 Leistungsbeschreibung** entsprechend.

Über den Umfang der Leistungen, die im Rahmen des Ersatzkonzeptes zu erbringen sind, ist mit den Auftraggebern Einvernehmen herzustellen. Die Auftraggeber behalten sich insoweit Änderungen der Leistung (entsprechend § 2 Nr. 1 VOL/B) vor.

Das EVU ist verpflichtet, das mit den Auftraggebern abgestimmte Ersatzkonzept fristgemäß zum Tag der Betriebsaufnahme nach Abs. (2) umzusetzen.

Die Vergütung richtet sich bei Umsetzung des mit den Auftraggebern abgestimmten Ersatzkonzeptes nach § 13 Abs. (13).

- (5) Das Recht der Auftraggeber wegen einer vom EVU zu vertretenden Nichteinhaltung des Termins zur Betriebsaufnahme Schadensersatz geltend zu machen oder den Vertrag nach § 21 Abs. (4) lit. b) zu kündigen, bleibt von Abs. (4) unberührt.

§ 21 Kündigung / Außerordentliche Kündigung

- (1) Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ausgeschlossen. Unbenommen davon ist eine Abbestellung oder Kürzung von Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.
- (2) Die Auftraggeber und das EVU sind jeweils berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin (Fristlose Kündigung mit Auslaufzeit) vorgibt.
- (3) Ein wichtiger Grund für das EVU liegt insbesondere dann vor, wenn der ZVMS vom Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) berechtigt zurücktritt oder diesen berechtigt kündigt und der ZVMS vor Ausspruch der Kündigung keine Ersatzfahrzeuge zur Verfügung stellen konnte. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für das EVU jedoch nicht vor, wenn
 - (i) der ZVMS von seinem Recht zur Ersatzbeschaffung nach § 2 Abs. 9 Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) Gebrauch macht,
 - (ii) das EVU den Rücktritt oder die Kündigung des Fahrzeugüberlassungsvertrags (**Anlage 3200**) durch den ZVMS zu vertreten hat oder
 - (iii) die Umsetzung mit vom ZVMS zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugen aus vom EVU zu vertretenden Gründen scheitert.

Kündigt das EVU berechtigt aus wichtigem Grund, sind etwaige bis zur Kündigung erbrachte Leistungen zu vergüten. Ein Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen einschließlich entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche des EVU können ausschließlich nur gegenüber dem ZVMS geltend gemacht werden und auch nur insoweit, wie dem EVU bereits notwendige und nicht vermeidbare Vorlauf- oder Investitionskosten entstanden sind, die durch den Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen nicht bereits abgegolten sind. Schadensersatzansprüche, die auf entgangenen Gewinn gerichtet sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- (4) Ein wichtiger Grund für das EVU liegt insbesondere auch vor, wenn die Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen trotz

zweimaliger Mahnung durch das EVU und jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass insoweit kein Zurückbehaltungsrecht besteht.

- (5) Die Auftraggeber sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
- a) das EVU die Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG und / oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG bestands- oder rechtskräftig verliert,
 - b) das EVU aus von ihm zu vertretenden Gründen den Termin der Betriebsaufnahme überschreitet oder das EVU die für die Aufnahme des Betriebes notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin der Betriebsaufnahme unter den zu erwartenden und absehbaren Umständen nicht mehr eingehalten werden kann,
 - c) das EVU trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen das Ersatzkonzept gemäß § 20 Abs. (4) nicht ordnungsgemäß erstellt,
 - d) das EVU trotz zweimaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen das Bedienungskonzept nach § 12 Abs. (3) nicht ordnungsgemäß erstellt,
 - e) das EVU dauerhaft oder wiederholt oder in erheblichem Umfang gegen wesentliche vertragliche Regelungen verstößt, es dies zu vertreten hat, es diese Verstöße trotz zweimaliger Abmahnung mit in Bezug auf die Art und Dauer der Verstöße angemessenen Fristsetzung nicht beendet und den Auftraggebern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Laufzeit nicht zugemutet werden kann,
 - f) das EVU die geschuldeten Verkehrsleistungen über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden nicht erbringt und es dies zu vertreten hat, es sei denn, die Leistungsunterbrechung ist durch einen Streik im Betrieb des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers oder durch höhere Gewalt bedingt. Sobald abzusehen ist, dass der 72-Stunden-Zeitraum erreicht wird, werden die Auftraggeber in geeigneter Weise mit dem EVU in Kontakt treten und auf die drohende Kündigungssituation hinweisen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, durch unverzügliche angemessene Gegenmaßnahmen die Kündigung abzuwenden.
 - g) das EVU erklärt, die geschuldeten Verkehrsleistungen ganz oder zu einem erheblichen Teil nicht mehr zu erbringen,
 - h) das EVU die nach § 22 zu leistende Sicherheit trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht vertragsgemäß erbringt,
 - i) nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass das EVU wegen einer Straftat einer für ihn tätigen Person oder einer unzulässigen, den Wettbewerb behindernden Maßnahme im Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder

- j) ein Insolvenz-, Vergleichs-, oder Liquidationsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren gegenüber dem EVU angeordnet, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

Kündigen die Auftraggeber gemäß den Regelungen in diesem Abs. (5) aus wichtigem Grund, sind die Leistungen, die bis zu dem sich aus der Kündigung ergebenden Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbracht werden, zu vergüten. Ein Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen sowie Schadensersatzansprüche des EVU, insbesondere soweit diese auf entgangenen Gewinn gerichtet sind, sind ausgeschlossen.

- (6) Die Auftraggeber sind auch dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der ZVMS vom Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) berechtigt zurücktritt oder diesen berechtigt kündigt und in allen Fällen weder der ZVMS noch das EVU vor Ausspruch der Kündigung Ersatzfahrzeuge zur Verfügung stellen konnte. Ein wichtiger Grund zur Kündigung nach diesem Abs. (6) liegt jedoch nicht vor, wenn der ZVMS von seinem Recht zur Ersatzbeschaffung nach § 2 Abs. 9 Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) Gebrauch macht. Kündigen die Auftraggeber gemäß den Regelungen in diesem Abs. (6) berechtigt aus wichtigem Grund, sind etwaige Leistungen, die bis zu dem sich aus der Kündigung ergebenden Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbracht werden, zu vergüten. Ein Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen einschließlich entgangenen Gewinns ist auch in diesem Fall ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche des EVU können ausschließlich nur gegenüber dem ZVMS geltend gemacht werden und auch nur insoweit, wie dem EVU bereits notwendige und nicht vermeidbare Vorlauf- oder Investitionskosten entstanden sind, die durch den Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen nicht bereits abgegolten sind. Schadensersatzansprüche, die auf entgangenen Gewinn gerichtet sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- (7) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Auftraggeber bleibt das EVU verpflichtet, die Verkehrsleistungen solange weiter zu erbringen, bis der oder die Auftraggeber ein anderes Unternehmen mit der Erbringung der Verkehrsleistungen beauftragt hat bzw. haben und das andere Unternehmen den Fahrbetrieb in vollem Umfang aufnehmen kann. Dieses gilt nicht bei einer Kündigung im Sinne von Abs. (5) lit. a).
- (8) Eine Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (9) Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.
- (10) Das Recht der Auftraggeber, vom EVU Schadenersatz zu verlangen und/oder andere Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen, wird durch die Kündigung nicht berührt.

§ 22 Sicherheitsleistung / Versicherung

- (1) Das EVU hat eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten, unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht in Höhe von 5% des Vergütungsanspruchs (Grundbedarf und spezifischer Leistungsbedarf) des ersten Betriebsjahres zu stellen. Bei der Bürgschaft ist auf die Einrede der Vorausklage gemäß

§ 771 BGB sowie auf die Einreden aus § 770 BGB zu verzichten; auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des EVU nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist; auf die Einrede der Anfechtbarkeit der gesicherten Forderung (§ 770 Abs. 1 BGB) zudem nur insoweit, wie die Anfechtbarkeit nicht aufgrund von Arglist oder widerrechtlicher Drohung im Sinne von § 123 BGB besteht. Zudem ist bei der Bürgschaft auf das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Der Bürge muss ein in der Europäischen Union oder in der Schweiz zu Bankgeschäften zugelassenes Kreditinstitut, eine Großbank, eine öffentliche Sparkasse oder ein Kreditversicherer, jeweils mit einem international anerkannten Rating von mindestens (A-) nach S & P/Fitch oder A3 nach Moody's, sein. Für den Fall, dass das Rating des Bürgen das geforderte Rating nicht mehr erfüllt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine neue Bürgschaft eines Bürgen mit entsprechendem Rating zu stellen. Für den Fall, dass objektiv keine Bürgen mit dem geforderten Rating existieren, hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber akzeptable Sicherheitsleistungen zu gewähren, die das Sicherheitsbedürfnis des Auftraggebers entsprechend gewährleisten. Es gilt § 18 VOL/B entsprechend.

- (2) Das Erbringen einer Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft ist zulässig. Das EVU reicht neben der Konzernbürgschaft auch eine Bonitätsauskunft der jeweiligen Konzerngesellschaft, welche bürgen soll, ein. Für das Rating der bürgenden Konzerngesellschaft geltend die Anforderungen an das Rating des Bürgen nach Abs. (1) entsprechend.
- (3) Die Bürgschaft muss binnen acht Wochen nach Zuschlagserteilung den Auftraggebern ausgehändigt werden.
- (4) Sicherungsgegenstand sind sämtliche Zahlungsansprüche, die den Auftraggebern gegenüber dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehen können, insbesondere wegen Nicht- oder Schlechterfüllung. Es wird klargestellt, dass die Bürgschaft durch die Auftraggeber auch zur Finanzierung eines Dritten (z.B. im Falle von Selbst- bzw. Ersatzvornahme) in Anspruch genommen werden kann, wenn das EVU nicht oder nicht fristgerecht die vertraglich vereinbarten Leistungen in Betrieb nimmt.
- (5) Das EVU hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Anforderungen gem. § 11 Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) nachzuweisen. Das EVU legt den Auftraggebern spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise vor.

§ 23 Zusammenarbeit / Vertraulichkeit / Informationen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in allen Bereichen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vertragspartner bewahren über die im Rahmen dieses Vertrags oder anderer Verträge erlangten Kenntnisse über den jeweils anderen Vertragspartner oder über sonstige Dritte, die nach dem Willen und dem berechtigten Interesse eines Vertragspartners oder des Dritten nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, gegenseitiges Stillschweigen. Dies gilt insbesondere für etwaige Betriebsgeheimnisse

beteiligter Fahrzeughersteller sowie Fahrzeugbereitstellungsgesellschaften. Die hiesige Verpflichtung gilt nicht mit Blick auf Daten, die die Auftraggeber im Rahmen einer zukünftigen Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Verkehrsdienstleistungen den Bewerbern zur Verfügung stellen.

- (3) Das EVU stellt zur Vorbereitung und Durchführung zukünftiger Ausschreibungen und sonstiger wettbewerblicher Verfahren als Teil seiner Leistung insbesondere folgende von den Aufgabenträgern vorzugebender Aufgliederung zur Verfügung:

- Fahrgeldeinnahmen
- Fahrgastzahlen
- Fahrplan- und Umlaufdaten
- Qualitätsdaten
- Infrastrukturdaten
- Pünktlichkeits- und Verspätungsdaten

Für die Verwendung der Daten in einem zukünftigen Vergabeverfahrens gilt die Zustimmung des Auftragnehmers als erteilt.

§ 24 Revisionsklausel, Mittelzuweisungen, Änderung der Verkehrsleistung

- (1) Die Auftraggeber gemeinsam sind während der Vertragslaufzeit zu Leistungsänderungen durch Zu- und/oder Abbestellungen in Höhe von maximal 10% des für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet vereinbarten betrieblichen Leistungsangebots berechtigt, ohne dass sich der Vergütungsanspruch (Grundbedarf und spezifischer Leistungsbedarf) ändert. Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechtes ist, dass durch die Veränderung des Leistungsumfangs kein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen entsteht. Ein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen liegt vor, wenn die nach Fahrzeugüberlassungsvertrag (**Anlage 3200**) übergebene Triebzugflotte für die Erbringung eines geänderten Leistungsumfangs nicht ausreichend sein sollte, wobei neben dem Betriebsbedarf generell ein Triebzug als Fahrzeugreserve für dispositive Zwecke dem EVU zur Verfügung steht.
- (2) Bei dem vereinbarten Regelbestellvolumen gehen die Auftraggeber davon aus, dass sich die Zuweisungen des Freistaats Sachsen jährlich entwickeln, wie es in der ÖPNVFinVO vorgesehen ist. Bleiben die Zuweisungen an die Auftraggeber dahinter zurück, sind die Auftraggeber berechtigt, die Vergütung um denjenigen Prozentsatz zu kürzen, um den die tatsächliche Zuweisung des Freistaates Sachsen hinter der prognostizierten Zuweisung zurückgeblieben ist.
- (3) Die Auftraggeber haben den Auftragnehmer von einer beabsichtigten Abbestellung nach Abs. (2) schriftlich zu unterrichten. Hierbei haben sie dem Auftragnehmer die Höhe der durch die Abbestellung beabsichtigten Verringerung der Vergütung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung den Auftraggebern gegenüber schriftlich zu erklären, welches betriebliche Leistungsangebot mit der verringerten Vergütung noch zu betreiben ist. Für das reduzierte betriebliche Angebot

unterbreitet er den Auftraggebern dabei nach deren verkehrlichen Vorgaben Vorschläge. Soweit die Kosten je Fpl-km des Auftragnehmers anzupassen sind, legt der Auftragnehmer seine Auffassung dar, wobei Abs. (6) anzuwenden ist. Die Auftraggeber entscheiden innerhalb von sechs Wochen, ob sie das reduzierte betriebliche Angebot annehmen oder eine andere Umsetzung verlangen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeber verpflichtet, bis zu drei weitere Umsetzungsvarianten nach den Maßgaben der Auftraggeber jeweils innerhalb von vier Wochen zu entwickeln.

- (4) Die Auftraggeber legen das nach Abs. (3) reduzierte Betriebsprogramm verbindlich fest, falls kein Einvernehmen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer hergestellt werden konnte. Der Auftragnehmer kann den Auftraggebern ungeachtet dessen Alternativen zum von ihnen festgelegten Betriebsprogramm vorschlagen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer vier Wochen nachdem die Auftraggeber das reduzierte Betriebsprogramm verbindlich mitgeteilt haben, dieses Betriebsprogramm umzusetzen.
- (5) Der Auftragnehmer und die Auftraggeber sind unter den in Abs. (6) genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Neufestlegung der Vergütung zu verlangen. Die Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer werden entsprechend angepasst.
- (6) Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine Anpassung der Vergütung nach § 2 Nr. 3 VOL/B erfolgen muss, ist er für das Vorliegen der hierfür geltenden Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Wird eine Anpassung der Vergütung nach den veränderten Kosten und/oder Einnahmen des Auftragnehmers im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B verlangt, hat der Auftragnehmer die sich verändernden Kosten und/oder Einnahmen gegenüber den Auftraggebern im Einzelnen darzulegen. Beruft er sich auf Kostenerhöhungen, ist er für ihr Vorliegen beweispflichtig. Er hat im Einzelnen nachzuweisen, warum und inwieweit die kalkulierten Positionen nicht mehr zutreffend sind und Abweichungen z.B. aufgrund von Remanenzkosten oder Erlöseinbußen entstehen. Insoweit darf der Auftragnehmer sich nicht auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen. Der Auftragnehmer ist zur weitestgehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet (Schadensminderungspflicht). Er muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was er unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B ermittelte Vergütung auf eigene Kosten durch Gutachter prüfen und bewerten zu lassen. Das EVU ist verpflichtet, Einsicht in alle für die Prüfung und Bewertung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- (7) Die Auftraggeber gemeinsam haben unabhängig von den in Abs. (1) geregelten Zubestellungen das Recht, Leistungen in angrenzende Verkehrsgebiete (wie z. B. des Erzgebirgsnetzes mittels Durchbindung von Chemnitz nach Annaberg-Buchholz) optional zuzubestellen. Diese optionalen Verkehrsleistungen werden durch die Auftraggeber gegenüber dem EVU bis spätestens 12 Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme schriftlich (Fax ausreichend) beauftragt. Die Vergütung der optionalen Leistungen ermittelt sich auf der Grundlage der im Preisblatt des Angebots

- angegebenen Kalkulation (Kalkulationsschema der **Anlage 1100.1 Kalkulationsschema_BEMU**) unter Berücksichtigung von § 2 Nr. 3 VOL/B und Abs. (6). Ein Anspruch des EVU auf Beauftragung einer Option durch die Auftraggeber besteht nicht. Dem EVU stehen bei Nichtausübung einer Option keinerlei Ansprüche zu.
- (8) Unabhängig von den in Abs. (1) geregelten Zubestellungen können die Auftraggeber gemeinsam Leistungen auch dann zubestellen, wenn zwar durch die Veränderung des Leistungsumfangs ein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen i.S.v. Abs. (1) entsteht, die Auftraggeber dem EVU zum Ausgleich des Mehrbedarfs an Schienenfahrzeugen aber zusätzliche Schienenfahrzeuge übergeben. In diesem Fall erhöht sich der Grundbedarf in dem Maße, wie sich durch die Übergabe zusätzlicher Schienenfahrzeuge die Verpflichtung des EVU zur Mietzahlung erhöht. Für eine darüber hinaus gehende Anpassung der Vergütung gilt Abs. (6) entsprechend.
- (9) Unabhängig von den in Abs. (1) geregelten Zubestellungen können die Auftraggeber – jeder für sich – im Einzelfall Verstärkerleistungen zubestellen. Für die Vergütung der Verstärkerleistungen gilt § 13 Abs. (1), Abs. (6) entsprechend. Der jeweilige Leistungsumfang der Verstärkerleistungen sowie die für die Verstärkerleistungen zu zahlende Vergütung sind von den Vertragspartnern schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren. Verstärkerleistungen in diesem Sinne liegen vor, wenn das betriebliche Leistungsangebot kurzfristig um einzelne Zugfahrten ergänzt wird.
- (10) Bei Leistungsänderungen durch Zubestellungen von Verkehrsleistungen über Abs. (1), Abs. (7), Abs. (8) oder Abs. (9) hinaus (z.B. Erhöhung der Kapazität durch Erhöhung der Anzahl der Triebzüge im Zugverband) werden dem EVU entstehende tatsächliche Mehrkosten durch die Auftraggeber auf Nachweis erstattet.
- (11) Das EVU hat etwaige Mehrkosten in einem detaillierten, prüfbar, schriftlichen Nachtragsangebot nachvollziehbar auszuweisen. Der Nachtragspreis ist – soweit möglich – auf der Grundlage der im Preisblatt des Angebots angegebenen Kalkulation zu ermitteln. Der Nachtragspreis muss plausibel und angemessen sein.
- (12) Die Auftraggeber sind verpflichtet, Nachtragsangebote zeitnah zu prüfen. Die Auftraggeber sind berechtigt, geltend gemachte Mehrkosten auf eigene Kosten durch einen Gutachter prüfen und bewerten zu lassen. Das EVU ist verpflichtet, Einsicht in alle für die Prüfung und Bewertung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- (13) Abbestellungen und Zubestellungen können von den Auftraggebern im Rahmen der Festlegung des betrieblichen Leistungsangebots für das jeweilige Fahrplanjahr nur zum jeweiligen Fahrplanwechsel vorgenommen werden. Der zeitliche Vorlauf und organisatorische Ablauf bei Leistungsänderungen ist aus dem **Planungskalender Anlage 3140** zu entnehmen. Ausgenommen hiervon sind Zubestellungen in Form von kurzfristigen Verstärkerleistungen, welche auch unabhängig vom jeweiligen Fahrplanwechsel vorgenommen werden können.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nur einen Auftraggeber betreffen, ist der Sitz des betroffenen Auftraggebers. Sind mehrere Auftraggeber betroffen, ist der Gerichtsstand Chemnitz.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist diejenige gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichem Beschluss aller Vertragspartner hinzugefügt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 27 Schlussbestimmungen / Ausfertigung

- (1) Der Vertrag gibt die getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrags, Anpassungen der Vergütung, Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweise auf ausländisches Recht und auf etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU sind ausgeschlossen.
- (4) Sofern in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, ist das EVU zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung durch die Auftraggeber berechtigt.
- (5) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. ZVMS, ZVNL und das EVU erhalten jeweils ein Exemplar.



**Vertrag über die Überlassung von
Schienenfahrzeugen
für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
auf der SPNV-Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig**

zwischen

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

- nachfolgend **ZVMS** genannt -

und



- nachfolgend **EVU** genannt -

*ZVMS und EVU werden einzeln auch als „Vertragspartei“
und gemeinsam als die „Vertragsparteien“ bezeichnet.*

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vermietung von Schienenfahrzeugen (Vertragsgegenstand)	3
§ 2 Beginn der Vermietung, Übergabe, Ersatzfahrzeuge	4
§ 3 Zahlungen des EVU (Miete).....	6
§ 4 Gewährleistung, Abwicklung bei Mängeln	7
§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten des EVU.....	9
§ 6 Eigentumssicherung	10
§ 7 Unterhaltungspflichten und Haftung	11
§ 8 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen der VMS GmbH.....	12
§ 9 Untervermietung /-verpachtung, Überlassung an Dritte.....	13
§ 10 Vorzeitiger Verschleiß und zufälliger Untergang	13
§ 11 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung	14
§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung	15
§ 13 Beendigungsfolgen	16
§ 14 Sicherheiten.....	18
§ 15 Haftungsumfang	18
§ 16 Refinanzierungsvorbehalt	19
§ 17 Sonstiges.....	19
Anlagen zum Fahrzeugüberlassungsvertrag	21

Präambel

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) wird auf der Grundlage des zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) und dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) mit dem EVU abgeschlossenen Verkehrsvertrages vom (im Folgenden „Verkehrsvertrag“) mit der Erbringung von fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen auf der Strecke zwischen Chemnitz und Leipzig (SPNV-Linie RE 6) beauftragt. Mit dem Verkehrsvertrag soll eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Zugverbindungen im SPNV als Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge sichergestellt und die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zwischen Chemnitz und Leipzig verbessert werden.

Der ZVMS bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) GmbH, welche die für die Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Schienenfahrzeuge im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahren beschafft und dem ZVMS gemäß Fahrzeugüberlassungsvertrag überlässt. Die Überlassung dieser Schienenfahrzeuge vom ZVMS an das EVU zur Erbringung der Verkehrsleistungen wird mit dem vorliegenden Vertrag geregelt.

§ 1 Vermietung von Schienenfahrzeugen (Vertragsgegenstand)

(1) Der ZVMS vermietet dem EVU folgende Schienenfahrzeuge zur bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß Abs. (2):

- 11 dreiteilige batterieelektrische Triebzüge (BEMU) vom Typ Coradia Continental
- Lieferant: Alstom Transport Deutschland GmbH

Die Baureihennummern der 11 einzusetzenden BEMU Fahrzeugen lauten wie folgt:

- 1440 401 bis 1440 411

(2) Das EVU wird die Schienenfahrzeuge zur Erbringung von Verkehrsleistungen auf *den Linien* gemäß dem zwischen den Aufgabenträgern sowie dem EVU geschlossenen Verkehrsvertrag nutzen.

(3) Eine Nutzung der Schienenfahrzeuge für Verkehrsleistungen außerhalb des Bediengebietes der *Linien gemäß Verkehrsvertrag* bedarf vor ihrer Durchführung der schriftlichen Zustimmung des ZVMS. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des ZVMS. Das EVU hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.

(4) Das EVU ist zu einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Umgang mit den Schienenfahrzeugen entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet.

(5) Das EVU ist Halter der Schienenfahrzeuge und wird alle im Zusammenhang mit der Halterschaft stehenden Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten wahrnehmen, soweit sich aus diesem Vertrag und den weiteren in diesem Vertrag einbezogenen Verträgen nicht etwas anderes ergibt. Insbesondere wird das EVU als Halter der Schienenfahrzeuge sicherstellen,

- a) dass alle Schienenfahrzeuge im Fahrzeugeinstellungsregister (siehe auch § 5 (1e) 7 AEG und Richtlinie (EU) 2016/797 Artikel 47) registriert und jeweils Halterkürzel nach

den hierfür maßgeblichen Vorschriften an den Schienenfahrzeugen angebracht werden und

- b) dass der Lieferant der Fahrzeuge in seiner Funktion als Instandhalter als „für die Instandhaltung zuständige Stelle“ im Sinne von § 4 a AEG im Fahrzeugeinstellungsregister (siehe auch § 5 (1e) 7 AEG und Richtlinie (EU) 2016/797 Artikel 47) registriert wird.
- (6) Sollten dem EVU zu Schulungs- und Testzwecken und/oder zur Erlangung erforderlicher Genehmigungen Schienenfahrzeuge vor Übergabe nach § 2 dieses Vertrags vorab bereit gestellt werden, werden diese Schienenfahrzeuge mit ihrer Bereitstellung bis zu einer etwaigen Rückgabe an den Lieferanten vorübergehend in diesen Fahrzeugüberlassungsvertrag einbezogen. Mit Ausnahme der Verpflichtung des EVU zur Zahlung der Miete nach § 3 dieses Fahrzeugüberlassungsvertrages sowie des Übergangs der Halterschaft nach § 1 Abs. 3 dieses Fahrzeugüberlassungsvertrags gelten für das EVU bis zu einer etwaigen Rückgabe dieser vorab bereitgestellten Schienenfahrzeuge an den Lieferanten die Pflichten aus diesem Fahrzeugüberlassungsvertrag auch für diese vorab bereitgestellten Schienenfahrzeuge.

§ 2 Beginn der Vermietung, Übergabe, Ersatzfahrzeuge

- (1) Die Vermietung beginnt für jedes Schienenfahrzeug mit der jeweiligen Übergabe des Schienenfahrzeugs. Nach vertraglicher Abnahme der Schienenfahrzeuge seitens der VMS GmbH gemäß Werkliefervertrag werden die Schienenfahrzeuge dem EVU durch den Lieferanten übergeben. Mit der Übergabe der Schienenfahrzeuge an das EVU geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf das EVU über und beginnt die Pflicht des EVU zur Versicherung der Schienenfahrzeuge nach § 11 dieses Vertrags.
- (2) Die Schienenfahrzeuge sollen dem EVU an den im Werkliefervertrag zwischen der VMS GmbH und dem Lieferanten vereinbarten Lieferterminen übergeben werden. Die Liefertermine des Lieferanten ergeben sich aus dem zum Werkliefervertrag als Anlage A10 vereinbarten Lieferterminplan. Der Lieferterminplan ist diesem Vertrag informatorisch als **Anlage_3200_Ahg.1** beigefügt. Eine Verpflichtung des ZVMS zur Übergabe der Schienenfahrzeuge besteht nur insoweit, wie der Lieferant seine Lieferverpflichtung aus dem Werkliefervertrag mit der VMS GmbH erfüllt. Etwaige zwischen der VMS GmbH und dem Lieferanten vereinbarte Änderungen der Liefertermine gemäß Lieferterminplan sind vom EVU für die Betriebsaufnahme (§ 20_(221110-B10064) Verkehrsvertrag) zu berücksichtigen. Etwaige Änderungen des Lieferterminplans werden im Rahmen der Controlling-Gruppe (§ 5 Abs. (5) dieses Vertrags) unter Beteiligung des EVU erörtert bzw. abgestimmt. Hat das EVU im Hinblick auf die Nutzung der Schienenfahrzeuge für Verkehrsleistungen auf der SPNV-Linie RE 6 Bedenken gegen die Änderungen des Lieferterminplans, sind diese dem ZVMS bzw. der VMS GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Übergabe der Schienenfahrzeuge ist für jedes Schienenfahrzeug jeweils ein schriftliches Übergabeprotokoll zu erstellen, in welchem insbesondere die Übergabe bestätigt oder – bei fehlender Übernahmefähigkeit gemäß nachfolgendem Abs. (5) – eine etwaige Ablehnung der Übergabe des Schienenfahrzeuges und der Zustand des jeweils übergebenen Schienenfahrzeuges beschrieben und festgestellt wird. Das Übergabeprotokoll wird vom Lieferanten erstellt und ist vom EVU gegenzuzeichnen. Mit

Unterzeichnung des Übergabeprotokolls wird vorbehaltlich der Rechte des EVU gemäß Abs. (5) die Übergabe des jeweiligen Schienenfahrzeuges an das EVU bestätigt bzw. die Ablehnung der Übergabe des jeweiligen Schienenfahrzeugs dokumentiert.

- (4) Das EVU ist verpflichtet, die Schienenfahrzeuge unverzüglich nach Übergabe und in regelmäßigen Abständen während der Vertragslaufzeit auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Stellt das EVU Mängel fest, sind diese gegenüber dem Lieferanten unverzüglich in schriftlicher Form zu rügen. Der VMS GmbH ist eine Kopie des Rügeschreibens unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Das EVU darf die Übergabe der Schienenfahrzeuge nicht ablehnen, wenn der Nutzung zum vertragsgemäßen Gebrauch nur unwesentliche Mängel entgegenstehen („Übernahmefähigkeit“). Unwesentlich ist ein Mangel insbesondere dann, wenn zu dessen Beseitigung so geringfügige Maßnahmen zu tätigen sind, dass die Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Schienenfahrzeuge durch das mit Verkehrsleistungen beauftragte EVU nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Mangel oder die Beseitigung des Mangels den bestimmungsgemäßen Betrieb der Schienenfahrzeuge wesentlich einschränkt oder die Betriebssicherheit der Schienenfahrzeuge durch den Mangel oder die zur Mangelbeseitigung vorzunehmende Maßnahme gefährdet wird.
- (6) Für den Fall, dass Schienenfahrzeuge dem EVU nicht oder nicht rechtzeitig übergeben werden können, ist das EVU verpflichtet, ein Ersatzkonzept entsprechend den Anforderungen in § 20^(221110-BI0064) Abs. 4, § 13 Abs. 13^(221110-BI0064) Verkehrsvertrag zu entwickeln und umzusetzen. Ansprüche des EVU gegenüber dem ZVMS aus einer nicht rechtzeitigen Übergabe der in § 1 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Schienenfahrzeuge sind ausgeschlossen. Zu Ansprüchen des EVU gegenüber dem ZVMS aus einer nicht erfolgten Übergabe der in § 1 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Schienenfahrzeuge wird auf § 21 Abs. 3, Abs. 6^(221110-BI0064) Verkehrsvertrag verwiesen.
- (7) Ist es dem Lieferanten aus einem weder vom ZVMS noch von der VMS GmbH zu vertretenden Umstand unmöglich, die Schienenfahrzeuge zu liefern, oder ist die VMS GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund zum Rücktritt vom Werkliefervertrag berechtigt, kann der ZVMS von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem EVU zurücktreten. Im Falle des Rücktritts durch den ZVMS werden sich die Vertragsparteien gemeinsam über das weitere Vorgehen verständigen. Ansprüche des EVU gegenüber dem ZVMS aufgrund dieses Vertrags sind im Falle des Rücktritts durch den ZVMS ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf § 21 Abs. 3, Abs. 6^(221110-BI0064) Verkehrsvertrag verwiesen. Der ZVMS behält sich das Recht vor, statt eines Rücktritts dem EVU andere Schienenfahrzeuge unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des EVU in angemessener Frist ersatzweise zu überlassen („ZVMS-Ersatzfahrzeugkonzept“). Macht der ZVMS von seinem Recht zur Durchführung des ZVMS-Ersatzfahrzeugkonzepts Gebrauch, gelten die in diesem Vertrag für Schienenfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. (1) dieses Vertrages geregelten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vollumfänglich auch für diese anderen Schienenfahrzeuge. Etwaige Mehrkosten, die dem EVU durch den Einsatz der anderen Schienenfahrzeuge gemäß ZVMS-Ersatzfahrzeugkonzept entstehen, erstattet der ZVMS auf Nachweis, soweit diese angemessen sind.
- (8) - bleibt frei -

(9) Für den Fall

- a) dass die VMS GmbH vom Werkliefervertrag ganz oder teilweise zurücktritt und/oder
- b) dass die VMS GmbH unter dem Werkliefervertrag Schadensersatz statt der Leistung für einen, mehrere oder alle Schienenfahrzeuge erhält und/oder
- c) des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung eines, mehrerer oder aller Schienenfahrzeuge nach Maßgabe von § 10 dieses Vertrages,

steht dem ZVMS das Recht zu, dem EVU anstelle der nach § 1 Abs. (1) dieses Vertrages zu überlassenden bzw. bereits übergebenen Schienenfahrzeuge unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des EVU in angemessener Frist entsprechende Ersatzfahrzeuge zu überlassen („Recht zur Ersatzbeschaffung“). Im Falle der Ausübung des Rechts zur Ersatzbeschaffung treten die Ersatzfahrzeuge an die Stelle der jeweiligen Mietsachen im Sinne von § 1 Abs. (1) dieses Vertrages, so dass die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich der Mietsachen dieses Vertrages für diese Ersatzfahrzeuge gelten. Der ZVMS wird unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt eines in a) bis c) genannten Falles über die Ausübung des Rechts zur Ersatzbeschaffung entscheiden. Wird die Ersatzbeschaffung in Gang gesetzt, wird diese innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt eines in a) bis c) genannten Falles abgeschlossen.

§ 3 Zahlungen des EVU (Miete)

- (1) Die voraussichtliche Höhe der vom EVU monatlich zu zahlenden Miete ergibt sich aus **Anlage_3200_Ahg.2** zu diesem Vertrag. Bis zum 1. Juni 2023 legt der ZVMS die verbindlich zu zahlende Miete für den Zeitraum von Betriebsaufnahme bis zum 31.12 des Jahres der Betriebsaufnahme fest. Für die darauf folgenden Kalenderjahre wird die Miete durch den ZVMS jährlich bis zum 1. Juni des Vorjahres verbindlich festgelegt. Die Festlegungen erfolgen jeweils in schriftlicher Form. Erhöhen sich nach einer verbindlichen Festlegung der Miete die dem ZVMS im Zusammenhang mit den Schienenfahrzeugen entstehenden Kosten, ist der ZVMS berechtigt, die Miete für den verbleibenden Festlegungszeitraum neu verbindlich festzulegen.
- (2) Die Miete gem. Abs. (1) ist nach Übergabe der Schienenfahrzeuge gem. § 2 Abs. (2) dieses Vertrags jeweils am 25. des laufenden Monats für den jeweiligen Monat und für die bis zum jeweiligen Monatsende übergebenen Schienenfahrzeuge zur Zahlung fällig. Sofern der 25. des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist die Miete am vorhergehenden Werktag zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto des ZVMS.
- (3) Die Verpflichtung des EVU zur Zahlung der Miete gem. Abs. (2) bleibt
 - a) im Falle von Beschädigungen der Schienenfahrzeuge, wenn diese nicht durch ein eigenes Handeln der VMS GmbH oder des ZVMS unmittelbar hervorgerufen worden sind,
 - b) während der Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen (unabhängig von der Ursache der betreffenden Beschädigung) an den

Schienenfahrzeugen durch die VMS GmbH / den ZVMS, das EVU oder Dritte; dabei werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen im Sinne von § 7 Abs. (2) dieses Vertrags nur dergestalt durchgeführt, dass die notwendige operative Verfügbarkeit der Fahrzeuge für die vom EVU zu erbringenden Verkehrsleistungen gewährleistet ist,

- c) für den Fall, dass die operative Verfügbarkeit, die gemäß dem Instandhaltungsvertrag durch den Lieferanten zu gewährleisten ist, nicht erreicht wird,
- d) für den Fall, dass der ZVMS – unabhängig von der Ursache der Ersetzung – von dem Recht zur Ersatzbeschaffung i. S. d. § 2 Abs. (9) Gebrauch macht und während der Entscheidungsphase darüber, ob der ZVMS von dem Recht zur Ersatzbeschaffung Gebrauch macht sowie
- e) in allen anderen Fällen, in denen die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge beeinträchtigt ist und diese eingeschränkte Nutzbarkeit der Schienenfahrzeuge nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem EVU zugeordnet ist (wie beispielsweise in § 4 dieses Vertrages)

unberührt.

- (4) Sofern ein, mehrere oder alle Schienenfahrzeuge nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 2 Abs. (2) dieses Vertrags übergeben werden, entfällt je nicht oder nicht rechtzeitig übergebenem Schienenfahrzeug anteilig die Verpflichtung zur Zahlung der Miete gem. Abs. (2).
- (5) Bei einem zufälligen Untergang eines, mehrerer oder aller Schienenfahrzeuge endet - vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. (3) d) dieses Vertrags - die Pflicht des EVU, die Miete gem. § 3 dieses Vertrags – bei Untergang eines oder mehrerer Schienenfahrzeuge nur anteilig in Bezug auf das jeweils untergegangene Schienenfahrzeug – zu zahlen.
- (6) Die Miete ist bei Fälligkeit bargeldlos auf ein Konto des ZVMS zu zahlen. Der ZVMS wird dem EVU die hierfür maßgebliche Bankverbindung rechtzeitig vor Fälligkeit der Miete mitteilen. Der ZVMS ist zudem ermächtigt, fällige Zahlungen zu Lasten eines Kontos des EVU durch Lastschrift einzuziehen. Macht der ZVMS von dieser Einziehungsermächtigung Gebrauch, wird der ZVMS das EVU schriftlich darüber informieren. Das EVU wird dem ZVMS vor Fälligkeit der ersten Mietzahlung die für die Lastschrift maßgebliche Bankverbindung rechtzeitig mitteilen.
- (7) Kommt das EVU mit Zahlungen in Verzug, so ist der ZVMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent p. a. zu verlangen.
- (8) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem EVU nur in Bezug auf Rechte aus diesem Vertrag zu und nur insoweit, wie diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht nach § 13 ~~Abs. 10~~ Abs. 11 des Verkehrsvertrages.

§ 4 Gewährleistung, Abwicklung bei Mängeln

- (1) Soweit sich aus nachfolgendem Abs. (2) und Abs. (3) nichts Abweichendes ergibt, tritt der ZVMS dem EVU sämtliche Gewährleistungsansprüche ab, die der VMS GmbH aufgrund des Werkliefervertrags (**Anlage_3200_Ahg.3**) sowie aufgrund des Instandhaltungsvertrags (**Anlage_3200_Ahg.6**) gegenüber dem Lieferanten der Schienenfahrzeuge zustehen und die die VMS GmbH an den ZVMS zuvor gemäß Fahrzeugüberlassungsvertrag abgetreten hat; zur Abtretungsvereinbarung zwischen der VMS GmbH und dem ZVMS wird auf **Anlage_3200_Ahg.8** verwiesen. Die Abtretung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Beginn der Vermietung des jeweiligen Schienenfahrzeugs (§ 2 Abs. (1) dieses Vertrags) und auflösend bedingt auf das Ende der Mietzeit (§ 12 Abs. (1) dieses Vertrags). Das EVU nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Gegenzug stehen dem EVU keine Ansprüche gegen den ZVMS wegen Verschleißes (mit Ausnahme der Rechte nach § 10 Abs. (1) und Abs. (2) dieses Vertrages) und Mängeln der Schienenfahrzeuge oder Mängeln der Instandhaltung und Instandsetzung an den Schienenfahrzeugen zu.
- (2) Von der Abtretung ausgenommen sind sich aus den Bestimmungen des Werkliefervertrages ergebende Gewährleistungsansprüche der VMS GmbH gegenüber dem Lieferanten auf Schadenersatz *statt der ganzen Leistung* sowie aus Rücktritt und Minderung. Ebenfalls von der Abtretung ausgenommen sind – vorbehaltlich der Regelungen in § 4 Abs. (3) – sich aus den Bestimmungen des Instandhaltungsvertrages ergebende Gewährleistungsansprüche der VMS GmbH gegenüber dem Lieferanten auf Schadenersatz *statt der ganzen Leistung* sowie aus Rücktritt.
- (3) Von der Abtretung sind ferner sämtliche Gewährleistungsansprüche der VMS GmbH gegenüber dem Lieferanten ausgenommen, die sich aus den Bestimmungen des Instandhaltungsvertrags im Zusammenhang mit der präventiven Instandhaltung bei den durchzuführenden Revisionen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen ergeben (vgl. Ziffer 12.6 des Instandhaltungsvertrages), einschließlich der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten, der Rückzahlung der angesparten Revisionsrücklage und der hierauf bezogenen Vertragserfüllungsbürgschaften. Zusätzlich wird klargestellt, dass von der Abtretung der Gewährleistungsansprüche sämtliche Primärleistungsansprüche ausgenommen sind, die der VMS GmbH aufgrund des Instandhaltungsvertrags gegenüber dem Lieferanten der Schienenfahrzeuge zustehen.
- (4) Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche, die nach Abs. (3) von der Abtretung ausgenommen sind, wird das EVU – aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung des ZVMS durch die VMS GmbH – vom ZVMS bevollmächtigt, die Gewährleistungsansprüche im eigenen Namen außergerichtlich und gerichtlich mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche realisierte Zahlungen ausschließlich an die VMS GmbH zu leisten sind. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt der ZVMS. Das EVU ist verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche der VMS GmbH entsprechend geltend zu machen und sich insofern mit der VMS GmbH abzustimmen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVMS bzw. die VMS GmbH berechtigt, die Vollmacht des EVU zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche der VMS GmbH zu widerrufen. Zudem ist das EVU verpflichtet, dem ZVMS etwaige aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung resultierende Schäden zu ersetzen.

- (5) Das EVU hat die gemäß Abs. (1) an das EVU abgetretenen Gewährleistungsansprüche einschließlich deren gerichtlicher Geltendmachung auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (6) Das EVU hat die VMS GmbH über die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüche nach Abs. (4) und nach Abs. (5) fortlaufend, mindestens jedoch je Quartal (beginnend mit Betriebsaufnahme der RE 6), schriftlich zu unterrichten.
- (7) Zur Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche gemäß Werkliefervertrag, die an das EVU abgetreten sind, wird dem EVU mit Übergabe der Schienenfahrzeuge nach § 2 dieses Vertrags das gemäß Werkliefervertrag maßgebliche Lasten- bzw. Pflichtenheft Lieferung Triebzüge zur Verfügung gestellt. Soweit nach Auffassung des EVU für die Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche nach dem Werkliefervertrag weitere Unterlagen erforderlich sind, ist dies vom EVU mit dem ZVMS bzw. der VMS GmbH unverzüglich abzustimmen.

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten des EVU

- (1) Das EVU hat das Recht, an jeder durchzuführenden Funktionsprüfung und technischen Abnahme eines jeden Schienenfahrzeugs sowie an Baumusterprüfungen nach Maßgabe von Ziffer 7 des Werkliefervertrags (**Anlage_3200_Ahg.3**) und von Ziffer 3 bis 5 der Leistungsbeschreibung „Baubegleitende Prüfungen und technische Abnahmen von batterie-elektrischen Triebzügen (BEMU)“ (**Anlage_3200_Ahg.4**) teilzunehmen. Einzelheiten zum Abnahmeprozedere, zum zeitlichen Ablauf und Prüfumfang werden in der Controlling-Gruppe (siehe Abs. (5)) unter Beachtung von Ziffer 7 des Werkliefervertrags abgestimmt.
- (2) Dem EVU wird das Prüfprotokoll mit dem Ergebnis der jeweiligen Funktionsprüfung unverzüglich nach Abschluss der Funktionsprüfung zur Verfügung gestellt. Soweit das EVU das Recht nach Abs. (1) zur Teilnahme an der Funktionsprüfung wahrgenommen hat, kann das EVU etwaige Bedenken gegen das Prüfprotokoll innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Prüfprotokolls gegenüber der VMS GmbH schriftlich geltend machen. Hat das EVU nicht an der Funktionsprüfung teilgenommen oder werden keine Bedenken geltend gemacht, kann das EVU die Übernahmefähigkeit im Sinne von § 2 Abs. (5) dieses Vertrags nicht aufgrund solcher Umstände ablehnen, die im Rahmen der Funktionsprüfung erkannt wurden oder erkennbar waren.
- (3) Soweit das EVU das Recht nach Abs. (1) zur Teilnahme an der technischen Abnahme wahrgenommen hat, kann das EVU vor Unterzeichnung des Abnahmeprüfprotokolls etwaige Bedenken gegen das Prüfergebnis bzw. das Abnahmeprüfprotokoll gegenüber der VMS GmbH geltend machen. Hat das EVU nicht an der technischen Abnahme teilgenommen oder werden keine Bedenken geltend gemacht, kann das EVU die Übernahmefähigkeit im Sinne von § 2 Abs. (5) dieses Vertrags nicht aufgrund solcher Umstände ablehnen, die im Rahmen der technischen Abnahme erkannt wurden oder erkennbar waren. Dies gilt nicht bezüglich solcher Umstände, die ausschließlich Gegenstand der Prüfungen für die vertragliche Abnahme der Schienenfahrzeuge sind.
- (4) Das EVU hat das Recht, an jeder vertraglichen Abnahme eines jeden Schienenfahrzeugs nach Ziffer 7 des Werkliefervertrags (**Anlage_3200_Ahg.3**) teilzunehmen. Einzelheiten zum Abnahmeprozedere, zum zeitlichen Ablauf und Prüfumfang werden in der Controlling-Gruppe (siehe Abs. (5)) unter Beachtung von Ziffer 7 Werkliefervertrag abgestimmt.

- (5) Die VMS GmbH wird im Rahmen des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Werklieferungsvertrages und Instandhaltungsvertrages eine Controlling-Gruppe (C-Gruppe) einrichten. Zur C-Gruppe gehört die VMS GmbH und der Lieferant. Das EVU ist verpflichtet, ebenfalls stets mindestens einen Vertreter in die C-Gruppe zu entsenden. Bei einem Vertreter des EVU in der C-Gruppe muss es sich um den verantwortlichen Eisenbahnbetriebsleiter bzw. Sicherheitsmanager oder eine von ihm beauftragte Person handeln. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung, wird sich der Auftraggeber mit dem EVU zur Terminvereinbarung der ersten C-Gruppe-Sitzung in Verbindung setzen. Aufgaben und Befugnisse der C-Gruppe ergeben sich – auch für das EVU – aus Ziffer 2 des Lastenhefts Vertragsmanagement Instandhaltung (**Anlage_3200_Ahg.6.6** dieses Vertrags) und aus Ziffer 11 des Instandhaltungsvertrags (**Anlage_3200_Ahg.6** dieses Vertrags).
- (6) Sofern dem EVU während der Vertragslaufzeit insbesondere aufgrund seiner Eigenschaft als Halter der Schienenfahrzeuge (§ 1 Abs. (5) dieses Vertrags) bekannt wird, dass Änderungen, Ergänzungen, Einbauten oder ähnliche Maßnahmen an den Schienenfahrzeugen infolge neuer Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Auflagen erforderlich werden, ist das EVU verpflichtet, den ZVMS hierüber unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich wird der ZVMS diese Änderungen, Ergänzungen, Einbauten oder ähnliche Maßnahmen an den Schienenfahrzeugen auf Kosten des ZVMS veranlassen.

§ 6 Eigentumssicherung

- (1) Das EVU ist zur Vornahme von Änderungen und Einbauten an den Schienenfahrzeugen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den ZVMS berechtigt. Der ZVMS wird die Zustimmung erteilen, wenn nach Einschätzung des ZVMS bzw. der VMS GmbH durch die Änderungen oder Einbauten die Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit der Schienenfahrzeuge nicht verschlechtert wird oder gesetzlich gefordert sind. Etwaige für die Änderungen oder Einbauten erforderliche Genehmigungen sind vom EVU auf seine Kosten einzuholen und müssen dem ZVMS rechtzeitig vor Erteilung der Zustimmung vorliegen. Der ZVMS kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass sich das EVU zur Herstellung des ursprünglichen Zustands bei Beendigung dieses Vertrags verpflichtet. Einbauten durch das EVU, die nach § 93 BGB zu wesentlichen Bestandteilen des jeweiligen Schienenfahrzeuges geworden sind, gehen in das Eigentum desjenigen über, der Eigentümer des jeweiligen Schienenfahrzeuges ist. Etwaige Ansprüche des EVU im Hinblick auf den Eigentumsübergang sind ausgeschlossen.
- (2) Der ZVMS und die VMS GmbH sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, Umbau-, Modernisierungs- oder ähnliche Maßnahmen in und an den Schienenfahrzeugen vorzunehmen, wenn dies für die Funktionsfähigkeit, Werthaltigkeit, Erhaltung oder Verbesserung der Schienenfahrzeuge zweckdienlich ist. Das EVU hat entsprechende Maßnahmen zu dulden. Soweit durch diese Maßnahmen die Leistungserbringung des EVU nach dem Verkehrsvertrag nicht beeinträchtigt wird, stehen dem EVU keine Ansprüche gegen den ZVMS zu.
- (3) Das EVU hat den ZVMS bzw. die VMS GmbH unverzüglich zu unterrichten, wenn die vertragsgegenständlichen Schienenfahrzeuge außerhalb der RE 6 eingesetzt werden.

- (4) Dem ZVMS bzw. der VMS GmbH oder von diesen beauftragten Dritten ist nach vorheriger Ankündigung zu angemessener Tageszeit der ungehinderte Zutritt zu den Schienenfahrzeugen zu gestatten.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, die Schienenfahrzeuge vor Zugriffen Dritter zu schützen. Über drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen hat das EVU den ZVMS unverzüglich in schriftlicher Form zu unterrichten. Das Pfändungsprotokoll mit Name und Anschrift des Gläubigers und weitere relevante Vollstreckungsunterlagen sind beizufügen.
- (6) Werden die Schienenfahrzeuge mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehendem Zweck (§§ 95, 97 BGB). Ist das EVU nicht Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache, so hat er diesem gegenüber klarzustellen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

§ 7 Unterhaltungspflichten und Haftung

- (1) Das EVU ist verpflichtet, auf eigene Kosten folgende Wartungs-, Pflege-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bezüglich der Schienenfahrzeuge durchzuführen:
 - Innen- und Außenreinigung
 - Ver- und Entsorgung der Sanitäreinrichtungen sowie Betriebsstoffe
 - Beseitigung von Vandalismusschäden
 - Leistungen gemäß **Anlage_3200_Ahg.5** zu diesem Vertrag

Das EVU kann die Verpflichtungen nach diesem Abs. (1) durch Dritte erfüllen lassen.

- (2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere § 3, § 8 und § 10 dieses Vertrags, nichts Abweichendes ergibt, wird die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht im Rahmen des mit dem Lieferanten der Schienenfahrzeuge geschlossenen Instandhaltungsvertrags erfüllt. Das EVU übernimmt die Rechte und Pflichten der VMS GmbH aus dem Instandhaltungsvertrag einschließlich dessen Anlagen, soweit sich dies aus **Anlage_3200_Ahg.7** dieses Vertrags ergibt.
- (3) Die vom Lieferanten zu erbringenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen werden gemäß Instandhaltungsvertrag in der Werkstatt in Chemnitz ausgeführt. Die Werkstatt ist für das EVU informativ ab **Anlage_3200_Ahg.7.1 ff** beschrieben. Werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen durch den Lieferanten in einem anderen Eisenbahnbetriebshof erbracht, erstattet der ZVMS auf Nachweis die über die Kosten der Überführung zur Werkstatt hinausgehenden Kosten, soweit diese angemessen sind. Die planmäßigen Übergabe- und Übernahmezeitpunkte der jeweiligen Schienenfahrzeuge am Ort des anderen Eisenbahnbetriebshofes müssen trotz etwaiger längerer Überführungszeiten den im Lastenheft Instandhaltung (**Anlage_3200_Ahg.6.2**) definierten Zeitpunkten entsprechen. Bei nicht planmäßigen Übergabe-/Übernahmezeitpunkten gilt Kap. 3.3.1.4 Lastenheft Instandhaltung (**Anlage_3200_Ahg.6.2**) entsprechend.

- (4) Soweit nach Maßgabe des Instandhaltungsvertrags und dessen Anlagen, insbesondere des Lastenhefts Instandhaltung (**Anlage_3200_Ahg.6.2**) nicht der Lieferant für Schäden an den Schienenfahrzeugen haftet und die Schienenfahrzeuge nicht vom Lieferanten zu versichern sind, haftet das EVU für alle Schäden an den Schienenfahrzeuge und sind die Schienenfahrzeuge vom EVU zu versichern.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, bei während des Betriebs erkennbaren Mängeln an den Schienenfahrzeugen, deren Beseitigung nach dem Werkliefer- oder Instandhaltungsvertrag in den Zuständigkeitsbereich des Lieferanten der Schienenfahrzeuge fällt, die Schadensbeseitigung durch den Lieferanten der Schienenfahrzeuge unverzüglich zu veranlassen. Nach Aufforderung durch den ZVMS oder die VMS GmbH informiert das EVU den ZVMS oder die VMS GmbH über diese Mängel.
- (6) Ersetzt das mit Verkehrsleistungen beauftragte EVU in Erfüllung seiner Wartungs-, Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsverpflichtung gemäß Abs. (1) ein Schienenfahrzeug oder Teile hiervon, so wird der Ersatzgegenstand Eigentum desjenigen, der Eigentümer der Schienenfahrzeuge ist, und im Rahmen dieses Vertrages an das EVU vermietet. Soweit der Eigentümer der Schienenfahrzeuge in diesem Fall das Eigentum nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften erwirbt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass das Eigentum auf denjenigen übergeht, der Eigentümer der Schienenfahrzeuge ist. Das EVU verpflichtet sich, die Ersatzgegenstände für den Eigentümer der Schienenfahrzeuge unentgeltlich zu verwahren (mittelbarer Besitz nach § 868 BGB) oder bezüglich der Ersatzgegenstände bereits bestehende oder künftige Herausgabeansprüche gegen Dritte an den Eigentümer der Schienenfahrzeuge abzutreten.
- (7) Der ZVMS ist bei Gefahr in Verzug sofort, im Übrigen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer angemessenen Frist, berechtigt, die erforderlichen in Abs. (1) genannten Maßnahmen auf Kosten des EVU durchführen zu lassen.
- (8) Das EVU übernimmt ab Übergabe der Schienenfahrzeuge alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs der Schienenfahrzeuge anfallen. Die Vertragsparteien sind sich dabei einig, dass das EVU die Kosten für Bauartänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen oder aufgrund gesetzlicher Änderungen (z.B. aus Gründen der Sicherheit) erforderlich werden, nicht zu übernehmen hat.
- (9) Das EVU übernimmt ab Übergabe der Schienenfahrzeuge die allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Schienenfahrzeuge.
- (10) Das EVU stellt den ZVMS von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen oder nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Schienenfahrzeuge geltend gemacht werden, sofern diese vom EVU zu vertreten sind.
- (11) Das EVU hat ab Übergabe der Schienenfahrzeuge für eine ausreichende Bewachung und Sicherung der Schienenfahrzeuge zu sorgen.

§ 8 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen der VMS GmbH

- (1) Das EVU ist für die Zahlung der Vergütung gemäß dem zwischen der VMS GmbH und dem Lieferanten der Schienenfahrzeuge geschlossenen Instandhaltungsvertrag verantwortlich. Zu diesem Zwecke hat die VMS GmbH dem ZVMS alle Verpflichtungen der VMS GmbH zur Zahlung der Vergütung gemäß dem mit dem Lieferanten der Schienenfahrzeuge geschlossenen Instandhaltungsvertrag übertragen. Der ZVMS überträgt die von der VMS GmbH auf den ZVMS übertragene Zahlungsverpflichtung unter Berücksichtigung von Abs. (2) hiermit auf das EVU. Das EVU nimmt diese Übertragung an.
- (2) Die Übertragung der Zahlungsverpflichtung vom ZVMS auf das EVU nach Abs. (1) erfolgt auflösend bedingt. Sobald der Lieferant der VMS GmbH schriftlich mitteilt, dass das EVU fällige Zahlungen nicht leistet, wird die VMS GmbH die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferant unverzüglich wieder übernehmen. Auf § 13 Abs. 12 Verkehrsvertrag wird verwiesen.

§ 9 Untervermietung /-verpachtung, Überlassung an Dritte

Eine Untervermietung / -verpachtung oder eine sonstige – auch teilweise – Überlassung der Schienenfahrzeuge an Dritte ist dem EVU ohne schriftliche Zustimmung des ZVMS bzw. der VMS GmbH nicht gestattet.

§ 10 Vorzeitiger Verschleiß und zufälliger Untergang

- (1) Das EVU trägt nicht die Gefahr des zufälligen Untergangs. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelungen im Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 26.03.2014 die VMS GmbH als wirtschaftlicher Fahrzeugeigentümer. Die VMS GmbH trägt aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelungen im Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 26.03.2014 zudem die Gefahr des vorzeitigen Verschleißens der Schienenfahrzeuge, soweit der vorzeitige Verschleiß nicht auf die Nutzung der Schienenfahrzeuge durch das EVU oder in sonstiger Weise durch das EVU zu vertreten ist.
- (2) Trägt die VMS GmbH nach Maßgabe des Abs. (1) die Gefahr, wird die VMS GmbH aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelungen im Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 26.03.2014 nach ihrer Wahl
 - a) entweder ein Neufahrzeug als Ersatz für das jeweils betroffene Schienenfahrzeug beschaffen
 - b) oder das jeweils betroffene Schienenfahrzeug auf ihre Kosten reparieren lassen und in einen einwandfreien Zustand zurückversetzen, soweit es sich nicht nur um unwesentliche Beschädigungen handelt. Bei unwesentlichen Beschädigungen entfällt die Instandsetzungspflicht der VMS GmbH. Beschädigungen sind als unwesentlich anzusehen, wenn zu deren Beseitigung so geringfügige Maßnahmen zu tätigen sind, dass die Aufnahme oder Fortsetzung des bestimmungsgemäßen Betriebes des jeweils betroffenen Schienenfahrzeugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Etwaige von der VMS GmbH nach a) neu beschafften oder nach b) reparierten und von der VMS GmbH dem ZVMS zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge werden dem

EVU ebenfalls im Sinne dieses Vertrages überlassen (siehe auch § 2 Abs. (9) dieses Vertrags).

- (3) Bis zur Übergabe eines nach Abs. (2)a) neu beschafften oder nach Abs. (2)b) reparierten Schienenfahrzeugs wird der ZVMS dem EVU ein oder mehrere Ersatzfahrzeug(e) unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks vorübergehend zur Verfügung stellen. Das EVU darf den Einsatz des Ersatzfahrzeugs / der Ersatzfahrzeuge nicht unbillig verweigern. Das EVU treffen hinsichtlich dieser Ersatzfahrzeuge bis zu einer etwaigen Rückgabe der Ersatzfahrzeuge an den ZVMS die gleichen Pflichten aus diesem Vertrag wie hinsichtlich der Schienenfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. (1) dieses Vertrages.
- (4) Die Neubeschaffung oder Reparatur nach Abs. (2) einschließlich Übergabe von Ersatzfahrzeugen nach Abs. (3) entfällt, wenn die verkehrsvertraglichen Leistungen durch das EVU mit den ohne Neubeschaffung / Reparatur noch vorhandenen Schienenfahrzeugen (darunter ein Fahrzeug als Dispositionsreserve) weiter erbracht werden können. Dies gilt auch dann, wenn die verkehrsvertraglichen Leistungen durch das EVU nur deswegen weiter erbracht werden können, weil die Auftraggeber von Abbestellmöglichkeiten nach Maßgabe des Verkehrsvertrages Gebrauch machen. Im Verhältnis des EVU zu den Aufgabenträgern des Verkehrsvertrages bleibt § 2 VOL/B unberührt.
- (5) Hinsichtlich weiterer Haftungsregelungen wird ergänzend auf § 7 dieses Vertrags verwiesen.

§ 11 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

- (1) Das EVU ist verpflichtet, die Schienenfahrzeuge ab Übergabe auf seine Kosten während der Vertragslaufzeit entsprechend den Anforderungen gem. **Anlage_3200_Ahg.9_Versicherungsschutz** dieses Vertrags zu versichern. Haftpflichtversicherungen müssen auch etwaige Ansprüche gegen die VMS GmbH abdecken. Das EVU ist verpflichtet, die Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und die entsprechenden Versicherungen zu betreuen.
- (2) Das EVU stellt auf seine Kosten sicher, dass etwaige von ihm in die Schienenfahrzeuge eingebrachte Gegenstände, Einbauten und Waren ausreichend versichert sind.
- (3) Das EVU wird den Abschluss und die Unterhaltung der Versicherungen während der gesamten Vertragslaufzeit durch Übersendung einer Kopie der Versicherungsscheine oder von Bestätigungsschreiben der Versicherer nachweisen, wobei Deckungsinhalt und -umfang aus den Unterlagen ersichtlich sein müssen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate vor Betriebsaufnahme beim ZVMS eingegangen sein. Weist das EVU den Abschluss der Versicherungsverträge nicht nach oder stellt sich heraus, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht entsprechend den vorstehenden Regelungen abgeschlossen wurde, kann der ZVMS auf Kosten des EVU entsprechende Versicherungen abschließen.
- (4) Einen Schadensfall wird das EVU der VMS GmbH unverzüglich schriftlich mitteilen und dafür Sorge tragen, dass der Schadensort - soweit möglich - bis zur Besichtigung durch den Versicherer unverändert bleibt. Maßnahmen, die zur Minderung des Schadens bzw.

zur Vermeidung von Folgeschäden notwendig sind, oder sonstige Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen sind hiervon nicht betroffen.

- (5) Das EVU tritt sämtliche Versicherungsansprüche für den Fall des Untergangs oder für den Fall der Beschädigung eines oder mehrerer Schienenfahrzeuge an den die Abtretung annehmenden ZVMS ab, der diese wiederum im Wege der Vorausabtretung an die VMS GmbH abgetreten hat. Für den Fall, dass das EVU trotz vorstehender Abtretungsvereinbarung Versicherungsleistungen erhält, ist das EVU verpflichtet, diese unverzüglich an die VMS GmbH zu leisten. Im Falle des Untergangs von Schienenfahrzeugen wird die VMS GmbH über die Verwendung der Versicherungsleistungen für eine Wiederbeschaffung des jeweils untergegangenen Schienenfahrzeugs nach ihrem Ermessen befinden. Im Falle der Beschädigung von Schienenfahrzeugen behält sich der ZVMS das Recht vor, die Abwicklung der Schadensbeseitigung dem EVU zu übertragen; in diesem Falle erhält das EVU die Versicherungsleistungen, die der ZVMS aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelungen von der VMS GmbH erhält.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Fahrzeugüberlassungsvertrag endet mit Ablauf des Verkehrsvertrages. Der Fahrzeugüberlassungsvertrag ist unkündbar, soweit nicht kraft Gesetzes ein nicht ausschließbares Kündigungsrecht besteht oder dieser Vertrag ein Kündigungsrecht vorsieht.
- (2) Der ZVMS ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise bezüglich einzelner Schienenfahrzeuge zu kündigen, wenn und soweit sich für das EVU wegen Abbestellungen oder Kürzungen von Leistungen nach Maßgabe des Verkehrsvertrages ein mit dem EVU einvernehmlich festgestellter reduzierter Bedarf an Schienenfahrzeugen für die vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen auf der SPNV-Linie RE 6 ergibt. Der ZVMS wird die Kündigung spätestens zwölf Wochen vor Wirksamwerden der Abbestellungen oder Kürzungen erklären. Die Kündigung wird wirksam mit dem Tag, an welchem die abbestellten bzw. gekürzten Verkehrsleistungen nicht mehr zu erbringen sind. Im Verhältnis des EVU zu den Aufgabenträgern bleibt § 2 VOL/B unberührt.
- (3) Der ZVMS ist weiter berechtigt, diesen Fahrzeugüberlassungsvertrag ganz oder teilweise bezüglich einzelner Schienenfahrzeuge fristlos zu kündigen, wenn und soweit die VMS GmbH vom mit dem Lieferanten geschlossenen Werkliefervertrag zurückgetreten ist oder diesen gekündigt hat.
- (4) Der ZVMS ist weiter zur fristlosen Kündigung dieses Fahrzeugüberlassungsvertrages berechtigt, wenn Gründe vorliegen, die es dem ZVMS unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem EVU fortzusetzen. Solche Kündigungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) das EVU mit der Zahlung von mehr als einer Miete länger als einen Monat in Verzug gekommen ist und das EVU trotz schriftlicher Mahnung nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht; § 543 Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt;

oder

b) das EVU ein oder mehrere Schienenfahrzeuge vertragswidrig benutzt und diesen Fehlgebrauch – trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den ZVMS – nicht beendet; oder

oder

c) das EVU im Übrigen schuldhaft in erheblichem Umfang und wiederholt oder dauerhaft gegen wesentliche Leistungspflichten dieses Vertrages verstößt und diese Verstöße – trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den ZVMS – nicht beendet; zu den wesentlichen Leistungspflichten gehören insbesondere die Pflicht gemäß § 1 Abs. (4), die Pflicht zur Zahlung der Miete nach § 3 und die Übernahme von Rechten und Pflichten der VMS GmbH aus dem Instandhaltungsvertrag nach § 7 Abs. (2) dieses Vertrages;

oder

d) sich die Vermögensverhältnisse des EVU so wesentlich verschlechtern, dass es wahrscheinlich ist, dass das EVU seiner Pflicht zur Zahlung der Miete nicht nachkommen kann, insbesondere wenn das EVU die Zahlungen einstellt, in das Vermögen des EVU die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren beantragt wird oder eingeleitet ist;

oder

e) die VMS GmbH von dem mit dem ZVMS geschlossenen Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 26.03.2014 berechtigt zurückgetreten ist oder diesen berechtigt gekündigt hat; zu den Rücktritts- und Kündigungsrechten der VMS GmbH wird auf **Anlage_3200_Ahg.8** verwiesen; zu weitergehenden Ansprüchen wird auf § 21 Abs. 3, Abs. 6 (221110-BI0064) Verkehrsvertrag verwiesen;

oder

f) die Auftraggeber des Verkehrsvertrages berechtigt vom Verkehrsvertrag zurückgetreten sind oder diesen berechtigt gekündigt haben.

(5) Der Überlassungsvertrag kann während der Vertragslaufzeit vom ZVMS bei Untergang eines, mehrerer oder aller Schienenfahrzeuge – ggf. nur anteilig in Bezug auf das jeweils betroffene Schienenfahrzeug – fristlos gekündigt werden, soweit ein Ersatz des/der untergegangenen Schienenfahrzeuge nicht möglich ist oder eine Neubeschaffung oder Reparatur des/der Schienenfahrzeuge nicht erfolgt.

(6) Jede Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Die fristlose Kündigung wird mit Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei wirksam.

§ 13 Beendigungsfolgen

(1) Mit Beendigung des Fahrzeugüberlassungsvertrages – gleich aus welchem Grund – erlischt das Nutzungsrecht des EVU an den von der Beendigung des Vertrags jeweils betroffenen Schienenfahrzeugen.

- (2) Mit Beendigung des Fahrzeugüberlassungsvertrages hat das EVU die von der Beendigung des Vertrags jeweils betroffenen Schienenfahrzeuge der Nutzungsdauer entsprechend mangelfrei, voll betriebsfähig und in gereinigtem Zustand ordnungsgemäß zurückzugeben. Der Ort der Rückgabe wird zwischen dem ZVMS und dem EVU einvernehmlich abgestimmt; wird kein Einvernehmen hergestellt, erfolgt die Rückgabe in der Werkstatt. Setzt das EVU den Gebrauch der Schienenfahrzeuge fort, so gilt der Fahrzeugüberlassungsvertrag nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Eine Kaufoption über die Schienenfahrzeuge ist nicht vereinbart.
- (4) Über den Zustand der Schienenfahrzeuge bei deren Rückgabe nach Abs. (2) ist ein schriftliches Übergabeprotokoll zu erstellen.
- (5) Mit Beendigung des Fahrzeugüberlassungsvertrages hat das EVU dafür Sorge zu tragen, dass die von der Beendigung des Vertrags jeweils betroffenen Schienenfahrzeuge nach Maßgabe des ZVMS ordnungsgemäß abgestellt werden.
- (6) Hat das EVU an den Schienenfahrzeugen Änderungen oder Einbauten im Sinne von § 6 Abs. (1) dieses Vertrages vorgenommen, so ist das EVU auf schriftliches Verlangen des ZVMS verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Schienenfahrzeuge auf eigene Kosten wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind Einbauten durch das EVU, die nach § 6 Abs. (1) dieses Vertrages in das Eigentum desjenigen übergegangen sind, der Eigentümer der Schienenfahrzeuge ist.
- (7) Stellt der ZVMS Mängel an den Schienenfahrzeugen fest, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß hinausgehen und die nicht unter die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht im Rahmen des Instandhaltungsvertrags nach § 7 Abs. (2) dieses Vertrages fallen, ist der ZVMS nach seiner Wahl berechtigt, die Mängel auf Kosten des EVU beseitigen zu lassen oder das EVU aufzufordern, die Mängel auf Kosten des EVU zu beseitigen. Das Recht des ZVMS Mangelbeseitigung zu verlangen, erlischt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, gerechnet ab Rückgabe der Schienenfahrzeuge nach Abs. (2).
- (8) Gibt das EVU die Schienenfahrzeuge nach Beendigung des Fahrzeugüberlassungsvertrages nicht vollständig zurück, so ist der ZVMS berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung der Schienenfahrzeuge als Entschädigung die vereinbarte Miete (§ 3 dieses Vertrages) zu verlangen. Soweit künftig keine abweichende vertragliche Vereinbarung zwischen dem ZVMS und dem EVU getroffen wird, erfolgt die Vorenthaltung der Schienenfahrzeuge gegen den Willen des ZVMS.
- (9) Beruht die Beendigung des Vertrags auf einem Verhalten, welches das EVU zu vertreten hat, so ist das EVU zum Schadensersatz verpflichtet. Der dem ZVMS zu ersetzende Schaden entspricht mindestens der Miete, die ohne die Beendigung während der Vertragslaufzeit noch zu zahlen gewesen wäre. Der ZVMS hat die vom EVU nachgewiesenen ersparten Aufwendungen oder das Entgelt, welches der ZVMS durch anderweitige Überlassung der Schienenfahrzeuge einnimmt oder einzunehmen böswillig unterlässt, in Abzug zu bringen. Soweit sich bei anderweitiger Überlassung der Schienenfahrzeuge an EVU für den ZVMS die Kosten im Zusammenhang mit den

Schienenfahrzeugen erhöhen, mindert sich das in Abzug zu bringende Entgelt um den Betrag, der der Erhöhung dieser Kosten entspricht.

§ 14 Sicherheiten

- (1) Zur Sicherung aller Ansprüche des ZVMS gegen das EVU aus diesem Vertrag hat das EVU eine Sicherheit in Form einer Kautionsleistung zu leisten.
 - a) in Höhe von 500.000 EUR spätestens mit vertragsgemäßer Übergabe gem. § 2 Abs. (2) dieses Vertrags von zwei Schienenfahrzeugen sowie
 - b) in Höhe von weiteren 500.000 EUR spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme sowie
 - c) in Höhe von weiteren 500.000 EUR spätestens zwölf Monate nach Betriebsaufnahmezu leisten. Die jeweiligen Kautionsbeträge sind auf ein Konto des ZVMS einzuzahlen. Der ZVMS wird dem EVU die Bankverbindung rechtzeitig vor Fälligkeit der Sicherheit mitteilen.
- (2) Dem EVU ist gestattet, die Sicherheit anstelle der Kautionsleistung nach Absatz (1) lit. a) und/oder Absatz (1) lit. b) und/oder Absatz (1) lit. c) durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erklärte Bürgschaft nach deutschem Recht eines in der Europäischen Union zu Bankgeschäften zugelassenen Kreditinstituts, einer Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse oder eines Kreditversicherers mit einem international anerkannten Rating von (A-) oder höher (mindestens Rating von A-1 bei S&P oder A-3 bei Fitch oder Moody's) zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich dem als **Anlage_3200_Ahg.10_Bürgschaftserklärung** beigefügten Muster entsprechen.
- (3) Etwaige Erträge aus der Anlage der Sicherheit erhöhen die Sicherheit. Das EVU hat jedoch keinen Anspruch auf Erträge aus der Anlage der Sicherheit.
- (4) Wird die Sicherheit ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so hat das EVU sie binnen zwei Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung wieder auf die volle Höhe aufzustocken.
- (5) Die Sicherheit ist mit Beendigung des Fahrzeugüberlassungsvertrages zurück zu geben, es sei denn zu diesem Zeitpunkt bestehen noch zu sichernde Ansprüche des ZVMS gegen das EVU aus diesem Vertrag. In diesem Fall ist die Sicherheit dann zurück zu geben, wenn keine zu sichernden Ansprüche mehr bestehen.

§ 15 Haftungsumfang

Ein in diesem Vertrag geregelter Haftungsausschluss gilt nicht

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des ZVMS;
- b) in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Schienenfahrzeuge für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;

- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ZVMS beruhen.

§ 16 Refinanzierungsvorbehalt

Die Schienenfahrzeuge sind den refinanzierenden Banken als Sicherheit übereignet. Dem EVU steht im Hinblick auf dieses Sicherungseigentum der refinanzierenden Banken kein Besitz- oder Zurückbehaltungsrecht an den Schienenfahrzeugen zu.

§ 17 Sonstiges

- (1) Alle im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Nebenabreden irgendwelcher Art bestehen nicht.
- (2) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Ändern oder Abbedingen der Schriftform. Durch die Textform des § 126b BGB wird die Schriftform nicht gewahrt.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zugelassen, Chemnitz.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist – soweit rechtlich zulässig – durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch bezüglich etwaiger Regelungslücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (5) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sollen daher keine Berücksichtigung im Rahmen der Auslegung der in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen finden.
- (6) Es gilt deutsches Recht.

Für den ZVMS:

Chemnitz,
.....
(Ort, Datum)

.....

Für das EVU:

Chemnitz,
.....
(Ort, Datum)

.....

.....

.....

Entwurf

Anlagen zum Fahrzeugüberlassungsvertrag

RE6_Anlage_3200	Fahrzeugüberlassungsvertrag
RE6_Anlage_3200_Ahg.1	Liefer-Abnahmetermine
RE6_Anlage_3200_Ahg.2	Fahrzeugmiete
RE6_Anlage_3200_Ahg.3	Auszug_Werkliefervertrag
RE6_Anlage_3200_Ahg.4	Auszug_LB_Baubegleitende_Prüfung
RE6_Anlage_3200_Ahg.5	Leistungen_EVU-Fzg_Wartung
RE6_Anlage_3200_Ahg.6	Übernahme_Instandhaltungsvertrag
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.1	Preisblatt_Instandhaltung
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.2	Auszug_Lastenheft_Instandhaltung
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.3	Instandhaltungsprogramm
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.4	Instandhaltungsdokumentation
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.4a	Bestandteile_Instandhaltungsdokumentation
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.4b	Muster_Instandhaltungshandbuch
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.5	Leistungsumfang_Revisionen_HU
RE6_Anlage_3200_Ahg.6.6	Auszug_Lastenheft_VMS_Vertragsmanagement
RE6_Anlage_3200_Ahg.7	Werkstatt_Chemnitz
RE6_Anlage_3200_Ahg.7.1	Werkstatt_Übersichtslageplan
RE6_Anlage_3200_Ahg.7.2	Grundriss_Werkstatthalle
RE6_Anlage_3200_Ahg.7.3	Unterflurreinigungsanlage
RE6_Anlage_3200_Ahg.8	Auszug_Überlassungsvertrag_ZVMS-VMS
RE6_Anlage_3200_Ahg.9	Versicherungsschutz
RE6_Anlage_3200_Ahg.10	Bürgschaftserklärung

Die Bezeichnung der Anlagen dient lediglich der Übersichtlichkeit und soll daher keine Berücksichtigung im Rahmen der Auslegung der in diesen Anlagen enthaltenen Regelungen finden.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-03/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Sonderverkehre 2023**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt, den Geschäftsführer für das Jahr 2023 zu ermächtigen, Eisenbahnsonderverkehre für regionale Großveranstaltungen gemäß Anlage vertraglich zu vereinbaren.


Sven Schulze

Anlage

Erläuterungen zur Planung von Sonder- und Zusatzverkehren im Jahr 2023

Bereits in vorangegangenen Jahren wurden vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) Sonderverkehre bestellt, um die erhöhten Fahrgastströme bei regionalen Großveranstaltungen bewältigen zu können und den Gästen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen - insbesondere abends - zusätzliche Rückfahrmöglichkeiten anzubieten.

Für das Jahr 2023 wird hiermit eine Übersicht über die bislang vorgesehenen Sonderleistungen für regionale Großveranstaltungen gegeben. Die Finanzierung dieser bestellten Zusatzleistungen ist teilweise in der Haushaltsplanung für 2023 bereits berücksichtigt bzw. erfolgt unter Verrechnung von Ausfällen und Pönalen für Schlechtleistungen im SPNV, mithin innerhalb der im Haushalt 2023 vorgesehenen Mittel für SPNV- und Busverkehre.

1. Bergstadtfest Freiberg 22. bis 25. Juni 2023

- Sonderverkehr Freiberg – Brand-Erbisdorf

2. Tag der Sachsen in Aue vom 1. bis 3. September 2023

Der Tag der Sachsen, das größte Volks- und Heimatfest im Freistaat Sachsen, findet nach dem coronabedingten Ausfall im Jahr 2020 nun dieses Jahr in Aue statt. Aue ist mit folgenden Linien an den SPNV angebunden:

- C 13 Burgstädt – Chemnitz – Aue
- RB 95 Zwickau – Aue – Johanngeorgenstadt

Bei beiden Linien sind an dem Festwochenende abweichende Fahrplankonzepte vorgesehen: Die Linie C 13 wird in Chemnitz gebrochen. D. h., die C 13 verkehrt im Abschnitt Burgstädt – Chemnitz ZH – Technopark unverändert mit den Citylink-Fahrzeugen. Der Streckenabschnitt Chemnitz Hbf. – Aue wird separat von Chemnitz Hbf. über die Altstrecke (Chemnitz-Süd) nach Aue mit abweichenden Fahrzeugen nach einem Sonderfahrplan bedient, der bis Aue eine Verdichtung des Fahrplanes und Zuggarnituren mit größerer Kapazität vorsieht.

Die Linie RB 95 wird in Aue gebrochen. Der Streckenabschnitt Zwickau – Aue wird im Halbstundentakt bedient, der Abschnitt Aue – Johanngeorgenstadt weiterhin im Stundentakt. Bei beiden Linien wird außerdem der Abendverkehr deutlich ausgedehnt.

Überregional ist folgender Zusatzverkehr für nachts abreisende Fahrgäste angedacht:

- S 5 Zwickau – Altenburg (– Leipzig): Zubestellung eines zusätzlichen Zuges Zwickau – Altenburg mit Anschluss an eine bereits bestehende Zugleistung ab Altenburg bis Leipzig
- RE 6 Chemnitz – Leipzig: Zubestellung eines zusätzlichen Zuges Chemnitz – Leipzig

Neben den zum Fest verdichteten SPNV-Strecken sind folgende Buslinien als Zubringer zum Fest vorgesehen, teils mit verdichtetem Verkehr, teils neu eingerichtet:

- TS 1 Chemnitz – Aue (Linie 383 Expressbus)
- TS 2 Oelsnitz – Stollberg – Aue (Linie 380)
- TS 3 Stollberg – Aue (Linie 380, Verdichter auf 30-Minuten-Takt)
- TS 4 Grünhain – Beierfeld – Aue (Linie 375)
- TS 5 Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg – Aue (Linie 415)
- TS 6 Oberwiesenthal – Rittersgrün – Schwarzenberg – Aue

- TS 7 Sosa/Bockau – Albernau – Zschorlau – Aue (Linie 366/379)
- TS 8 Eibenstock – Zschorlau – Aue (Linie 373)
- TS 9 Schönheide – Stützengrün – Schneeberg – Aue
- TS 10 Schneeberg Neustädtel – Schneeberg – Aue (Linie 359)
- TS 11 Kirchberg – Schneeberg – Aue
- TS 12 Rodewisch – Schneeberg – Aue

Zum Fest werden die bereits bestehenden Buslinien in das Liniensystem zum Tag der Sachsen mit der Bezeichnung „TS“ eingegliedert.

3. Adventverkehre u. a. zum Weihnachtsmarkt Chemnitz

- C 11 Chemnitz – Stollberg: zusätzlich Halbstundentakt an den Adventwochenenden
- C 14 Chemnitz – Thalheim: an den Adventwochenenden durchgängig bis Thalheim und damit Halbstundentakt zwischen Chemnitz und Thalheim
- RE 3 Dresden – Chemnitz – Zwickau – Hof: Verstärkung der Zuggarnituren um zusätzliche Dreiteiler in den Hauptreisezeiten an den Adventwochenenden
- 526 PlusBus Chemnitz – Limbach-Oberfrohna: zusätzlich Stundentakt an den Adventwochenenden während der Öffnungszeiten des Chemnitzer Weihnachtsmarktes

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 der Verbandssatzung des ZVMS, obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Sonderverkehren der Verbandsversammlung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-05/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Umsetzung MOOVME**

Begründung: Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH)

- a) der Einführung der Vertriebsplattform MOOVME im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) sowie das vorgestellte Vorgehen zur Ausgabe von Deutschlandtickets unter Berücksichtigung der aufgeführten Kostenschätzung zuzustimmen sowie
- b) dem Abschluss der notwendigen Leistungsverträge bis zu einer Verpflichtung in Höhe der im Wirtschaftsplan der VMS GmbH eingestellten Ausgaben zuzustimmen.


i.v. Schülze
Sven Schülze

Anlage

1. Ausgangslage

Der Bund und die Länder haben die Einführung des Deutschlandtickets als Nachfolgeprodukt für das im Sommer 2022 bundesweit gültige 9-Euro-Ticket beschlossen. Dabei handelt es sich gemäß politischen Vorgaben um ein digitales Abo-Produkt, welches für 49 EUR pro Monat erhältlich sein wird. Aufgrund der räumlichen Gültigkeit im gesamten Bundesgebiet und der im Vergleich zum 9-Euro-Ticket höheren Wertigkeit steht die Verkehrsbranche vor der Herausforderung, die digitalen Fahrausweise zum Deutschlandticket in einem deutschlandweit kontrollierbaren Format auszugeben. Als Starttermin wird hierzu aktuell der 1. Mai 2023 diskutiert.

Vor dem Hintergrund der benannten Herausforderung und der vorgegebenen, engen Zeitschiene sind für die Ausgabe von Deutschlandtickets Lösungen zu entwickeln, die unter den bestehenden technischen Voraussetzungen kurzfristig umsetzbar sind. In diesem Zusammenhang ist der Fokus auf die App MOOVME gefallen, welche bereits im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) zur Anwendung kommt und für die Ausgabe digitaler Fahrausweise im Abonnement ertüchtigt werden soll.

2. Vertriebsplattform MOOVME

Die App MOOVME ist eine vom MDV betriebene Mobilitätsplattform. Hierüber lassen sich sowohl Verbindungsauskünfte abrufen als auch digitale Fahrausweise für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kaufen.

Über das Projekt „Sachsen mobil“ sind hier bereits alle VMS-bezogenen Sollfahrplandaten und einzelne Produkte des VMS-Tarifs integriert, was eine kurzfristige Einführung als Vertriebsplattform im Verbundraum des VMS zulässt.

Darüber hinaus entwickelt der MDV die App MOOVME kontinuierlich weiter und plant unter anderem die Ausgabe digitaler Fahrausweise im Abonnement. Die Partnerunternehmen des VMS können in diesem Zusammenhang die vorhandenen Synergien nutzen und somit die politischen Vorgaben zur digitalen Ausgabe von Deutschlandtickets einhalten. Das ist insbesondere im Hinblick auf eine rechtzeitige Realisierung im Rahmen des vorgegebenen Zeitraumes bis voraussichtlich 1. Mai 2023 relevant. Anderweitig wäre eine vollständige Neuentwicklung der bestehenden Systemarchitektur notwendig, welche allerdings mit erheblichen Mehrkosten einhergeht und bis zu dem benannten Termin nicht umsetzbar ist.

3. Vorgehen zur Ausgabe des Deutschlandtickets

Die Beantragung des Deutschlandticket-Abos erfolgt über die VMS-Homepage. Im Anschluss werden die erfassten Kundendaten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an das jeweilige vom Kunden ausgewählte Verkehrsunternehmen übergeben. Nach der Prüfung und Freigabe durch das Verkehrsunternehmen werden die digitalen Fahrausweise für das Deutschlandticket direkt in MOOVME erstellt. In MOOVME wird dann ein Barcode ausgegeben, der durch den Nutzer jederzeit abrufbar ist. Der erzeugte Barcode kann bundesweit ausgelesen und auf Gültigkeit geprüft werden.

Eine Ausgabe von Papierfahrausweisen ist laut den aktuell vorliegenden Konzeptpapieren nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb einer Übergangsfrist zulässig, wenn eine digitale Ausgabe in der Kürze der Zeit technisch nicht umsetzbar ist. Hintergrund ist, dass deren deutschlandweite Kontrollierbarkeit nicht gewährleistet werden kann, da hierfür Detailkenntnisse über die Beschaffenheit des Fahrausweispapieres und die Aufdruckvorschriften notwendig sind. Anderweitig kann eine Fälschung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Ein solches Wissen kann von dem bundesweit agierenden Kontrollpersonal jedoch nicht erwartet werden.

4. Kostenschätzung

Die Einführung der digitalen Vertriebsplattform MOOVME ist mit einem Gesamtvolumen an Investitionskosten von ca. 300.000 EUR verbunden. Abhängig von der jeweiligen Einzelposition wird in dem sich derzeit mit den beteiligten Verkehrsunternehmen in der Ausarbeitung befindlichen Kooperationsvertrag eine Weiterberechnung der Aufwände in Höhe von 40 % vereinbart. Demzufolge sind durch die VMS GmbH ca. 200.000 EUR zu tragen. Eine ähnliche, einzelpositionsbezogene Regelung wird auch im Zusammenhang mit den laufenden Betriebskosten getroffen. Hier werden Aufwände von ca. 250.000 EUR pro Jahr geschätzt, wovon die VMS GmbH ca. 180.000 EUR trägt.

Die hier benannten Kosten beruhen auf ersten Schätzungen und können im weiteren Verlauf variieren. Dabei befindet sich die VMS GmbH im ständigen Austausch mit den verschiedenen Projektpartnern, um die tatsächlich anfallenden Kosten weiter zu verifizieren und im Rahmen des für die Umsetzung notwendigen Umfangs zu erhalten.

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 der Verbandssatzung dem Verbandsvorsitzenden. Für einen Beschluss nach § 11 Abs. 5 Nr. 4 der Verbandssatzung bedarf der Verbandsvorsitzende für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-06/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **BildungsTicket**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt
 - a) die als Anlage 2 beigelegten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS-Tarif) mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2023,
 - b) die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2023,
 - c) die als Anlage 4 beigelegte 1. Änderung der Neufassung der klarstellenden Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Chemnitz und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs und
 - d) die als Anlage 5 beigelegte Neufassung des Vertrages über die Umsetzung des Tarifangebotes BildungsTicket (BiTi) zwischen der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) und dem ZVMS.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der VMS GmbH dem Beschluss des als Anlage 2 beigefügten VMS-Tarifes mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2023 zuzustimmen.


Sven Schulze

Anlagen

1. Sachlage

Mit E-Mail vom 1. Dezember 2022 wurde die VMS GmbH durch das Kompetenzzentrum Sachsentarif informiert, dass das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) die Integration der Freiwilligendienstleistenden in den Berechtigtenkreis des BiTi ab 1. Januar 2023 von den sächsischen Verkehrsverbänden fordert.

Nach Abstimmung mit den Fraktionen und Ausschüssen im Sächsischen Landtag sowie der Zustimmung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und des Sächsischen Landkreistages wurde die o. g. Integration in den am 20. Dezember 2022 beschlossenen Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen aufgenommen. Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehres im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) wurde entsprechend geändert und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SaechsGVBl, S. 705) veröffentlicht.

Im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) wurde die Erweiterung des Berechtigtenkreises des BiTi bereits am 5. Dezember 2022 durch die Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat der VMS GmbH beschlossen. Der Erwerb des BiTi durch Freiwilligendienstleistende ist seit dem 1. Januar 2023 im VMS möglich.

Die Erweiterung des Berechtigtenkreises des BiTi erfordert die Anpassung des VMS-Tarifes sowie folgender Vereinbarungen und Verträge:

a) VMS-Tarif

Die VMS GmbH hat die Anpassung des VMS-Tarifes ab 1. Januar 2023 bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und dem SMWA mit E-Mail am 8. Dezember 2022 beantragt. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 hat das LASuV die entsprechende Genehmigung gemäß § 39 PBefG erteilt.

Der ab 1. Januar 2023 geltende VMS-Tarif ist im Änderungsmodus als Anlage 2 beigelegt. Alle Änderungen sind rot dargestellt und nachfolgend kurz beschrieben.

Anpassungen in Teil B (Tarifbestimmungen):

- Erweiterung der Nutzungsberechtigung des BiTi in Punkt 3.4.2.3 und
- Orientierung an den Formulierungen zum Berechtigtenkreis der Freiwilligendienstleistenden beim AzubiTicket Sachsen

Anpassungen in Teil D (Anlage 9 – Regelungen zum Abonnement):

- Anpassung in Punkt 9.4 (Vertragsabschluss) und Punkt 9.9.2 (Außerordentliche Kündigung)

b) Anhang 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages (KoopV)

Der entsprechend angepasste Anhang 3 zur Anlage 2 des KoopV ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt. Durch die Änderung wird die getrennte Meldung der BiTi für die Einzeldatenstatistik geregelt. Somit wird eine Auswertung der BiTi für Schüler und Freiwilligendienstleistende ermöglicht.

c) 1. Änderung der Neufassung der klarstellenden Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Chemnitz und dem ZVMS zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Finanzierung des Ausbildungsverkehres

Im Jahr 2010 haben die Landkreise, die Stadt Chemnitz und die Stadt Zwickau die ihnen mit dem ÖPNVFinAusG zugewiesene Aufgabe der Finanzierung des Ausbildungsverkehres auf den ZVMS übertragen.

Grundlage ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs (Aufgabenübertragungsvertrag) vom 16. Dezember 2010. In diesem Vertrag ist in § 2 Abs. 1 die Weiterreichung der Mittel nach dem ÖPNVFinAusG an den ZVMS vereinbart. Zu diesem Aufgabenübertragungsvertrag wurde eine klarstellende Vereinbarung zwischen den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen sowie Zwickau bzw. der Stadt Chemnitz und dem ZVMS im Jahr 2021 abgeschlossen, die die Übertragung der vom Freistaat Sachsen den Gebietskörperschaften zugewiesenen Ausgleichsleistungen für das BiTi an den ZVMS sowie die Abrechnung und Nachweisführung des ZVMS gegenüber den Gebietskörperschaften regelt. Aufgrund der notwendigen Anpassung bei den Abschlags-/Teilabrechnungen durch Berücksichtigung der tatsächlich zum Zeitpunkt der Rechnungslegung beim ZVMS eingegangenen BiTi-Mittel des Freistaates Sachsen wurde die klarstellende Vereinbarung mit Beschluss ZVMS-42/22 in der Verbandsversammlung am 25. November 2022 neu gefasst.

Mit der 1. Änderung der Neufassung der klarstellenden Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Chemnitz und dem ZVMS zum Aufgabenübertragungsvertrag wird die Erweiterung des Berechtigtenkreises des BiTi vertraglich umgesetzt. Dabei wurde die Formulierung des Berechtigtenkreises durch einen Verweis auf das ÖPNVFinAusG geändert, sodass bei zukünftigen Änderungen des Nutzerkreises die klarstellende Vereinbarung nicht erneut angepasst werden muss. Die 1. Änderung der Neufassung der klarstellenden Vereinbarung ist beispielhaft für den Landkreis Mittelsachsen dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

d) Neufassung des Vertrages über die Umsetzung des Tarifangebotes BiTi

Im Vertrag über die Umsetzung des Tarifangebotes BiTi wurden unter anderem die Einführung des BiTi, die Preisbildung, die Abrechnung des Differenzbetrages zwischen Referenz- und Abgabepreis, die Mitwirkungsleistungen der Verkehrsunternehmen, der Nachweis der Mittelverwendung und die Kostentragung für die Anpassungen in der Vertriebstechnik geregelt. Mit der Neufassung des Vertrages wird die Erweiterung des Berechtigtenkreises des BiTi vertraglich umgesetzt. Diese liegt dieser Vorlage als Anlage 5 bei.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 5 der Satzung des ZVMS über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung - VTS) ist der Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung des ZVMS und § 2 Abs. 2 VTS obliegt die Beschlussfassung über die Festlegung des einheitlichen Tarifes, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) der Verbandsversammlung.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage ZVMS 06/23
BildungsTicket**

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
des Verkehrsverbundes Mittelsachsen**

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Teil A Beförderungsbedingungen	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	8
§ 7 Zahlungsmittel	9
§ 8 Ungültige Fahrausweise	10
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	12
§ 11 Beförderung von Sachen	13
§ 12 Beförderung von Tieren	14
§ 13 Fundsachen	14
§ 14 Haftung	14
§ 15 Videoüberwachung	15
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	15
§ 17 Datenschutz.....	16
§ 18 Gerichtsstand.....	16
Teil B Tarifbestimmungen des VMS	
1 Geltungsbereich.....	17
2 Allgemeine Bestimmungen	17
2.1 Fahrausweise	17
2.2 Fahrpreise und Preisstufen.....	18
2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte.....	18
2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung.....	18
3 Fahrausweisarten	19
3.1 Einzelfahrausweise.....	19
3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte.....	19
3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke	20
3.2 Tageskarten	20
3.3 10er-Tageskarten	20
3.4 Zeitkarten	21
3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis	21
3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende.....	22
3.4.3 AzubiTicket Sachsen.....	24
3.5 Sonstige Fahrausweise	24
3.5.1 Ferientickets.....	24
3.5.2 Fahrausweise für die 1. Klasse.....	25
3.5.3 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi	25
3.5.4 Komfortzuschlag für ERZmobil.....	26
3.6 Weitere Bestimmungen	26
3.6.1 Anschlussregelungen.....	26
3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen	27
3.6.3 Mitnahme von Gruppen.....	27
4 Unentgeltliche Beförderung von Personen	28
4.1 Kinder.....	28
4.2 Schwerbehinderte Menschen	28
4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete	28
5 Mitnahme von Sachen und Tieren	28
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte	28
5.2 Gepäck und Fahrräder.....	28
5.3 Tiere.....	29

Teil C Sondertickets und Sonderregelungen

1 Sondertickets des VMS-Tarifs	31
1.1 JobTickets.....	31
1.2 Fahrtberechtigungen für Studenten	31
1.2.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC).....	31
1.2.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ).....	31
1.2.3 Studenten der Technischen Universität Dresden des Modellstudienganges Humanmedizin (MEDIC)	32
1.3 Kombitickets	32
2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife	32
2.1 Ländertickets der DB.....	32
2.2 City-Ticket der DB.....	32
2.3 City mobil der DB.....	33
2.4 EgroNet-Ticket.....	33
3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten	34
4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS	34
4.1 Drahtseilbahn Augustusburg	34
4.2 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518).....	34

Teil D Anlagen

1 Verkehrsunternehmen	37
2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen.....	39
3 Gebühren und Entgelte.....	42
4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr	43
5 Tarifzonenplan/-übersicht.....	44
5.1 Tarifzonenplan	44
5.2 Tarifzonenübersicht.....	45
5.3 Ortsverzeichnis	54
6 Liniverzeichnis	69
7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke	97
8 Fahrpreise.....	100
8.1 VMS-Tarif.....	100
8.2 Drahtseilbahn Augustusburg	101
8.3 Fichtelbergbahn	101
9 Regelungen zum Abonnement	102
10 JobTicket	107
11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Döbeln - Nossen - Meißen/Dresden	109
11.1 Grundsatz	109
11.2 Geltungsbereich	109
11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot	109
12 Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen	112
12.1 Grundsatz	112
12.2 Aktionszeitraum	112
12.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum.....	112
12.4 Geltungsbereich.....	113
12.5 Fahrausweis und Fahrpreis.....	113
12.6 Kündigung.....	114
12.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.....	115
Unteranlage 1 Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.....	115
Unteranlage 2 Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug).....	115
Unteranlage 3 Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen	115
Unteranlage 4 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen..	116

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eFAW	elektronischer Fahrausweis
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GZ	Grenzzone
kSv	Kleiner Stadtverkehr
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Preisstufe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StPO	Strafprozessordnung
TZ	Tarifzone(n)
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VU	Verkehrsunternehmen
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs

S	S-Bahn
RB	RegionalBahn
RE	RegionalExpress

Abkürzungen externer VU

AKV	Autobusy Karlovy Vary a.s.
DSÚK	Dopravní společnost Ústeckého kraje
PIE	Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
POB	Plauener Omnibusbetrieb GmbH
PRG	Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
RL	Regionalbus Leipzig GmbH
RVG	Regionalverkehr Gera-Land GmbH
RVSOE	Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
THÜSAC	THÜSAC Personennahverkehr GmbH
VGM	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
VGW	Verkehrsgesellschaft Vogtland mbH

Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. extrem übelriechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen

werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der §10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten,
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
 14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.

- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfährende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter

Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände im Teil D Anlage 3 festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
- auf einer Chipkarte mit eFAW,
 - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
 - als Onlineticket.
- Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.
- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr - außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen - und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort, beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr

als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungskosten gemäß Teil D Anlage 3 sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefone gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
 8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
 9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus, entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW)

sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (Mobiltelefon, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im

Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes, zusammengeklappte elektrische Tretroller und Fahrräder mit elektrischer Treithilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger und mit besonderen Zugeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem

Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.
Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Im Teil D Anlage 2 können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden

Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.

- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 geregelt.
- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.soep-online.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen (TBest) gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren in den innerhalb des Verbundraumes auf den Linien des öffentlichen Nahverkehrs von den Verkehrsunternehmen eingesetzten Zügen, Straßenbahnen und Bussen (Auflistung der Verkehrsunternehmen: Teil D Anlage 1; Linienverzeichnis: Teil D Anlage 6).

Der Verbundraum umfasst die Gebiete der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau sowie der kreisfreien Stadt Chemnitz.

Der Verbundraum ist in nummerierte Tarifzonen eingeteilt.

In den Eisenbahnzügen des Nahverkehrs gilt der Verbundtarif ab dem ersten bzw. bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt innerhalb des Verbundraumes.

Tarifregelungen für verbundraumübergreifende Fahrten sind Teil C Punkt 3 zu entnehmen.

Bei den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn (KBS 518) kommen gesonderte Tarife zur Anwendung. Es werden nur ausgewählte Fahrausweise des VMS-Tarifbeschlusses anerkannt. Die entsprechenden Regelungen sind Teil C Punkt 4.1 bzw. 4.2 zu entnehmen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Fahrausweise

Ein Fahrausweis berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Verkehrsunternehmen entsprechend der auf dem Fahrausweis aufgedruckten räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise gemäß Punkt 3.1
- Tageskarten gemäß Punkt 3.2
- Zeitkarten gemäß Punkt 3.4
- Sonstige Fahrausweise gemäß Punkt 3.5
- Sondertickets und Fahrtberechtigungen gemäß Teil C, die als Fahrausweise gelten

Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben.

Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen. Liegt eine Tarifzonengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Fahrpreisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Eine Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs ist Bestandteil einer Tarifzone. Eine Grenzzone erweitert die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Der Tarifzonenplan des VMS ist in Teil D Anlage 5.1 dargestellt. Eine Aufstellung der Tarif-, Teil- und Grenzzone enthält Teil D Anlage 5.2. Die Zuordnung der Orte im VMS zu den einzelnen Tarifzonen ist Teil D Anlage 5.3 zu entnehmen.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen und Monaten.

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode (Zeitraum gleichbleibender Fahrpreise) gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen sind unter Punkt 3.6.2 ausgewiesen.

Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.

Das Kombinieren von Fahrausweisen untereinander ist nur unter den Bedingungen gemäß Punkt 3.6.1 zulässig. Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar, mit Ausnahme einzelner Zeitkarten, deren Übertragbarkeit unter Punkt 3.4.1.4 geregelt ist.

Die Mitnahme weiterer Personen durch den Inhaber des Fahrausweises ist nur möglich, wenn nachfolgende Regelungen dies ausdrücklich gestatten.

Für die Nutzung von Anruf-Linien-Taxis bestehen gesonderte Regelungen (Punkt 3.5.3).

Die Anerkennung von Fahrausweisen des VMS-Tarifbeschlusses auf der Drahtseilbahn Augustusburg ist im Teil C Punkt 4.1 und auf der Fichtelbergbahn (KBS 518) im Teil C Punkt 4.2 geregelt.

2.2 Fahrpreise und Preisstufen

Der Fahrausweis wird preisstufenabhängig ausgegeben. Der Fahrpreis ergibt sich durch Ermittlung der Preisstufe aus der Preistabelle (Teil D Anlage 8.1).

Es bestehen folgende Preisstufen:

- Preisstufe 1: für 1 Tarifzone
- Preisstufe 2: für 2 Tarifzonen
- Preisstufe 3: für 3 Tarifzonen
- Preisstufe Verbundraum: für den Verbundraum
- Preisstufe kSv: für Kleine Stadtverkehre

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt unter Zugrundelegung des tatsächlich benutzten Weges durch Auszählen der befahrenen Tarifzonen. Werden bei einer Fahrt Tarifzonen mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Planmäßig ohne Halt durchfahrene Tarifzonen sind bei der Ermittlung der Preisstufe mitzuzählen.

Werden mehr als drei Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis der Preisstufe Verbundraum zu entrichten.

Beginnt und endet die Fahrt innerhalb ein und derselben Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs (Teil D, Anlage 5.2.2), ohne diese zu verlassen, gilt die Preisstufe kSv.

Fahrten von einer Grenzzone in eine dieser Grenzzone zugeordneten Tarifzone (und umgekehrt) entsprechen Fahrten innerhalb einer Tarifzone. Fahrten von einer Grenzzone in eine benachbarte Tarifzone, die dieser Grenzzone nicht zugeordnet ist, (und umgekehrt) entsprechen Fahrten über zwei Tarifzonen.

2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte

Es werden Fahrausweise zum Normalfahrpreis, zum Fahrpreis für Kinder sowie zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende ausgegeben.

Fahrausweise zum Normalfahrpreis werden für jedermann ausgegeben, falls nachstehend keine Einschränkungen definiert sind.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Kinder werden für Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben (Kinder bis zur Einschulung werden gemäß Punkt 4.1 unentgeltlich befördert). Die Nutzungsberechtigung ist im Zweifelsfall vom Fahrgast anhand eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden für Schüler und Auszubildende gemäß den Bedingungen unter Punkt 3.4.2.3 ausgegeben.

2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet erworben werden. Für über

Handy und im Internet erworbene Fahrausweise finden Sie die besonderen AGB unter:
<https://www.bahn.de/agb>,
<https://www.mitteldeutsche-regiobahn.de/de/befoederungsbedingungen>,
<https://app.moovme.de/agb-de/> und
<https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vms/agb.pdf>. Fahrausweise im Abonnement werden auf Antrag nur in ausgewählten Servicestellen ausgegeben.

Beim Fahrausweiserwerb in Fahrzeugen werden Fahrausweise grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Für Fahrten mit Nahverkehrszügen der DB, der TDRO und der BOB sind Fahrausweise stets vor Fahrtantritt zu erwerben, soweit die dafür notwendigen Verkaufsmöglichkeiten vorhanden bzw. betriebsbereit sind.

Undatierte bzw. zur Entwertung vorgesehene Fahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwertern (an Entwertern in den Verkehrsmitteln; bei der DB, der TDRO und der BOB an Entwertern auf den Bahnsteigen). Auf den Fahrausweisen sind entsprechende Entwerterfelder aufgebracht.

Bei Tages- und Zeitkarten mit bereits aufgedruckter örtlicher Gültigkeit bestimmt der Entwerter-aufdruck nur den Beginn der zeitlichen Gültigkeit. Im Vorverkauf erworbene Tages- und Zeitkarten der Preisstufen 1 und kSv ohne bereits aufgedruckte räumliche Gültigkeit sind vor der ersten Fahrt in der Tarifzone zu entwertern, in der diese Zeitkarte für die Dauer der Nutzung gültig sein soll.

Für Grenzzonen gilt, dass bei Entwertung von undatierten bzw. zur Entwertung vorgesehenen Tageskarten und Zeitkarten der Preisstufe 1 eine der in Teil D Anlage 5.2.3 aufgeführten zugeordneten Tarifzonen auszuwählen und bei erstmaliger Nutzung vom Personal eintragen zu lassen ist, sofern die Zonennummer nicht bereits aufgedruckt ist.

3 Fahrausweisarten

3.1 Einzelfahrausweise

3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder als Einzelfahrten ausgegeben.

Zudem werden Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis rabattiert als 4-Fahrten-Karte ausgegeben, die zu vier Einzelfahrten berechtigt. Eine 4-Fahrten-Karte kann von maximal vier Fahrgästen genutzt werden. Pro Fahrt und Fahrgast ist jeweils eine Entwertung vorzunehmen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die 4-Fahrten-Karte gleichermaßen.

Einzelfahrausweise werden mit folgenden maximalen zeitlichen Gültigkeiten ausgegeben:

- Preisstufe 1: 1 Stunde
- Preisstufe 2: 2 Stunden
- Preisstufe 3: 2,5 Stunden
- Preisstufe Verbundraum: 4 Stunden
- Preisstufe kSv: 45 Minuten

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt ohne Umsteigen ist die fahrplanmäßige Fahrtdauer. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt mit Umsteigen ist die Uhrzeit.

3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke

4-Fahrten-Karten werden außerdem für folgende Preisstufen ausgegeben:

- Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl
- Erweiterte Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl

Sie berechtigen auch tarifzonenübergreifend zu folgenden Fahrten auf Basis des jeweils veröffentlichten aktuellen Fahrplans:

Kurzstrecke:

- bis zur 4. Haltestelle nach Zustieg auf den Stadtlinien der CVAG
- bis zur 3. Haltestelle nach Zustieg auf allen anderen Bus- und Straßenbahnlinien

Erweiterte Kurzstrecke:

- bis zur 2. Haltestelle nach Zustieg im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- bis zur 6. Haltestelle nach Zustieg im Buslinienverkehr

Die Regelungen gelten fahrtbezogen und unter Berücksichtigung der Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen gemäß Teil D Anlage 7.1.

Planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen sind bei der Bestimmung der Erweiterten Kurzstrecke im SPNV mitzuzählen.

Auf Abschnitten von Regionalbuslinien und Linien der CBC, auf denen die Funktion von CVAG-Stadtlinien ausgeübt wird, gilt die CVAG-Kurzstreckenregelung nur dann, wenn sich sowohl die Einstiegs- als auch die Ausstiegshaltestelle im Haltestellenbereich gemäß Teil D Anlage 7.2 befinden. Für die Erweiterte Kurzstrecke gelten die Regelungen des Buslinienverkehrs bzw. des SPNV.

Auf Abschnitten von Stadtbuslinien der CVAG, die außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13) verkehren, gelten Sonderregelungen gemäß Teil D Anlage 7.3.

Linienabschnitte, auf denen die Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke nicht gilt, sowie weitere Sonderregelungen zur Kurzstrecke sind in Teil D Anlage 7.4 aufgeführt.

Beim Linienbedarfsverkehr ERZmobil bilden die veröffentlichten Linienbänder die Grundlage für die Anwendung vorgenannter Kurzstreckenregelungen.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind unzulässig.

3.2 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder ausgegeben.

Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Gruppen bis zu fünf Personen (Einzelperson mit bis zu vier Mitfahrern) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Form eines Fahrausweises. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

Tageskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages.

3.3 10er-Tageskarten

10er-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten zeitlich unbefristet an 10 beliebigen Tagen jeweils bis 04:00 Uhr des Folgetages.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über die im Verbund genutzten HandyTicket-Systeme des VMS und der im VMS kooperierenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 2.4).

Die 10er-Tageskarte besteht aus zehn einzelnen Tageskarten der gewählten Preisstufe. Beim Kauf einer 10er-Tageskarte ist der Tag des Kaufs der erste Nutzungstag. Die weiteren 9 Nutzungstage können an frei wählbaren Tagen in einer frei gewählten Relation der jeweiligen Preisstufe in der App aktiviert werden.

Ein erneuter Kauf der 10er-Tageskarte ist erst nach Verbrauch aller Nutzungstage möglich.

3.4 Zeitkarten

3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

3.4.1.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Normalfahrpreis werden ausgegeben als

- Monatskarte
- Abo-Monatskarte
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- Seniorenticket
- Seniorenticket Partner

JungeLeuteTickets werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen vom 15. bis zum 26. Geburtstag ausgegeben.

Seniorentickets sowie Seniorentickets Partner werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen ab dem 63. Geburtstag ausgegeben.

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, JungeLeuteTickets, Seniorentickets und Seniorentickets Partner werden nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Monate.

Eine Person, die ein Abo für ein Seniorenticket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein Seniorenticket Partner bestellen. Das Seniorenticket Partner kann nur zusammen mit einem Seniorenticket bezogen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Seniorentickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das Seniorenticket und das Seniorenticket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das Seniorenticket Partner kann unabhängig vom Seniorenticket genutzt werden.

3.4.1.2 Zeitliche Gültigkeiten

Monatskarten sind ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Zeitkarten im Abonnement sind jeweils ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig. 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr 09:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten sie ganztägig.

3.4.1.3 Mitnahme

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und JobTickets berechtigen an Samstagen,

Sonntagen und Feiertagen ab 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages zur Nutzung durch insgesamt maximal fünf Personen ohne Altersbegrenzung. Die Mitnahmeregelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, Seniorentickets und Seniorentickets Partner.

3.4.1.4 Übertragbarkeit / Personengebundenheit

Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragbarkeit darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Die Übertragbarkeit von Abo-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten kann auf Antrag des Kunden gesperrt werden.

JungeLeuteTickets, Seniorentickets, Seniorentickets Partner und für die Übertragbarkeit gesperrte Abonnements sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschar mit vollständigen Personalangaben, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu erbringen.

3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende

3.4.2.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden ausgegeben als

- Monatskarte
- Bildungsticket

Das Bildungsticket wird nur als verbundweit gültiger Fahrausweis ausgegeben.

Das Bildungsticket wird nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung (siehe Punkt 3.4.2.3).

3.4.2.2 Zeitliche Gültigkeiten

Die zeitlichen Gültigkeiten der Fahrausweise für Schüler und Auszubildende entsprechen den Regelungen gemäß Punkt 3.4.1.2.

3.4.2.3 Nutzungsberechtigung und -nachweis

Zur Nutzung von Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 15. Geburtstag und
2. folgende Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV):
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolk-hochschulen;

- (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zur Nutzung des Bildungstickets sind berechtigt:

- Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag,
- Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen nach dem 15. Geburtstag,
- Schüler berufsbildender Schulen, die sich nicht in einer dualen Ausbildung befinden,
- Freiwilligendienstleistende nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen,
- Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen,
- Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Das Bildungsticket können ~~die Schüler~~-nutzen,

- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes sich im VMS-Gebiet befinden beziehungsweise
- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes im Freistaat Sachsen und deren Wohnort im VMS-Gebiet liegt. Darüber hinaus können Freiwilligendienstleistende, deren Einsatzstelle im VMS-Gebiet liegt, das Bildungsticket nutzen.

Die Berechtigung zum Erwerb ~~des Fahrausweises~~einer Monatskarte für Schüler und Auszubildende nach dem 15. Geburtstag ist nachzuweisen durch:

- Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung (Buchstaben a bis g)
- Vorlage einer Bescheinigung eines Trägers der jeweiligen sozialen Dienste (Buchstabe h)

Die Berechtigung zum Erwerb eines Bildungstickets nach dem 15. Geburtstag ist nachzuweisen durch:

- Vorlage einer Bescheinigung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung zum Erwerb (Buchstaben a bis h) gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke bzw. der Zeitkarte. Die Kundenkartenummer ist auch im vorgesehenen Feld auf der Monatswertmarke bzw. der Zeitkarte eingetragen bzw. dokumentenecht durch den Nutzer einzutragen.

Die Kundenkarte ist bei einem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Bestätigung der Erfüllung der obigen Voraussetzungen ist auf der Kundenkarte entweder durch die Bildungseinrichtung oder durch ein Verkehrsunternehmen (Teil D Anlage 1) unter Vorlage einer Ausbildungsbestätigung vorzunehmen. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Sommerschulferien.

Weitere Abonnement-Regelungen für das Bildungsticket sind im Teil D Anlage 9 ausgewiesen.

3.4.3 AzubiTicket Sachsen

Für Schüler berufsbildender Schulen in Sachsen wird gemäß Teil D Anlage 12 das AzubiTicket Sachsen ausgegeben.

3.5 Sonstige Fahrausweise

3.5.1 Ferientickets

3.5.1.1 Ferienticket VMS + VVV

Das Ferienticket VMS + VVV gilt im gesamten Verbundraum des VMS sowie im gesamten Verkehrsverbund Vogtland (VVV) jeweils in den Sommerschulferien des Freistaates Sachsen täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des 1. Schultages des neuen Schuljahres.

Es gilt zudem auf der Regionalbuslinie 171 bis Seelingstädt, auf der Regionalbuslinie 400 bis Dresden und auf den Regionalbuslinien 41 und 42 bis Zeulenroda. Weiterhin berechtigt das Ferienticket VMS + VVV, eine Berg- und Talfahrt pro Tag mit der Drahtseilbahn Augustusburg und einmalig eine Hin- und Rückfahrt mit der Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518) zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen.

Soweit Ferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des Ferientickets VMS + VVV angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das Ferienticket VMS + VVV bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Ferientickets.

Nutzungsberechtigt sind Personen bis zum 21. Geburtstag. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend.

Das Ticket ist personengebunden. Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname des Inhabers unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als

Legitimation ist ein mit einem Passfoto versehener Schülerschein, ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) oder gültige Kundenkarte gemäß Punkt 3.4.2.3 bei der Nutzung vorzulegen.

Das FerienTicket VVV + VMS wird im Gebiet des VMS anerkannt.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

3.5.1.2 FerienTicket Sachsen

Es wird zusätzlich das FerienTicket Sachsen angeboten, das im Zeitraum der Sommerschulferien des Freistaates Sachsens gültig ist. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind der Internetseite des VMS (www.vms.de) zu entnehmen.

3.5.2 Fahrausweise für die 1. Klasse

Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis „Übergang 1. Klasse“ zusätzlich zum Grundfahrausweis zu lösen. Dieser Zusatzfahrausweis wird für folgende Grundfahrausweise angeboten:

- Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder
- Tageskarten zum Normalfahrpreis (1 bis 5 Personen)
- Monatskarten (zum Normalfahrpreis)

Die zeitliche Gültigkeit des Zusatzfahrausweises „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrausweise bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Grundfahrausweises.

Der Zusatzfahrausweis „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrausweise kann auch genutzt werden, wenn der Grundfahrausweis eine 4-Fahrten-Karte, Tageskarte oder Zeitkarte ist. Die zeitliche Gültigkeit für den Übergang 1. Klasse beträgt in diesem Fall für die Preisstufen 1, 2 und kSv zwei Stunden und für die Preisstufen 3 und Verbundraum vier Stunden ab Entwertung.

Der Verkauf erfolgt nur durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB, EGB, TDRO und BOB.

3.5.3 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi

Anruf-Linien-Taxis (ALiTa) werden auf ausgewählten Linien der CVAG und RBM in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht.

Im Anruf-Linien-Taxi gilt grundsätzlich der VMS-Tarif (bei RBM Bildungstickets an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ausgenommen). Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrausweise).

Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragtem Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Für das Anruf-Linien-Taxi gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Mobilitätszuschlag) erforderlich,

der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.

- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif und einem Mobilitätszuschlag entsprechend der Anzahl der befahrenen Tarifzonen zusammen. Der Mobilitätszuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Mobilitätszuschlages. Das gilt auch bei Haustürbedienung.

3.5.4 Komfortzuschlag für ERZmobil

Alle Linienbedarfsfahrten des Verkehrsangebotes ERZmobil werden ausschließlich nach Anmeldung durch den Fahrgast unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei der Stadt Zwönitz durchgeführt.

Im ERZmobil gilt der VMS-Tarif. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i.d.R. Einzelfahrausweise der Preisstufe 1 und 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke).

Für das ERZmobil gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung eines bereits vorhandenen VMS-Fahrausweises/Schwerbehindertenausweises bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Komfortzuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif und einem Komfortzuschlag zusammen. Der Komfortzuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigter Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Komfortzuschlages. Das gilt auch bei Haustürbedienung.

3.6 Weitere Bestimmungen

3.6.1 Anschlussregelungen

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Grundfahrausweis gültig. Er muss für die Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises Gültigkeit besitzen. Die Preisstufe des Anschlussfahrausweises richtet sich nach der Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises bis zum Fahrtziel. Unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gültigkeit können kombiniert werden:

Tageskarten, Kombitickets (auch Hotel-Kombitickets) und City-Tickets als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Tageskarten;

Zeitkarten als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,

- 10er-Tageskarten,
- anderen Zeitkarten

Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen und 4-Fahrten-Karten als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt innerhalb der räumlichen Gültigkeit des Grundfahrausweises erfolgte.

Für mitgenommene Personen gemäß Punkt 3.4.1.3 ist pro Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Werden 4-Fahrten-Karten der Preisstufe Kurzstrecke / Erweiterte Kurzstrecke als Anschlussfahrausweis verwendet, beginnt die Haltestellenzählung mit der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises. Diese gilt bei der Haltestellenzählung als Zustiegshaltestelle.

Werden Tageskarten oder Zeitkarten der Preisstufe 1 als Anschlussfahrausweis verwendet, ist die Tarifzone auszuwählen und auf dem Fahrausweis hinter dem Aufdruck „1 Zone“ die Zonennummer einzutragen bzw. vom Personal eintragen zu lassen, sofern die Zonennummer nicht bereits auf dem Anschlussfahrausweis aufgedruckt ist. Das gilt entsprechend für Tages- und Zeitkarten der Preisstufe kSv.

Ein Anschlussfahrausweis der Preisstufe Kleiner Stadtverkehr ist ausreichend, wenn sich die Haltestellen nach der Tarifzonengrenze (einschl. der Zielhaltestelle) in einer Teilzone des Kleinen Stadtverkehrs (gemäß Teil D Anlage 5.2.2) befinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die SPNV-Streckenabschnitte Wittgensdorf ob Bf – Burgstädt, St. Egidien – Glauchau, Mosel – Glauchau Schönbornchen und Werdau Nord - Schweinsburg-Culten.

3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

Tarifänderungen werden veröffentlicht. Es gelten folgende Übergangsregelungen:

Fahrausweise, die preislich unverändert bleiben, können weiterhin verwendet werden. Fahrausweise mit preislicher Änderung werden grundsätzlich nicht umgetauscht.

Folgende von einer Tarifänderung betroffene Fahrausweise zum alten Fahrpreis sind für deren Gültigkeit spätestens zu entwerten:

- Einzelfahrausweise, Tageskarten: am letzten Kalendertag des Monats der Tarifänderung
- 4-Fahrten-Karte: drei Monate nach der Tarifänderung
- Monatskarten: am letzten Kalendertag vor der Tarifänderung

Über HandyTicket-Systeme erworbene 4-Fahrten-Karten und 10er-Tageskarten gelten unabhängig von einer Tarifänderung zeitlich unbefristet bis zum Kauf des letzten Abschnittes.

Fahrausweise im Abonnement werden monatsgenau zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben. Sie werden ab Stichtag der Tarifänderung zu den neuen Bedingungen weitergeführt. Im Falle einer erfolgten Einmalzahlung des Jahresbetrages (zwölf Raten) wird keine Nachforderung des Differenzbetrages zum neuen Monatspreis erhoben.

3.6.3 Mitnahme von Gruppen

Gruppen werden befördert, wenn

- die Beförderung in den fahrplanmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist,
- eine Voranmeldung mit Routenwunsch mindestens sieben Tage vor Fahrtantritt in einer Service- und Vertriebsstelle eines Verkehrsunternehmens in Textform vorliegt und
- eine Bestätigung erfolgte.

Eine Mitnahmegarantie besteht nur für die in der Voranmeldung bestätigten Fahrten.

4 Unentgeltliche Beförderung von Personen

4.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 228 ff. SGB IX unentgeltlich befördert. Zum Nachweis der Berechtigung sind der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorzuzeigen.

Folgende im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen berechtigen:

- „B“: zur Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes
- „Bl“: zur Mitnahme eines Blinden-Führhundes als auch einer Begleitperson
- „1. Kl.“: zur Nutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen (andernfalls ist für die Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis gemäß Punkt 3.5.2 zu lösen)

4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht werden in Uniform mit Dienstausweis unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist gestattet.

Gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz werden in Dienstkleidung mit Dienstausweis im Gebiet ihrer Kommunen unentgeltlich befördert.

In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte

Unentgeltlich mitgenommen werden bei zweckentsprechender Verwendung

- Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator,
- Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
- Drei-, Lauf- und Kinderfahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

Soweit Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Handwagen nicht zweckentsprechend verwendet werden, sondern z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist jeweils ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

5.2 Gepäck und Fahrräder

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, folgende Sachen unentgeltlich mitzunehmen:

- Reisegepäck sowie Traglast, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann
- ein Paar Skier, ein Snowboard oder Rodelschlitten
- zusammenklappbare Fahrräder in Taschen
- Fahrräder (einschließlich Kinderfahrräder), Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektrohilfsmotor (z. B. Pedelecs)

Für die Mitnahme von sonstigem Gepäck ist pro Gegenstand/Gepäckstück ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

5.3 Tiere

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, kleine Hunde und andere Kleintiere in geeigneten Behältnissen unentgeltlich mitzunehmen.

Für die Mitnahme von Hunden außerhalb von Behältnissen ist pro Hund ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen. Für Inhaber von Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und JobTickets ist die Mitnahme eines Hundes unentgeltlich. Die Regelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

1 Sondertickets des VMS-Tarifs

1.1 JobTickets

JobTickets sind spezielle (rabattierte) Abo-Monatskarten, deren Ausgabe und Bezahlung besonderer vertraglicher Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen, dem beteiligten Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird, und dem VMS bedürfen.

JobTickets sind ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig.

JobTickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 und die Anschlussfahrausweisregelung für Zeitkarten gemäß Teil B Punkt 3.6.1 gelten entsprechend.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Monate.

Der Preis der JobTickets wird auf Basis der Abo-Monatskarte gemäß dem jeweils gültigen Tarif gebildet. Die Höhe des Rabattes gegenüber der Abo-Monatskarte ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Einzelheiten zur Rabattierung sind Teil D Anlage 10 zu entnehmen.

1.2 Fahrtberechtigungen für Studenten

1.2.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

Das Student_innen-Jahresticket der TUC berechtigt den Inhaber zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse) im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Als Fahrausweis gilt die entsprechend gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Student_innen-Jahresticket-Ersatzausweis der TUC.

Das Student_innen-Jahresticket ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemester: vom 1. April bis 30. September.

1.2.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)

Das Semesterticket der WHZ berechtigt den Inhaber zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse) im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Als Fahrausweis gilt der entsprechend gekennzeichnete Studentenausweis der WHZ bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der WHZ.

Das Semesterticket ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. September bis 28./29. Februar
- Sommersemester: vom 1. März bis 31. August

1.2.3 Studenten der Technischen Universität Dresden des Modellstudienganges Humanmedizin (MEDIC)

Der Studierendenausweis der TU Dresden in Verbindung mit einem weiteren, gültigem Fahrausweisdokument, welches mit dem Namen des jeweiligen Studierenden und einem entsprechenden Aufdruck „Semesterticket MEDIC“ versehen ist, berechtigt den Inhaber zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen im gesamten Verbundraum im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht in den Zügen, auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Das Semesterticket MEDIC ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemester: vom 1. April bis 30. September.

1.3 Kombitickets

Kombitickets sind Eintrittskarten für Veranstaltungen, Hotelausweise oder Teilnehmersausweise für beispielsweise Kongresse mit der Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel. Verträge über Kombitickets zur pauschalen Entrichtung des Beförderungsentgeltes werden zwischen der VMS GmbH, den am VMS-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket. Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VMS-Tarifs.

2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife

2.1 Ländertickets der DB

Die Ländertickets Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Thüringen-Ticket gemäß Teil D der Tarifbedingungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH berechtigen zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse). Sie gelten nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Sie sind

- montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetags,
- samstags, sonntags und feiertags ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetags

gültig.

Die Fahrradmitnahme ist im Gebiet des VMS unentgeltlich.

Das Sachsen-Ticket kann bei den Verkehrsunternehmen im VMS erworben werden.

2.2 City-Ticket der DB

Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation mit der DB. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reisesweite über 100 km nutzt, auf dem der Gültigkeitsbereich der Tarifzonen 13 (Chemnitz) oder 16 (Zwickau) durch den Aufdruck „Chemnitz + City“ oder „Zwickau + City“ beim Abgangs- bzw. Zielbahnhof vermerkt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt auf der Hinfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt

- zum Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises,
- vom Zielbahnhof beginnend: am 1. Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck),

und wenn angegeben auf der Rückfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt

- zum Zielbahnhof: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum,
- vom Abgangsbahnhof beginnend: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck).

Das City-Ticket berechtigt zur Nutzung aller Nahverkehrsmittel in der Tarifzone 13 bzw. 16. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises zum VMS-Tarif für die Weiterfahrt in andere Tarifzonen ist zulässig.

Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieser Sonderregelung begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Tarifzonen 13 und 16 alle Nahverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises gemäß Teil B Punkt 3.6.1 ist möglich.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VMS gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A).

2.3 City mobil der DB

City mobil bietet die Möglichkeit, beim Kauf eines DB-Fahrausweises zugleich einen Einzelfahrausweis bzw. eine Tageskarte für den jeweiligen Bereich seiner Zielstadt mit erwerben zu können. Hierfür wird ein zusätzlicher Fahrausweis ausgestellt, der dem aktuellen Tarif der Zielstadt entspricht.

City mobil wird im VMS für die Tarifzonen 13 (Chemnitz) und 16 (Zwickau) als Einzelfahrausweis (Normalfahrpreis) und Tageskarte (Normalfahrpreis, 1 Person) angeboten. Die tariflichen Regelungen entsprechen Teil B Punkt 3.1.1 bzw. Punkt 3.2.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VMS gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A).

2.4 EgroNet-Ticket

Der im länderübergreifenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif „EgroNet“ gilt im Gebiet des VMS innerhalb der Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 in den öffentlichen Nahverkehrsmitteln (in Zügen nur 2. Klasse).

Auf den Linien 342 und 363 gilt das EgroNet-Ticket bis Zwönitz (Tarifzone 23). Auf der Linie 414 gilt das EgroNet-Ticket bis Kurort Oberwiesenthal (Tarifzone 33).

Der Verkauf erfolgt nur in den Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 durch folgende Verkehrsunternehmen: DB, DLB, EGB, BOB, RVE, RVW, SVZ.

Die Regelungen zum Beförderungstarif „EgroNet“ gelten in der jeweils genehmigten Fassung und können bei den im Absatz 3 genannten Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten

Für Fahrten von und zu Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Strecke. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 6 aufgeführt.

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 36 bis 39 und dem Gebiet des MDV kommt der MDV-Tarif zur Anwendung. Davon ausgenommen sind das Stadtgebiet Nossen und der Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal (Tarifzone 39).

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 38, 39 und ausgewählten Tarifzonen des VVO (Bereich Döbeln – Nossen – Meißen/Dresden) kommt der Tarif gemäß Teil D Anlage 11 zur Anwendung.

4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS

4.1 Drahtseilbahn Augustusburg

Für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.2 angeboten. Sie gelten nur am Tag ihrer Ausstellung (außer 20-Fahrten-Karte).

Räumlich und zeitlich gültige Zeitkarten des VMS-Tarifs gemäß Teil B Punkt 3.4, Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sowie das AzubiTicket Sachsen mit Gültigkeit im Verbundgebiet des VMS gemäß Teil D Anlage 12 berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 gelten nicht. Die Fahrradmitnahme ist unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich. Hunde benötigen einen Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder.

Kinder und Enkelkinder (jeweils bis zum 15. Geburtstag) werden in Begleitung der Eltern bzw. Großeltern unentgeltlich befördert. Es gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

4.2 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518)

Für die Nutzung der Fichtelbergbahn werden Fahrausweise zum Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG) angeboten. Die aktuellen Fahrpreise sind auf der Webseite www.fichtelbergbahn.de oder in den Publikationen ersichtlich.

Es werden die Zeitkarten des VMS-Tarifs gemäß Teil B Punkt 3.4, außer BildungsTickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner, entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Inhaber der Zeitkarte. Es gelten keine Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3, dies bezieht sich auch auf die Fahrrad- und Hundemitnahme.

Inhaber eines Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sind berechtigt, einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen.

Es gelten die Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

Laut dem Tarif der SDG gilt:

- Der ermäßigte Fahrpreis für Kinder gilt von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.
- Auf der Fichtelbergbahn kann einmalig die Fahrt unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt diese Regelung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- Für Fahrräder, Familienfahrradkarten, Hunde und Gepäck werden Fahrausweise laut gültigem Tarif ausgegeben.
- Gruppenanmeldungen werden erst ab 20 Personen vorgenommen. Eine Voranmeldung hat

unter Angabe des Routenwunsches, des Fahrtages und der Gruppengröße mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt im Servicebüro der SDG, Bahnhofstraße 7, 09484 Kurort Oberwiesenthal telefonisch oder schriftlich zu erfolgen und wird durch die SDG bestätigt.

Anlage 1 Verkehrsunternehmen**1.1 Unternehmen des Bus-/Straßenbahnverkehrs**

- **Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)**
Carl-von-Ossietzky-Straße 186, 09127 Chemnitz
- **Fritzsche Personenverkehr GmbH (FRI)**
Chemnitzer Straße 160, 09217 Burgstädt
- **REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM)**
Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida
- **Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**
Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz
- **Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)**
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- **Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (KAI)**
Lengenfelder Straße 155, 08064 Zwickau
- **Stadt Zwönitz (ERZmobil)**
Markt 6, 08297 Zwönitz
- **Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)**
Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- **stendalbus GmbH (SDL)**
Bahnhofstraße 34, 39576 Stendal
- **Wendler-Reisen / Inhaber Maik Wendler (BHW)**
Leubnitzer Hauptstraße 7, 08412 Werdau

1.2 Unternehmen des Eisenbahnverkehrs

- **City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)**
Bahnhofstraße 1 (im Hauptbahnhof), 09111 Chemnitz
- **DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)**
Bergstraße 2, 01069 Dresden
- **DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB)**
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- **Die Länderbahn GmbH DLB (DLB)**
Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach
- **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)**
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)**
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)**
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

1.3 Unternehmen von Sonderverkehrsmitteln

- **Drahtseilbahn Augustusburg c/o Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (DSB/VMS)**
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
- **SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)**
Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz

Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

zu Teil A, § 4 (5) - Halt zwischen den Haltestellen im Linienverkehr mit Bussen:

zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr

zu Teil A, § 6 (12) - Ersatz von Chipkarten mit eFAW bei Verlust oder Diebstahl:

für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 9 (4) - Weiterfahrt mit ausgestellter Fahrgeldnachforderung bzw. Quittung:

für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 10 (2) - Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis - bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein - können nach Ablauf der Übergangsregelungen bis 31.12. im Jahr der jeweiligen Tarifänderung bei dem Verkehrsunternehmen, bei welchem der Kauf erfolgte, gegen Fahrausweise der neuen Tarifperiode bei Ausgleich des Differenzbetrages getauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

zu Teil A, § 10 (7) - Erstattung von Beförderungsentgelt für abhanden gekommene Chipkarten mit eFAW:

für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 11 (3) Abs. 3 - Beförderung von Sachen

Die Fahrradmitnahme ist bei Linienführung über die Autobahn im Fahrgastraum nicht gestattet.

zu Teil A, § 11 Abs. 4 - Voraussetzungen für die Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln:

1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 PBefG befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug

- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremmung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normgerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plaketierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 11 (7) - Beförderung von Sachen:

keine weitergehenden Regelungen

zu Teil A, § 16 (3) - Mitglieder der Schlichtungsstelle söp:

- Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)
Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- stendalbus GmbH (SDL)
Bahnhofstraße 34, 39576 Stendal
- DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)
Bergstraße 2, 01069 Dresden
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Erzgebirgsbahn (EGB)
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

Anlage 3 Gebühren und Entgelte

3.1	Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Teil A, § 4 (8))	15,00 € ¹
3.2	Fahrpreisbescheinigungen sowie Erstattung von Beförderungsentgelt (Teil A, § 10)	2,50 €
3.3	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherheitseinrichtungen (Teil A, § 4 (11))	30,00 € ²
3.4	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3))	60,00 € ³
3.5	Rückgabe von Fundsachen (Teil A, § 13 (1))	2,50 €
3.6	Unerlaubtes Rauchen - bei sofortiger Bezahlung - bei nachträglicher Bezahlung	5,00 € 20,00 €
3.7	Bearbeitungsgebühr u. a. - für nachträgliche Bezahlung des Reinigungsentgeltes - für nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Ersatz von Kundenkarten für personengebundene Zeitkarten - für Stornierung bzw. Änderung von Gruppenfahrtanmeldungen - für schriftliche Bestätigungen - für schriftliche Mahnungen zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Zahlungsaufforderungen bei Rücklastschrift	5,00 €
3.8	Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Monatswertmarken für Bildungstickets und personengebundene Abonnements (im Kulanzfall)	15,00 €
3.9	Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Vorlage einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. bei nachträglicher Vorlage einer Ermäßigungsberechtigung (Teil A, § 9 (5))	7,00 €
3.10	Verstoß gegen Regelungen bei der Beförderung von Tieren (Teil A, § 12 (6))	20,00 €
¹	bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes	
²	bzw. bei der CBC, DB, DLB, EGB, FEG, TDRO, BOB	200,00 €
³	für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO	

Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

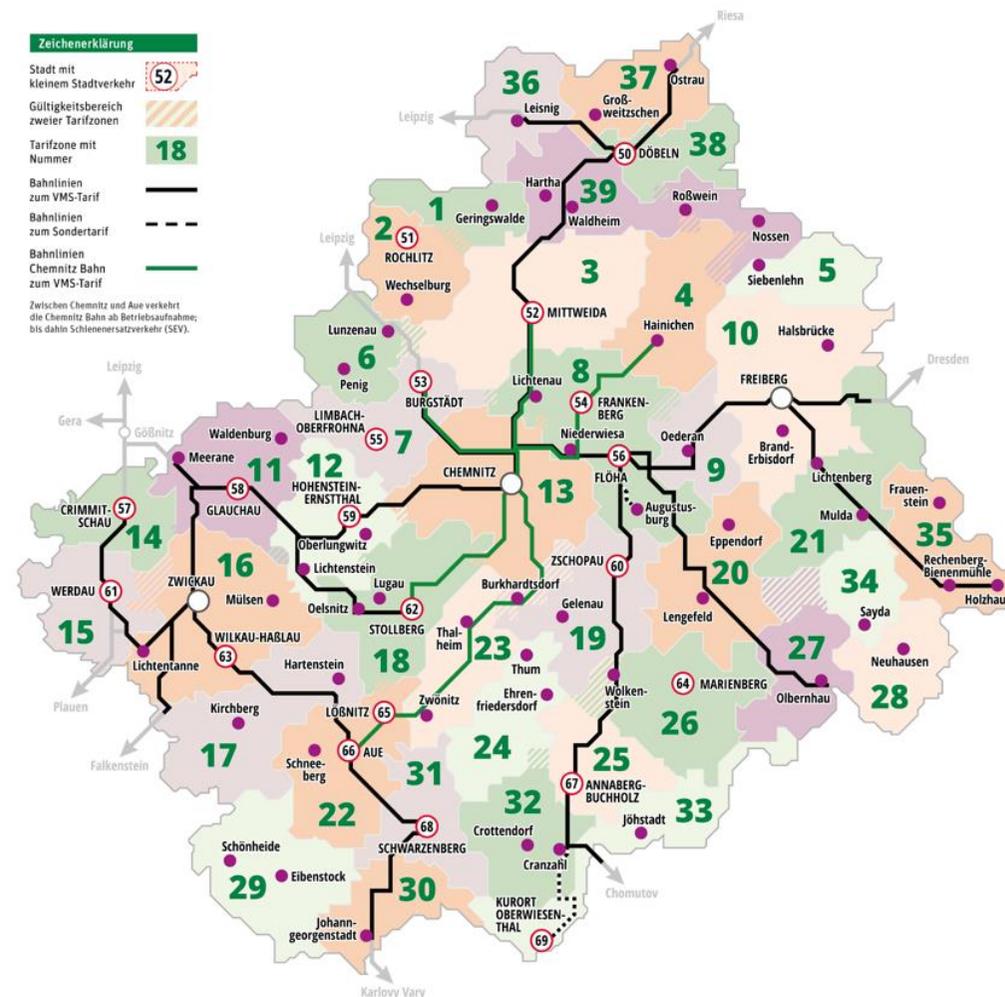
Im Eisenbahnverkehr gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info stehen detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular zur Verfügung.

Folgende Fahrausweise gelten als Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß VMS-Tarif:

- EgoNet-Ticket
- Kombitickets
- Tageskarten

Anlage 5 Tarifzonenplan / -übersicht

5.1 Tarifzonenplan



Ein detaillierter Tarifzonenplan ist unter <http://www.vms.de/tickets/tarifsystem/tarifzonenplan> verfügbar.

5.2 Tarifzonenübersicht

5.2.1 Tarifzonen

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
1	Geringswalde	- Stadt Geringswalde - Ortsteile Klein-Seupahn, Leupahn, Leutenhain, Schwarzbach, Seupahn und Weiditz der Gemeinde Königsfeld - Ortsteile Neuzschaagwitz, Spersndorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz - Gemeinde Zettlitz
2	Rochlitz	- Ortsteile Doberenz, Haide, Königsfeld, Köttwitzsch, Stollsdorf, Waldeshöh und Weißbach der Gemeinde Königsfeld - Stadt Rochlitz - Gemeinde Seelitz - Gemeinde Wechselburg
3	Mittweida	- Gemeinde Altmittweida - Gemeinde Claußnitz - Gemeinde Erlau - Gemeinde Königshain-Wiederau - Gemeinde Kriebstein - Ortsteile Cossen und Göritzhain der Stadt Lunzenau - Stadt Mittweida - Gemeinde Rossau
4	Hainichen	- Stadt Hainichen - Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein - Gemeinde Striegistal
5	Siebenlehn	- Ortsteile Obergruna und Siebenlehn der Stadt Großschirma - Gemeinde Reinsberg
6	Penig	- Stadt Lunzenau - Stadt Penig
7	Limbach-Oberfrohnna	- Stadt Burgstädt - Gemeinde Hartmannsdorf - Stadt Limbach-Oberfrohnna - Gemeinde Mühlau - Gemeinde Niederfrohnna - Gemeinde Taura
8	Frankenberg	- Stadt Augustusburg - Stadt Flöha - Stadt Frankenberg/Sa - Gemeinde Leubsdorf - Gemeinde Lichtenau - Gemeinde Niederwiesa - Ortsteil Schönerstadt der Stadt Oederan
9	Oederan	- Stadt Oederan
10	Freiberg	- Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf - Stadt Brand-Erbisdorf - Stadt Freiberg - Stadt Großschirma außer Ortsteile Obergruna und Siebenlehn - Gemeinde Halsbrücke - Gemeinde Oberschöna - Gemeinde Weißenborn/Erzgeb.

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
11	Glauchau	- Gemeinde Dennheritz - Stadt Glauchau - Stadt Meerane - Gemeinde Oberwiera - Gemeinde Remse - Gemeinde Schönberg - Stadt Waldenburg
12	Hohenstein-Ernstthal	- Gemeinde Bernsdorf - Gemeinde Callenberg - Gemeinde Gersdorf - Stadt Hohenstein-Ernstthal - Stadt Lichtenstein/Sa - Stadt Oberlungwitz - Gemeinde St. Egidien - Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben der Stadt Chemnitz
13	Chemnitz	- Stadt Chemnitz außer Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben - Ortsteil Eibenberg der Gemeinde Burkhardtsdorf
14	Crimmitschau	- Stadt Crimmitschau - Gemeinde Neukirchen/Pleiße
15	Werdau	- Gemeinde Fraureuth - Gemeinde Langenbernsdorf - Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau
16	Zwickau	- Stadt Zwickau - Gemeinde Lichtentanne - Gemeinde Mülsen - Gemeinde Reinsdorf - Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Gemeinde Wilkau-Haßlau
17	Kirchberg	- Gemeinde Crinitzberg - Stadt Hartenstein (außer der Gebiete südlich der Autobahn 72 sowie östlich der Staatsstraße 255) - Gemeinde Hartmannsdorf b. Kirchberg - Gemeinde Hirschfeld - Stadt Kirchberg - Gemeinde Langenweißbach - Stadt Wildenfels
18	Stollberg	- Gemeinde Hohndorf - Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. - Stadt Lugau/Erzgeb. - Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. - Gemeinde Niederdorf - Gemeinde Niederwürschnitz - Stadt Oelsnitz/Erzgeb. - Stadt Stollberg/Erzgeb. - Gebiete der Stadt Hartenstein südlich der Autobahn 72 sowie östlich (und einschließlich) der Staatsstraße 255
19	Zschopau	- Gemeinde Amtsberg - Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf - Gemeinde Drebach

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
		- Gemeinde Gelenau/Erzgeb. - Gemeinde Gornau/Erzgeb. - Gemeinde Großolbersdorf außer Bahnstation Warmbad und Haltestelle Floßplatz - Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen außer Haltestelle Waldkirchen, Augustusbürger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus - Stadt Zschopau
20	Pockau-Lengefeld	- Gemeinde Börmichen/Erzgeb. - Gemeinde Eppendorf - Gemeinde Grünhainichen außer Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. - Stadt Pockau-Lengefeld - Haltestelle Waldkirchen, Augustusbürger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus des Ortsteils Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen
21	Mulda	- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf außer Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf - Gemeinde Großhartmannsdorf - Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb. - Gemeinde Mulda/Sa.
22	Aue	- Stadt Aue-Bad Schlema - Gemeinde Bockau - Ortsteil Lauter der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Lößnitz - Stadt Schneeberg - Gemeinde Zschorlau
23	Zwönitz	- Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg - Gemeinde Auerbach - Gemeinde Burkhardttsdorf außer Ortsteil Eibenberg - Gemeinde Gornsdorf - Stadt Thalheim/Erzgeb. - Stadt Zwönitz
24	Thum	- Stadt Ehrenfriedersdorf - Stadt Elterlein - Stadt Geyer - Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Gemeinde Tannenberg - Stadt Thum
25	Annaberg-Buchholz	- Stadt Annaberg-Buchholz - Gemeinde Königswalde - Gemeinde Mildenaue - Gemeinde Thermalbad Wiesenbad - Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein - Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
26	Marienberg	- Gemeinde Großrückerswalde - Stadt Marienberg außer Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung - Stadt Wolkenstein - Stadt Zöblitz

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
		- Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
27	Olbernhau	- Stadt Olbernhau
28	Neuhausen	- Gemeinde Deutschneudorf - Gemeinde Heidersdorf - Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. - Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.
29	Eibenstock	- Stadt Eibenstock - Gemeinde Schönheide - Gemeinde Stützengrün
30	Johann-georgenstadt	- Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. - Stadt Johanngeorgenstadt
31	Schwarzenberg	- Ortsteile Bernsbach und Oberpfannenstiel der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Grünhain-Beierfeld - Ortsteile Langenberg und Raschau der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Schwarzenberg
32	Crottendorf	- Gemeinde Crottendorf - Ortsteil Markersbach der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Scheibenberg - Stadt Schlettau - Gemeinde Sehmatal
33	Jöhstadt	- Gemeinde Bärenstein-Königswalde - Stadt Jöhstadt - Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung der Stadt Marienberg - Stadt Kurort Oberwiesenthal
34	Sayda	- Gemeinde Dorfchemnitz - Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda - Stadt Sayda
35	Frauenstein	- Stadt Frauenstein - Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
36	Leisnig	- Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönerstädt und Seifersdorf der Stadt Hartha - Stadt Leisnig
37	Großweitzschen	- Gemeinde Großweitzschen - Gemeinde Ostrau - Gemeinde Zschaitz-Ottewig außer Ortsteil Dürrweitzschen
38	Döbeln	- Stadt Döbeln außer Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpel, Wöllsdorf, Ziegra - Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein - Ortsteil Dürrweitzschen der Gemeinde Zschaitz-Ottewig
39	Waldheim	- Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpel, Wöllsdorf und Ziegra der Stadt Döbeln - Stadt Hartha außer Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönerstädt und Seifersdorf - Stadt Roßwein - Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal - Stadt Waldheim

5.2.2 Teilzonen Kleiner Stadtverkehr

Teilzonen-Nr.	Stadtverkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuordnung
50	Döbeln	- Döbeln - Ebersbach - Manssdorf - Neudorf - Neugreußnig - Schweta - Technitz - Zschäschtz		38
51	Rochlitz	- Rochlitz	- Rochlitz, Berg	02
52	Mittweida	- Mittweida - Rößgen - Lauenhain - Altmittweida, Gewerbegebiet - Altmittweida, Wende	- Lauenhain, Zschopautalhalle - Lauenhain, Am Alten Mühlweg - Mittweida, Hainhäuser - Mittweida, Lindenhöhe - Mittweida, Staubecken	03
53	Burgstädt	- Burgstädt - Mohsdorf - Taura, Tankstelle	- Burgstädt, Heiersdorf Ortseingang - Burgstädt, Heiersdorf Schule - Burgstädt, Helsdorf Ortseingang - Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt, Herrenhaide Gewerbegebiet - Burgstädt, Herrenhaide Grundschule - Mohsdorf, Chemnitztal	07
54	Frankenberg	- Frankenberg	- Frankenberg, An der Landstr. - Frankenberg, Försterei - Frankenberg, Ortseingang	08
55	Limbach-Oberfrohna	- Limbach-Oberfrohna - Rußdorf - Kändler, Am Mühlgraben - Niederfrohna, Limbacher Str.		07
56	Flöha	- Flöha		08
57	Crimmitschau	- Crimmitschau - Rudelswalde - Neukirchen, Kindergarten - Neukirchen, MZ Service	- Crimmitschau, Abzw Waldsachsen - Crimmitschau, Gh Frankenhausen - Crimmitschau, Ponitzer Str/ Paradiesbach - Crimmitschau, Ponitzer Str. Siedlung	14
58	Glauchau	- Glauchau - Schönbornchen	- Glauchau, Abzw Hölzel	11
59	Hohenstein-Ernstthal	- Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz, Am Sachsenring - Oberlungwitz, Goldbachstr. - Oberlungwitz, Hohensteiner Str. - Oberlungwitz, VSZ		12

Teilzonen-Nr.	Stadtverkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuordnung
		- Oberlungwitz, Waldenburger Str.		
60	Zschopau	- Zschopau - Hohndorf - Gornau, Einkaufszentrum Zschopau/Gornau - Witzschdorf, Wendeschleife		19
61	Werdau	- Werdau	- Werdau, Abzw Friedenssiedlung - Werdau, Gartenanlage Stiefelknecht - Werdau, Gartenanlage Wetterscheide - Werdau, Industriesiedlung - Werdau, Ortsgrenze Langenhessen	15
62	Stollberg	- Stollberf - Niederdorf	- Stollberg, Goldene Höhe - Niederdorf, Pfaffenhainer Länge	18
63	Wilkau-Haßlau	- Wilkau-Haßlau - Cainsdorf		16
64	Marienberg	- Marienberg - Hüttengrund - Lauta - Lauterbach - Niederlauterstein - Pobershau - Rittersberg	- Marienberg, Neues Haus - Marienberg, Wüstenschlette	26
65	Lößnitz	- Lößnitz		22
66	Aue	- Aue - Zschorlau, Gemeindeberg	- Aue, Alberoda Am Anger - Aue, Alberoda An den Teichen - Aue, Alberoda Buchenberg - Aue, Alberoda Liebstr. - Aue, Alberoda Schweizertal - Aue, Alberoda Zur Hohen Warte/Kita - Aue, Kohlenweg - Aue, Steinbrüche	22
67	Annaberg-Buchholz	- Annaberg-Buchholz - Cunersdorf - Frohnau - Kleinrückerswalde, Abzw Gewerbegebiet B95		25
68	Schwarzenberg	- Schwarzenberg - Bernsgrün	- Schwarzenberg, Bärenackerweg - Bernsgrün, Hansenmühle	31
69	Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal, Bächelhütte - Kurort Oberwiesenthal, Riedelstr.	33

5.2.3 Grenzzonen

GZ-Nr.	GZ-Gebiet	Zugeordnete TZ
80	- Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein	4 und 39
81	- Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg - Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf	19 und 23
82	- Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda	27 und 34
83	- Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau - Haltestellen Steinpleis Pleißencenter und Steinpleis Weißenbrunn Mühlensteig der Stadt Werdau	15 und 16
84	- Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Haltestelle Hermannsdorf Talmühle der Stadt Elterlein	24 und 32
85	- Ortsteile Neuzschaagwitz, Spersdorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz	1 und 2
86	- Haltestelle Dennheritz Gh Silberner Pelikan der Gemeinde Dennheritz - Haltestelle Lauenhain Harthstr. 2 der Stadt Crimmitschau	11 und 14
87	- Haltestelle Mittelbach Landgraben der Stadt Chemnitz - Haltestelle Mittelbach der Stadt Chemnitz	12 und 13
88	- Haltestellen Gersdorf Erlbacher Str. und Gersdorf Siedlerweg der Gemeinde Gersdorf	12 und 18
89	- Haltestellen Affalter Grüna, Affalter Abzweig Grüna und Affalter Grüna Feuerwehrdepot der Stadt Lößnitz	18 und 22
90	- Haltestelle und Bahnstation Neukirchen-Klaffenbach der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	13 und 18
91	- Haltestellen Garnsdorf B107, Auerswalde Unterdorf und AuerswaldeSonnenland der Gemeinde Lichtenau	7 und 8
92	- Haltestelle Chemnitz Ebersdorf Brettmühle der Stadt Chemnitz	8 und 13
93	- Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal	4 und 39
94	- Ortsteile Cossen und Göritzhain sowie Haltestelle Lunzenau, Hohenkirchen, Abzw der Stadt Lunzenau	3 und 6
95	- Ortsteil Schönerstadt der Stadt Oederan - Haltestelle Langenstriegis, Ortseingang der Stadt Frankenberg	8 und 9
96	- Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein	38 und 39
98	- Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein	25 und 26
99	- Haltestelle Oberschöna Bahnhof Frankenstein Bahnübergang der Gemeinde Oberschöna	9 und 10

Bei Einbeziehung kompletter Gemeinden/Ortsteile sind alle Haltestellen/Bahnhöfe betroffen.

5.2.4 Zuordnung verbundexterner Gebiete für verbundüberschreitende Linien

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Haltestellen Hohnbach, Möseln, Colditz Sportplatz, Colditz Leipziger Str, Colditz Grimmaische Str, Colditz Ochsenfurter Str und Colditz Thumirnich der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig	1	666
Ortsteil Lastau der Gemeinde Colditz im Landkreis Leipzig	1	610
Haltestelle Narsdorf Grüne Tanne der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig	2	626, 661
Haltestellen Geithain Bahnhof und Geithain Dresdener Str 35 der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	2	628, 629
Haltestellen Narsdorf Bahnhof und Narsdorf Kohrener Weg der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig	6	621, 623, 629, 661
Ortsteile Langenleuba-Niederhain und Beiern der Gemeinde Langenleuba-Niederhain im Landkreis Altenburger Land	6	617
Haltestellen Schlossohof und ehem Gh Schnabel im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land	11	170
Haltestellen Ponitz Merlach Dreierhäuschen im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land und Umspannwerk, Zwickauer Str und Bahnhof im Ortsteil Gößnitz der Stadt Gößnitz im Landkreis Altenburger Land	11	133
Haltestellen Kesselbau, Werdauer Str und Markt im Ortsteil Neumark der Gemeinde Neumark im Vogtlandkreis	15	162
Haltestellen Waldsiedlung, Feuerwehr, Hauptstr, Busbahnhof und ehem. Bahnhof im Ortsteil Rothenkirchen der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	17	146
Haltestelle Rothenkirchen Busbahnhof der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	29	385
Bahnstation Vejprty in der Tschechischen Republik	33	T 7
Haltestelle Neuhermsdorf, Alte Bahnhofstr der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	733
Ortsteil Hermsdorf der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. und Ortsteil Reichenau der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	792
Haltestelle Priesen der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	38	892
Ortsteil Nossen und Haltestelle Deutschenbora, Hirschfelder Str im Ortsteil Deutschenbora der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	39	690, 750, 755, 761
Ortsteile Seidewitz, Böhlen, Muschau, Dürrweitzschen, Zschoppach und Motterwitz der Stadt Grimma im Landkreis Leipzig	41*	901
Ortsteile Bockwitz, Commichau, Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Meuselwitz, Raschütz, Zollwitz und Zschadraß sowie die Haltestelle Colditz Leisniger Str der Gemeinde Colditz im Landkreis Leipzig	41*	858
Haltestellen Stauchitz Schule und Alte Poststr der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Meißen	42*	848
Haltestellen Siedlung und Schule im Ortsteil Seelingstädt der Gemeinde Seelingstädt im Landkreis Greiz	44*	171
Ortsteile Gndandstein, Jahnshain, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Gemeinde Kohren-Sahlis sowie Ortsteile Ossa und Rathendorf der Stadt Geithain und Haltestellen	47*	621

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Narsdorf Schule und Siedlung der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig		
Ortsteile Dolsenhain, Grandstein, Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Gemeinde Kohren-Sahlis sowie Ortsteil Rathendorf und Haltestellen Narsdorf Schule und Siedlung der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig	47*	623

* externe Tarifzonen (außerhalb des Verbundgebietes)

5.3 Ortsverzeichnis

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Adorf	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Affalter*	Lößnitz	22	
Aitzendorf	Geringswalde	1	
Albernau	Zschorlau	22	
Altenhain	Frankenberg	8	
Altenhof	Leisnig	36	
Altgeringswalde	Geringswalde	1	
Altleisnig	Leisnig	36	
Altmittweida*	Altmittweida	3	
Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz	25	67
Ansprung	Marienberg	26	
Antonshöhe	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Antonsthal	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Arnsdorf	Penig	6	
Arnsdorf	Striegistal	4	
Arnsfeld	Mildenaue	25	
Arras	Geringswalde	1	
Aschershain	Hartha	39	
Aue*	Aue-Bad Schlema	22	66
Auerbach	Auerbach	23	
Auerschütz	Ostrau	37	
Auerswalde*	Lichtenau	8	
Augustusburg	Augustusburg	8	
Bad Schlema	Aue-Bad Schlema	22	
Bärenstein	Bärenstein-Königswalde	33	
Bärenwalde	Crinitzberg	17	
Beedeln	Seelitz	2	
Beerwalde	Erlau	3	
Beicha	Döbeln	38	
Beierfeld	Grünhain-Beierfeld	31	
Beiersdorf	Fraureuth	15	
Beiersdorf	Leisnig	36	
Berbersdorf	Striegistal	4	
Bermigrün*	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Bernsbach	Lauter-Bernsbach	31	
Bernsdorf	Bernsdorf	12	
Berthelsdorf	Lunzenau	6	
Berthelsdorf/Erzgeb.	Weißborn/Erzgeb.	10	
Beutha	Stollberg/Erzgeb.	18	
Bieberstein	Reinsberg	5	
Biesern	Seelitz	2	
Blankenhain	Crimmitschau	14	
Blauenthal	Eibenstock	29	
Blumenau	Olbernhau	27	
Bockau	Bockau	22	
Bockelwitz	Leisnig	36	
Bockendorf (Sachsen)	Hainichen	4	
Böhrigen	Striegistal	4	
Bormitz	Döbeln	38	50

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Börnichen (bei Flöha)	Oederan	9	
Börnichen	Börnichen/Erzgeb.	20	
Borstendorf	Grünhainichen	20	
Börtewitz	Leisnig	36	
Brand-Erbisdorf	Brand-Erbisdorf	10	
Braunsdorf	Niederwiesa	8	
Bräunsdorf	Limbach-Oberfrohna	7	
Bräunsdorf	Oberschöna	10	
Breitenau	Oederan	9	
Breitenbrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Brösen	Leisnig	36	
Brünlos	Zwönitz	23	
Burgstädt*	Burgstädt	7	53
Burkersdorf	Frauenstein	35	
Burkersdorf	Kirchberg	17	
Burkersdorf	Reinsberg	5	
Burkhardtsdorf	Burkhardtsdorf	19	23
Burkhardtgrün	Zschorlau	22	
Cainsdorf	Zwickau	16	63
Callenberg	Callenberg	12	
Cämmerswalde	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Carlsfeld	Eibenstock	29	
Carsdorf	Wechselburg	2	
Chemnitz*	Chemnitz, Stadt	13	
Choren	Döbeln	38	
Chursdorf	Penig	6	
Clanzschwitz	Ostrau	37	
Clausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Claußnitz	Claußnitz	3	
Clennen	Leisnig	36	
Conradsdorf	Halsbrücke	10	
Cossen	Lunzenau	3	6
Crandorf	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Cranzahl	Sehmatal	32	
Crimmitschau*	Crimmitschau	14	57
Crossen	Erlau	3	
Crossen	Zwickau	16	
Crottendorf	Crottendorf	32	
Culitzsch	Wilkau-Haßlau	16	
Cunersdorf	Annaberg-Buchholz	25	67
Cunersdorf	Kirchberg	17	
Cunnersdorf	Hainichen	4	
Dänkritz	Neukirchen/Pleiße	14	
Dennheritz*	Dennheritz	11	
Deutscheinsiedel	Deutschneudorf	28	
Deutschgeorgenthal	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Deutschkatharinenberg	Deutschneudorf	28	
Deutschneudorf	Deutschneudorf	28	
Diedenhain	Hartha	39	
Diethensdorf	Claußnitz	3	
Dittersbach	Frankenberg, Stadt	8	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Dittersbach	Frauenstein	35	
Dittersbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Dittersdorf	Amtsberg	19	23
Dittersdorf	Lößnitz	22	
Dittersdorf	Striegistal	4	
Dittmannsdorf	Geringswalde	1	
Dittmannsdorf	Gornau/Erzgeb.	19	
Dittmannsdorf	Olbernhau	27	
Dittmannsdorf	Reinsberg	5	
Döbeln	Döbeln	38	50
Doberenz	Königsfeld	2	
Dobernitz	Leisnig	36	
Doberschwitz	Leisnig	36	
Döhlen	Seelitz	2	
Dorfchemnitz (bei Sayda)	Dorfchemnitz	34	
Dorfchemnitz	Zwönitz	23	
Dörfel	Marienberg	26	64
Dörfel	Schlettau	24	32
Dörnthal	Olbernhau	27	34
Drebach	Drebach	19	
Drei Rosen	Wolkenstein	26	
Dürrweitzschen	Zschaitz-Ottewig	38	
Ebersbach	Döbeln	38	50
Ebersbrunn	Lichtentanne	16	
Ehrenberg	Kriebstein	3	
Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	24	
Eibenberg	Burkhardtsdorf	13	
Eibenstock	Eibenstock	29	
Eichardt	Großweitzschen	37	
Einsiedel	Chemnitz	13	
Elsdorf	Lunzenau	6	
Elterlein*	Elterlein	24	
Eppendorf	Eppendorf	20	
Erdmannsdorf	Augustusburg	8	
Erla	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Erlabrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Erlau	Erlau	3	
Erlbach-Kirchberg	Lugau/Erzgeb.	18	
Erlebach	Kriebstein	3	
Etzdorf	Striegistal	4	
Euba	Chemnitz	13	
Eulendorf	Hainichen	4	
Falken	Callenberg	12	
Falkenau	Flöha	8	
Falkenau	Hainichen	4	
Falkenbach	Wolkenstein	25	26
Falkenberg	Halsbrücke	10	
Falkenhain	Mittweida	3	
Fischendorf	Leisnig	36	
Flöha	Flöha	8	56
Floßplatz	Wolkenstein	25	26

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Forchheim	Döbeln	39	
Forchheim	Pockau-Lengefeld	20	
Frankenau	Mittweida	3	
Frankenberg*	Frankenberg	8	54
Frankenhausen	Crimmitschau	14	
Frankenstein	Oederan	9	
Frankenstein (Bf)	Oberschöna	10	
Frauenstein	Frauenstein	35	
Fraureuth	Fraureuth	15	
Freiberg	Freiberg	10	
Friedebach	Sayda	34	
Friedrichsgrün	Reinsdorf	16	
Frohnau	Annaberg-Buchholz	25	67
Gablenz	Crimmitschau	14	
Gablenz	Stollberg/Erzgeb.	18	
Gadewitz	Großweitzschen	37	
Gahlenz	Oederan	9	
Garnsdorf*	Lichtenau	8	
Gebersbach	Waldheim	39	
Gebirge	Marienberg	26	64
Gehringwalde	Wolkenstein	26	
Gelenau	Gelenau/Erzgebirge	19	
Gelobtland	Marienberg	26	64
Geringswalde	Geringswalde	1	
Gersdorf (bei Zwickau)*	Gersdorf	12	
Gersdorf	Hainichen	4	
Gersdorf	Hartha	39	
Gersdorf	Striegistal	4	
Gesau	Glauchau	11	
Geyer	Geyer	24	
Geyersdorf	Annaberg-Buchholz	25	
Giegeggrün	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Glauchau	Zschaitz-Ottewig	37	
Glauchau*	Glauchau	11	58
Gleisberg	Roßwein	39	
Göppersdorf b Rochl.	Wechselburg	2	
Görbersdorf	Oederan	9	
Göritzhain	Lunzenau	3	6
Gornau*	Gornau/Erzgeb.	19	
Görnitz	Leisnig	36	
Gornsdorf	Gornsdorf	23	
Gorschmitz	Leisnig	36	
Gösau	Crimmitschau	14	
Goselitz	Zschaitz-Ottewig	37	
Gotthelffriedrichsgrund	Reinsberg	5	
Gränitz	Brand-Erbisdorf	10	
Greifendorf	Rossau	3	
Grießbach	Drebach	19	
Großhartmannsdorf	Großhartmannsdorf	21	
Großolbersdorf	Großolbersdorf	19	
Großpillingsdorf	Crimmitschau	14	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Großrückerswalde	Großrückerswalde	26	
Großschirma	Großschirma	10	
Großsteinbach	Döbeln	38	
Großvoigtsberg	Großschirma	10	
Großwaltersdorf	Eppendorf	20	
Großweitzschen	Großweitzschen	37	
Grumbach	Callenberg	12	
Grumbach	Jöhstadt	33	
Grüna	Chemnitz	13	
Grunau	Roßwein	39	
Grünau	Langenweißbach	17	
Grünberg	Augustusburg	8	
Grünhain	Grünhain-Beierfeld	31	
Grünhainichen	Grünhainichen	20	
Grünlichtenberg	Kriebstein	3	
Grünstädtel	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Günsdorf	Zwönitz	23	
Haida b Freiberg	Halsbrücke	10	
Hainichen	Hainichen	4	
Hallbach	Olbernhau	27	
Halsbach	Freiberg	10	
Halsbrücke	Halsbrücke	10	
Hammerleubsdorf	Leubsdorf	8	
Hammerunterwiesenthal	Kurort Oberwiesenthal	33	
Härtensdorf	Wildenfels	17	
Hartenstein	Hartenstein	17	
Hartha	Oederan	9	
Hartha (bei Waldheim)	Hartha	39	
Hartha	Wechselburg	2	
Hartmannsdorf (bei C)	Hartmannsdorf	7	
Hartmannsdorf	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Hartmannsdorf	Zwickau	15	16
Haselbach	Olbernhau	27	34
Haßlau	Roßwein	39	
Hausdorf	Frankenberg	8	
Heidersdorf	Heidersdorf	28	
Heiligenborn	Waldheim	39	
Heinrichsort	Lichtenstein/Sa.	12	
Heinzebank	Wolkenstein	26	
Helbigsdorf	Mulda/Sa.	21	
Hennersdorf	Augustusburg	8	
Hermannsdorf*	Elterlein	24	
Hermisdorf	Bernsdorf	12	
Hermisdorf	Döbeln	38	50
Hermisdorf	Rossau	3	
Hermisdorf	Zettlitz	1	
Herold (Sachsen)	Thum, Stadt	24	
Hetzdorf	Halsbrücke	10	
Heyda	Waldheim	39	
Hilbersdorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Hilmersdorf	Wolkenstein	26	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Himmelsfürst	Brand-Erbisdorf	10	
Hirschfeld (bei Zwickau)	Hirschfeld	17	
Hirschfeld	Reinsberg	5	
Höckendorf	Glauchau	11	
Höckendorf	Kriebstein	3	
Höfchen	Kriebstein	3	
Hohenfichte	Leubsdorf	8	
Hohenlauft	Roßwein	39	
Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Hohentanne	Großschirma	10	
Hohndorf	Großolbersdorf	19	60
Hohndorf (bei Stollberg)	Hohndorf	18	
Holzchau	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Holzhausen	Geringswalde	1	
Hopfgarten	Großolbersdorf	19	
Hormersdorf	Zwönitz	23	
Hoyersdorf	Geringswalde	1	
Hundshübel	Stützengrün	29	
Hüttelsgrün	Zwickau	16	
Hüttengrund	Marienberg	26	64
Jahna	Ostrau	37	
Jahnsbach	Thum	24	
Jahnsdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Jerisau	Glauchau	11	
Johanngeorgenstadt	Johanngeorgenstadt	30	
Jöhstadt	Jöhstadt	33	
Juchhöh	Döbeln	38	
Kalthausen	Leisnig	36	
Kaltofen	Striegistal	4	
Kändler*	Limbach-Oberfrohna	7	
Kattnitz	Ostrau	37	
Kemtau	Burkhardtsdorf	19	23
Kiebitz	Ostrau	37	
Kirchbach	Oederan	9	
Kirchberg	Kirchberg	17	
Klaffenbach	Chemnitz	13	
Kleinbernsdorf	Glauchau	11	
Kleinbobritzsch	Frauenstein	35	
Kleinhartmannsdorf	Eppendorf	20	
Kleinolbersdorf-Altenhain	Chemnitz	13	
Kleinpelsen	Leisnig	36	
Kleinschirma	Oberschöna	10	
Kleinvoigtsberg	Großschirma	10	
Klosterbuch	Leisnig	36	
Knobelsdorf	Waldheim	39	
Königsfeld	Königsfeld	2	
Königshain	Königshain-Wiederau	3	
Königswalde	Königswalde	25	
Königswalde	Werdau	15	16
Köthensdorf-Reitzenhain	Taura	7	
Köttern	Seelitz	2	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Kriebethal	Kriebstein	3	
Kriebstein	Kriebstein	3	
Kroptewitz	Leisnig	36	
Krumbach	Lichtenau	8	
Krumhermersdorf	Zschopau	19	
Krummenhennersdorf	Halsbrücke	10	
Kühnhaide	Marienberg	33	
Kühnhaide	Zwönitz	23	
Kuhschnappel	St. Egidien	12	
Kummersheim	Striegistal	4	
Kurort Oberwiesenthal*	Kurort Oberwiesenthal	33	69
Langenau	Brand-Erbisdorf	10	
Langenau (b Leisnig)	Hartha	36	
Langenbach	Langenweißbach	17	
Langenberg	Callenberg	12	
Langenberg	Raschau-Markersbach	31	
Langenbernsdorf	Langenbernsdorf	15	
Langenchursdorf	Callenberg	12	
Langenhessen	Werdau	15	
Langenleuba-Oberhain	Penig	6	
Langenreinsdorf	Crimmitschau	14	
Langenstriegis*	Frankenberg	8	
Langhennersdorf	Oberschöna	10	
Lauenhain*	Crimmitschau	14	
Lauenhain*	Mittweida	3	52
Lauschka	Hartha	39	
Lauta	Marienberg	26	64
Lauter	Lauter-Bernsbach	22	
Lauterbach	Marienberg	26	64
Lauterbach	Neukirchen/Pleiße	14	
Lauterhofen	Crinitzberg	17	
Leisnig	Leisnig	36	
Lengefeld	Pockau-Lengefeld	20	
Lenkersdorf	Zwönitz	23	
Leschen	Döbeln	38	
Leubnitz	Werdau	15	
Leubsdorf	Leubsdorf	8	
Leukersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Leupahn	Königsfeld	1	
Leutenhain	Königsfeld	1	
Leutersbach	Kirchberg	17	
Leuterwitz	Leisnig	36	
Lichtenau	Stützengrün	29	
Lichtenberg	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	12	
Lichtentanne	Lichtentanne	16	
Lichtenwalde	Niederwiesa	8	
Limbach-Oberfrohna	Limbach-Oberfrohna	7	55
Limmritz	Döbeln	39	
Linda	Brand-Erbisdorf	10	
Lindenau	Schneeberg	22	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Lippersdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Littdorf	Roßwein	39	
Lobsdorf	St. Egidien	12	
Lößnitz	Lößnitz	22	65
Lößnitztal	Oederan	9	
Lugau	Lugau/Erzgeb.	18	
Lunzenau*	Lunzenau	6	
Lüttewitz	Döbeln	38	
Lützschnitz	Zschaitz-Ottewig	37	
Maltitz	Döbeln	38	
Mannichswalde	Crimmitschau	14	
Mannsdorf	Döbeln	38	50
Marbach	Leubsdorf	8	
Marbach	Striegistal	4	39
Marienu	Mülsen	16	
Marienberg*	Marienberg	26	64
Markersbach	Raschau-Markersbach	32	
Markersdorf	Claußnitz	3	
Marschwitz	Leisnig	36	
Massanei	Waldheim	39	
Mauersberg	Großrückerswalde	26	
Meerane	Meerane	11	
Meila	Döbeln	38	
Meinersdorf	Burkhardtsdorf	23	
Meinitz	Leisnig	36	
Meinsberg	Waldheim	39	
Meinsdorf	Callenberg	12	
Memmeldorf	Oederan	9	
Merschütz	Ostrau	37	
Merzdorf	Lichtenau	8	
Methau	Zettlitz	1	
Mildena	Mildena	25	
Milkau	Erlau	3	
Minkwitz	Leisnig	36	
Mischütz	Zschaitz-Ottewig	37	
Mittelbach*	Chemnitz	13	
Mitteldorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Mittelsaida	Großhartmannsdorf	21	
Mittelschmiedeberg	Mildena	25	
Mittweida*	Mittweida	3	52
Mobendorf	Striegistal	4	
Mochau	Döbeln	38	
Mockritz	Großweitzschen	37	
Mohsdorf*	Burgstädt	7	53
Mooshaide	Marienberg	26	64
Moosheim	Rossau	3	
Mosel	Zwickau	16	
Müdisdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Mühlau	Mühlau	7	
Mühlbach	Frankenberg	8	
Mulda	Mulda/Sa.	21	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Mülsen St. Jacob	Mülsen	16	
Mülsen St. Micheln	Mülsen	16	
Mülsen St. Niclas	Mülsen	16	
Münchhof	Ostrau	37	
Mutzscheroda	Wechselburg	2	
Nassau	Frauenstein	35	
Nauhain	Hartha	39	
Naundorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Naundorf	Erlau	3	
Naundorf	Leisnig	36	
Naundorf	Striegistal	4	
Naußlitz	Roßwein	39	
Neidhardtsthal	Eibenstock	29	
Nelkanitz	Döbeln	38	
Nennigmühle	Pockau-Lengefeld	20	
Neuclausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Neudorf	Döbeln	38	50
Neudorf	Sehmatal	32	
Neugepülzig	Erlau	3	
Neugrumbach	Jöhstadt	33	
Neuhausen	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Neuhausen	Waldheim	39	
Neukirchen*	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Neukirchen*	Neukirchen/Pleiße	14	
Neukirchen	Reinsberg	5	
Neudorf	Thermalbad Wiesenbad	25	
Neuschönburg	Mülsen	16	
Neuseifersdorf	Roßwein	39	
Neuwallwitz	Geringswalde	1	
Neuwermsdorf	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Nicollschwitz	Leisnig	36	
Niederaltersdorf	Langenbernsdorf	15	
Niederbobritsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Niederocrinitz	Hirschfeld	17	
Niederdorf*	Niederdorf	18	62
Niederfrohna*	Niederfrohna	7	
Niederlauterstein	Marienberg	26	64
Niederlichtenau	Lichtenau	8	
Niederlungwitz	Glauchau	11	
Niederlützschera	Ostrau	37	
Nieder Mülsen	Mülsen	16	
Niederrossau	Rossau	3	
Niedersaida	Großhartmannsdorf	21	
Niederschindmaas	Dennheritz	11	
Niederschmiedeberg	Großrückerswalde	26	
Niederschöna	Halsbrücke	10	
Niedersteinbach	Penig	6	
Niederstriegis	Roßwein	38	39
Niederwiera	Oberwiera	11	
Niederwiesa	Niederwiesa	8	
Niederwinkel	Waldenburg	11	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Niederwürschnitz	Niederwürschnitz	18	
Nöbeln	Wechselburg	2	
Noßwitz	Rochlitz	2	
Nossen	Nossen	39	
Oberbobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Obercrinitz	Crinitzberg	17	
Oberdorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Obergräfenhain	Penig	6	
Obergruna	Großschirma	5	
Oberlichtenau	Lichtenau	8	
Oberlohmühle	Deutschneudorf	28	
Oberlungwitz*	Oberlungwitz	12	
Oberpfannenstiel	Lauter-Bernsbach	31	
Oberreichenbach	Brand-Erbisdorf	10	
Oberrossau	Rossau	3	
Oberrothenbach	Zwickau	16	
Obersaida	Großhartmannsdorf	21	
Oberschaar	Halsbrücke	10	
Oberscheibe	Scheibenberg	32	
Oberschindmaas	Dennheritz	11	
Oberschmiedeberg	Jöhstadt	33	
Oberschöna*	Oberschöna	10	
Obersteina	Ostrau	37	
Oberwiera	Oberwiera	11	
Oberwildenthal	Eibenstock	29	
Oederan	Oederan	9	
Oelsnitz	Oelsnitz/Erzgeb.	18	
Olbernhau	Olbernhau	27	
Ortmannsdorf	Mülsen	16	
Ostrau	Ostrau	37	
Ottendorf	Lichtenau	8	
Ottewig	Zschaitz-Ottewig	37	
Otzdorf	Roßwein	39	
Pappendorf	Striegistal	4	
Paudritzsch	Leisnig	36	
Penig	Penig	6	
Petersberg	Döbeln	38	
Pfaffenhain	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Pfaffroda	Olbernhau	27	
Pfaffroda	Schönberg	11	
Pleißä	Limbach-Oberfrohna	7	
Pobershau	Marienberg	26	64
Pockau	Pockau-Lengefeld	20	
Pöhla	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Polditz	Leisnig	36	
Polkenberg	Leisnig	36	
Pulsitz	Ostrau	37	
Pürsten	Seelitz	2	
Queckhain	Leisnig	36	
Raschau	Raschau-Markersbach	31	
Rauenstein	Pockau-Lengefeld	20	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Raum	Stollberg/Erzgeb.	18	
Rauschenbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Rechenberg-Bienenmühle	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Redemitz	Großweitzschen	37	
Reichenbach	Callenberg	12	
Reichenbach	Großschirma	10	
Reichenbach	Kriebstein	3	
Reifland	Pockau-Lengefeld	20	
Reinholdshain	Glauchau	11	
Reinsberg	Reinsberg	5	
Reinsdorf (bei Zwickau)	Reinsdorf	16	
Reinsdorf	Waldheim	39	
Reitzenhain	Marienberg	33	
Remse	Remse	11	
Richzenhain	Hartha	39	
Riechberg	Hainichen	4	
Ringethal	Mittweida	3	
Rittersberg	Marienberg	26	64
Rittersgrün	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Rittmitz	Ostrau	37	
Rochlitz*	Rochlitz	2	51
Rochsburg	Lunzenau	6	
Röda	Leisnig	36	
Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	12	
Röhrsdorf	Chemnitz, Stadt	13	
Roßwein	Roßwein	4	39
Rothenbach	Glauchau	11	
Rothenfurth	Großschirma	10	
Rothenenthal	Olbernhau	27	
Rottmannsdorf	Zwickau	16	
Rübenau	Marienberg	33	
Rudelsdorf	Waldheim	39	
Rudelswalde	Crimmitschau	14	57
Ruppertsgrün	Fraureuth	15	
Rüsdorf	Bernsdorf	12	
Rußdorf	Limbach-Oberfrohna	7	55
Sachsenburg	Frankenberg	8	
Satzung	Marienberg	33	
Saupersdorf	Kirchberg	17	
Sayda	Sayda	34	
Schallhausen	Döbeln	38	
Scharfenstein	Drebach	19	
Scheergrund	Leisnig	36	
Scheibenberg	Scheibenberg	32	
Schellenberg	Leubsdorf	8	
Schlegel	Hainichen	4	
Schleittau	Schleittau	32	
Schließchen	Amtsberg	19	
Schlunzig	Zwickau	16	
Schmalbach	Striegistal	4	
Schmalzgrube	Jöhstadt	33	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Schneeberg	Schneeberg	22	
Schneppendorf	Zwickau	16	
Schönau	Wildenfels	17	
Schönberg	Schönberg	11	
Schönberg	Waldheim	39	
Schönbörnchen	Glauchau	11	58
Schönborn-Dreiwerden	Rossau	3	
Schönbrunn	Wolkenstein	25	26
Schönerstädt	Hartha	36	
Schönerstadt	Oederan	8	9
Schönfeld	Olbernhau	27	
Schönfeld	Thermalbad Wiesenbad	25	
Schönfels	Lichtentanne	16	
Schönheide	Schönheide	29	
Schreibitz	Ostrau	37	
Schwarzbach	Elterlein	24	
Schwarzbach	Königsfeld	1	
Schwarzenberg *	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Schweikershain	Erlau	3	
Schweimnitz	Döbeln	38	
Schweta	Döbeln	38	50
Seebitzschen	Seelitz	2	
Seelitz	Seelitz	2	
Sehma	Sehmatal	32	
Seifersbach	Rossau	3	
Seifersdorf	Großschirma	10	
Seifersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Seifersdorf	Roßwein	39	
Seiffen	Kurort Seiffen/Erzgeb.	28	
Seitenhain	Wechselburg	2	
Seupahn	Königsfeld	1	
Siebenlehn	Großschirma	5	
Silberstraße	Wilkau-Haßlau	16	
Simselwitz	Döbeln	38	
Sitten	Leisnig	36	
Sohra	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Sosa	Eibenstock	29	
Spernsdorf	Seelitz	1	2
Spinnerei	Drebach	19	
St. Egidien	St. Egidien	12	
St. Michaelis	Brand-Erbisdorf	10	
Städten	Seelitz	2	
Stangendorf	Mülsen	16	
Stangengrün	Kirchberg, Stadt	17	
Stein	Königshain-Wiederau	3	
Steina	Hartha	39	
Steinbach	Jöhstadt	33	
Steinbach	Reinsberg	5	
Steinpleis*	Werdau	15	
Stenn	Lichtentanne	16	
Stockhausen	Döbeln	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Stollberg*	Stollberg/Erzgeb.	18	62
Streckewalde	Großrückerswalde	26	
Strölla	Großweitzschen	37	
Stützensgrün	Stützensgrün	29	
Tanneberg	Mittweida	3	
Tannenberg	Tannenberg	24	
Taura*	Taura	7	
Tauscha	Penig	6	
Tautendorf	Leisnig	36	
Technitz	Döbeln	38	50
Tellerhäuser	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Tettau	Schönberg	11	
Thalheim	Mittweida	3	
Thalheim	Thalheim/Erzgeb.	23	
Thermalbad Wiesenbad	Thermalbad Wiesenbad	25	
Thierbach	Penig	6	
Thierfeld	Hartenstein	17	
Thum	Thum	24	
Thurm	Mülsen	16	
Töllschütz	Ostrau	37	
Töpeln	Döbeln	39	
Topfseifersdorf	Königshain-Wiederau	3	
Trebanitz	Ostrau	37	
Trünzig	Langenbernsdorf	15	
Tuttendorf	Halsbrücke	10	
Ullersdorf	Sayda	34	
Ullrichsberg	Roßwein	39	
Ursprung	Lugau/Erzgeb.	18	
Venusberg	Drebach	19	
Vielau	Reinsdorf	16	
Voigtlaide	Glauchau	11	
Voigtsdorf	Dorfchemnitz	34	
Voigtsgrün	Hirschfeld	17	
Waldenburg	Waldenburg	11	
Waldheim	Waldheim	39	
Waldkirchen*	Grünhainichen	19	
Walthersdorf	Crottendorf	32	
Warmbad	Wolkenstein	25	26
Waschleithe	Grünhain-Beierfeld	31	
Wechselburg	Wechselburg	2	
Wegefarth	Oberschöna	10	
Weidensdorf	Remse	11	
Weiditz	Königsfeld	1	
Weigmannsdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Weinsdorf/Liebenhain	Rossau	3	
Weißbach	Amtsberg	19	
Weißbach	Langenweißbach	17	
Weißborn	Weißborn/Erzgeb.	10	
Weißthal	Mittweida	3	
Weitersglashütte	Eibenstock	29	
Wendishain	Hartha	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Werdau*	Werdau	15	61
Wernsdorf	Glauchau	11	
Wernsdorf	Penig	6	
Wernsdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Westewitz	Großweitzschen	37	
Wetterwitz	Roßwein	39	
Wickersdorf	Oberwiera	11	
Wiederau	Königshain-Wiederau	3	
Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	25	
Wiesenburg	Wildenfels	17	
Wiesenthal	Leisnig	36	
Wildbach	Aue-Bad Schlema	22	
Wildenfels	Wildenfels	17	
Wildenthal	Eibenstock	29	
Wilischthal	Amtsberg / Drebach / Zschopau	19	
Wilkau-Haßlau	Wilkau-Haßlau	16	63
Wingendorf	Oederan	9	
Wittgendorf	Rochlitz	2	
Wittgensdorf	Chemnitz	13	
Witzschdorf*	Gornau/Erzgeb.	19	
Wolfersgrün	Kirchberg	17	
Wolfsgrün	Eibenstock	29	
Wolkenburg-Kaufungen	Limbach-Oberfrohna	7	
Wolkenstein	Wolkenstein	25	26
Wollsdorf	Großweitzschen	37	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Wünschendorf	Pockau-Lengefeld	20	
Wüstenbrand	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Wüstenschlette	Marienberg	26	
Zaschwitz	Großweitzschen	37	
Zethau	Mulda/Sa.	21	
Zetteritz	Seelitz	2	
Zettlitz	Zettlitz	1	
Ziegra	Döbeln	39	
Zöblitz	Marienberg	26	
Zöllnitz	Seelitz	2	
Zollschwitz	Leisnig	36	
Zschaagwitz	Seelitz	1	2
Zschaitz	Zschaitz-Ottewig	37	
Zschäschtitz	Döbeln	38	50
Zschepplitz	Großweitzschen	37	
Zschochau	Ostrau	37	
Zschockau	Leisnig	36	
Zschocken	Hartenstein	17	
Zschopau	Zschopau	19	60
Zschoppelschhain	Wechselburg	2	
Zschöppichen	Mittweida	3	
Zschorlau	Zschorlau	22	
Zwickau	Zwickau	16	
Zwönitz	Zwönitz	23	

* Sonderregelungen für einzelne Haltestellen

Anlage 6 Linienverzeichnis

Das Verzeichnis enthält alle in den VMS-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien der Partner im Verkehrsverbund (Fahrplanstand: 11. Dezember 2022). Darüber hinaus sind zusätzlich die ÖPNV-Linien aufgeführt, auf denen der VMS-Tarif streckenweise oder eingeschränkt gilt bzw. tarifliche Besonderheiten (wie z. B. bei verbundüberschreitenden Fahrten) festgelegt sind.

Die Linien sind in aufsteigender Nummernfolge bzw. alphabetisch geordnet aufgeführt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
Kleiner Stadtverkehr Annaberg-Buchholz:			
A	RVE	Barbara-Uthmann-Ring - Markt - Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Frohnau - Obere Stadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Markt - Herzog-Georg-Ring - Erzgebirgs-Center - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Citybus Markt - B95/Am Kätplatz - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Stadtbus Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RVE	Cunersdorf - Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
G	RVE	Markt - Cunersdorf	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr. Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht.
Kleiner Stadtverkehr Aue:			
A	RVE	Citybus Postplatz - Zeller Berg - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Postplatz - Eichert - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Postplatz - Brünlasberg - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Postplatz - Neudörfel - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Burgstädt:			
A	RBM	Sportzentrum - Bahnhof - Friedhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Friedhof - Bahnhof - Sportzentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtverkehr Chemnitz:			
1	CVAG	Brückenstraße/Freie Presse - Zentralhaltestelle - Schönau	
2	CVAG	Bernsdorf - Zentralhaltestelle - Brückenstraße/Freie Presse	
3	CVAG	Hbf - Zentralhaltestelle - Technopark	
4	CVAG	Hutholz - Zentralhaltestelle - Hbf	
5	CVAG	Hutholz - Zentralhaltestelle - Gablenz	
21	CVAG	Limbach-Oberfrohna - Chemnitz, Chemnitz-Center - Chemnitz, ZH - Chemnitz, Ebersdorf	Zwischen Limbach-Oberfrohna und Kändler gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
22	CVAG	Zentralhaltestelle - Glösa	
23	CVAG	Heinersdorf - Zentralhaltestelle - Neefepark	
26	CVAG	Schönau - Hutholz	
31	CVAG	Yorckgebiet - Zentralhaltestelle - Flemmingstraße	
32	CVAG	Dresdner Straße - Rottluff - Reichenbrand	
33	CVAG	Bernsdorf - Adelsberg (- Schösserholz)	
39	CVAG	Klaffenbach - Hutholz / Neukirchen	
41	CVAG	Schönau - Reichenbrand - Grüna - Hohenstein-Ernstthal	Zwischen Wüstenbrand und Hohenstein-Ernstthal gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
42	CVAG	Schönau - Rabenstein, Grünaer Str.	
43	CVAG	Schösserholz / Gablenz - Rabenstein Tierpark	
46	CVAG	Wittgensdorf, Chemnitztal - Borna	
49	CVAG	Grüna - Mittelbach	
51	CVAG	Zentralhaltestelle - Zeisigwald, Klinik Bethanien / Yorckgebiet	
52	CVAG	Hutholz - Chemnitzer Str. - Zentralhaltestelle	
53	CVAG	Chemnitzer Str. - Altchemnitz - TU Campus - Technopark	
56	CVAG	Bernsdorf - Kleinolbersdorf / Altenhain - Bernsdorf	
62	CVAG	Flemmingstr. - Gablenz	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
63	CVAG	Borna - Ebersdorf	
69	CVAG	Ebersdorf, Brettmühle - Bahnhof Hilbersdorf	
72	CVAG	Rottluff - Heimgarten	
73	CVAG	Altchemnitz - TU Campus	
76	CVAG	Eibenberg - Einsiedel	
79	CVAG	Küchwald - Zentralhaltestelle	
82	CVAG	TU Campus - Schloßchemnitz - Fraunhoferstr. - TU Campus	
83	CVAG	Niederwiesa - Euba - Chemnitz, Gablenzplatz	
89	CVAG	Gablenz - Beutenberg - Dresdner Str.	
93	CVAG	Neefepark - Hutholz	
96	CVAG	Wittgensdorf, Kornweg - Röhrsdorf, Chemnitz Center	
N11	CVAG	Zentralhaltestelle - Ebersdorf	Nachtbuslinie
N12	CVAG	Zentralhaltestelle - Yorckgebiet	Nachtbuslinie
N13	CVAG	Zentralhaltestelle - Adelsberg	Nachtbuslinie
N14	CVAG	Zentralhaltestelle - Bernsdorf	Nachtbuslinie
N15	CVAG	Zentralhaltestelle - Hutholz	Nachtbuslinie
N16	CVAG	Zentralhaltestelle - RabensteinCenter	Nachtbuslinie
N17	CVAG	Zentralhaltestelle - Talanger	Nachtbuslinie
N18	CVAG	Zentralhaltestelle - Omnibusbahnhof - Borna	Nachtbuslinie
Kleiner Stadtverkehr Döbeln:			
A	RBM	Busbahnhof - Krankenhaus - Unnaer Str - Hbf - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Busbahnhof - Muldenterasse - Hbf - Masten - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Busbahnhof - Hbf - Gärtitz - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RBM	Busbahnhof - Neudorf - Ebersbach - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Flöha:			
1	RBM	Am Sattelgut - Busbahnhof - Lessingstr. - Gymnasium - Lärchenstr.	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RBM	Am Sattelgut - Feldstr. - Am Mörbitzbach - Str. des Friedens - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Frankenberg:			
D	RBM	Süd - Neubaugebiet - Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RBM	Süd - Lützelhöhe - Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtverkehr Freiberg:			
A	RBM	Busbahnhof - Wasserberg - Bahnhof - Busbahnhof - Tuttendorf - Halsbrücke	
B	RBM	Brand-Erbisdorf - Zug - Freiberg, Busbahnhof - Bahnhof - Friedeburg	
C	RBM	Busbahnhof - Meißner Ring - Uni-Gelände - Friedeburg - Wasserberg - Häuersteig - Seilerberg - Bahnhof - Busbahnhof	
D	RBM	Busbahnhof - Wasserberg - Bahnhof - Busbahnhof - Reiche Zeche - Frauensteiner Straße - Busbahnhof	
F	RBM	Freiberg, Busbahnhof (- Wasserberg) - Freiberg, Häuersteig - Brand-E., Am Goldbachtal - Brand-Erbisdorf	
G	RBM	Brand-Erbisdorf - St. Michaelis - Oberschöna	
I	RBM	Brand-Erbisdorf - Zug - Freiberg - Halsbach	
II	RBM	Donatsring/Meißner Tor - Busbahnhof - Gewerbegeb. Süd - Pulvermühlenweg - Halsbrücke	
Kleiner Stadtverkehr Hohenstein-Ernstthal:			
1	RVW	Bahnhof - Sonnenstraße - Wüstenbrand - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RVW	Bahnhof - Ernst-Thälmann-Siedlung - Fritz-Heckert-Siedlung - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
3	RVW	Bahnhof - Hüttengrund - Am Viertel - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
Kleiner Stadtverkehr Kurort Oberwiesenthal:			
A	RVE	Fichtelberg-Plateau - Bahnhof - Sparingberg - Bahnhof - Fichtelberg-Plateau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna:			
C1	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C2	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Löbnitz:			
A	RVE	Neustadt - Markt - Ostsiedlung - Neustadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Marienberg:			
A	RVE	Markt - Mooshaide - Mühlberg - Markt - Gewerbegebiet	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Markt - Dörfel - Gelobtland - Gebirge - Dörfel - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Marienberg - Gebirge - Pobershau - Lauterbach - Lauta - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Marienberg - Lauterbach - Pobershau - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Marienberg - Gebirge - Pobershau - Zöblitz - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr (außer bei Fahrten von/nach Zöblitz).
Kleiner Stadtverkehr Mittweida:			
A	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife - Markt - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Kaufland - Lauenhainer Str. - Krankenhaus - Busbahnhof - Lauenhainer Str. - Kaufland	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Lauenhain - Mittweida - Altmittweida	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife - Busbahnhof - Kaufland - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Rochlitz:			
R	RBM	Rathausstraße - Bahnhof - Obere Lindenbergr. - Rathausstr.	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Schwarzenberg:			
A	RVE	Heide - Busbahnhof - Sonnenleithe - Busbahnhof - Heide	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Busbahnhof - Wildenau - Neuwelt - Bermesgrün - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Stollberg:			
STL	RVE	Stadtlinie 1 und 2	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Zschopau:			
1	RVE	Hohndorf - Zschopau - Gornau, Einkaufszentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtverkehr Zwickau:			
3	SVZ	Eckersbach - Neuplanitz	
4	SVZ	Pölbitz - Klinikum	
10	SVZ	Zwickau, Niederhohndorf / Weißenborn - Neumarkt - Hauptbahnhof - Zwickau, Planitz - Cainsdorf - Wilkau-Haßlau	
12	SVZ	Schlunzig - Mosel - Pölbitz - Zwickau, Hauptmarkt	
13	SVZ	Neumarkt - Wilkau-Haßlau	
14	SVZ	Neumarkt - Auerbach	
18	SVZ	Neumarkt - Hauptbahnhof - Königswalde / Hartmannsdorf	
20	SVZ	Planitz, Markt - Rottmannsdorf / Hüttelsgrün	
21	SVZ	Neumarkt - Hauptbahnhof - Brand - Weißenbrunn, Mühlensteig	
22	SVZ	Neumarkt- (Newtonstraße -) Niederhohndorf	
23 / 141	SVZ/RVW	Zwickau, Hbf - Zwickau, Oberhohndorf - Reinsdorf - Vielau - Wildenfels - Hartenstein - Langenbach	
24	SVZ	Neumarkt - Pöhlau (- Dresdner Str / Kaufmarkt)	
25	SVZ	Zwickau, Stadthalle - Planitz, Markt / Cainsdorf	
26	SVZ	Zwickau, Neuplanitzer Str - Lichtentanne, Kirche	
27	SVZ	(Klinikum -) Paulusstraße - Planitz, Markt	
28	SVZ	Dresdner Straße - Eckersbach - Weißenborn / Hauptbahnhof	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
29/181	SVZ / RVW	Zwickau - Lichtentanne / Schönfels - Neumark - Reichenbach	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland. Das AzubiTicket Sachsen, das JungeLeuteTicket, das Seniorenticket, das Seniorenticket Partner und das Bildungsticket gelten auf gesamter Linie.
A	SVZ	Hauptmarkt - Neumark - Hauptbahnhof - Marienthal - Neuplanitz - Cainsdorf - Wilkau-Haßlau - Hauptmarkt	Nachtbuslinie
B	SVZ	Hauptbahnhof - Neumark - Nordvorstadt - Eckersbach	Nachtbuslinie
C	SVZ	Hauptmarkt - Neumark - Weißenborn	Nachtbuslinie
Omnibus-Regionalverkehr:			
20	PRG	Greiz - Teichwolframsdorf - Seelingstädt	Es gilt der PRG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nur im VMS-Gebiet (innerhalb Trünzig) anerkannt.
61	VGW	Rodewisch - Auerbach - Brunn - Schnarrtanne - Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
64	VGW	Rodewisch - Wernesgrün - Rothenkirchen - Stützengrün - Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
87	POB	Irfersgrün - Plohn - Lengenfeld	RufBus Es gilt der Verbundtarif Vogtland. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
101	RVW	Glauchau, Bahnhof - Schönbornchen, Südhang	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
102	RVW	Glauchau, Friedenshöhe - Glauchau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
105	RVW	Glauchau - Meerane	
106	RVW	Meerane, Crotenlaide - Waldsachsen - Crimmitschau	
107	RVW	Glauchau - Thurm	
108	RVW	Glauchau - Lichtenstein	
109	RVW	Glauchau - Wernsdorf - Voigtlaide	
110	RVW	Waldenburg - Oberwiera - Meerane	
111	RVW	Glauchau - Mosel - Zwickau	
112	RVW	Glauchau - Waldenburg - Langenchursdorf	
113	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Falken - Langenchursdorf	
114	RVW	Gersdorf - Bernsdorf - Oberlungwitz	
115	RVW	Hohenstein-Ernstthal - St. Egidien / Bernsdorf - Lichtenstein	
116	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz - Gersdorf - Oelsnitz (Erzgeb)	
117	RVW	Lichtenstein - Heinrichsort - Rödlitz - Lichtenstein	
118	RVW	Lichtenstein - St. Egidien - Lobsdorf	
119	RVW	Glauchau - Meerane - Crimmitschau	
120	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Waldenburg	
122	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Limbach-Oberfrohna	
123	RVW	Waldenburg - Langenchursdorf - Falken - Limbach-Oberfrohna	
124	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Reichenbach - Grumbach - Callenberg - Langenchursdorf	
125	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	
127	RVW	Limbach-Oberfrohna - Niederfrohna - Kaufungen - Wolkenburg - Kaufungen - Niederfrohna - Limbach-Oberfrohna	
128	RVW	Crimmitschau, Bahnhof - Karl-Liebknecht-Siedlung - Crimmitschau Center - Crimmitschau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
129	RVW	Zwickau - Werdau - Steinpleis - Zwickau	PlusBus
132	RVW	Wilkau-Haßlau - Cunersdorf - Niedercrinitz - Kirchberg	
133	RVW	Zwickau - Dennheritz - Meerane - Gößnitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz und Gößnitz sind Tarifzone 11 zugeordnet).
135	RVW	Zwickau - Reinsdorf - Friedrichsgrün - Vielau - Wilkau-Haßlau	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
136	RVW	Zwickau - Wilkau-Haßlau - Kirchberg - Bärenwalde	PlusBus
137	RVW	Wilkau-Haßlau (Stadtzentrum - Haara - Rosenthal - Gewerbegebiet - Stadtzentrum)	TaktBus
138	RVW	Zwickau - Mülsen - Neuschönburg - Marienau	
139	RVW	Zwickau - Lichtenstein	
140	RVW	Zwickau - Mülsen - Thurm	
141			siehe Linie 23 / 141
142	RVW	Wildenfels - Zschocken - Thierfeld - Hartenstein	
143	RVW	Zwickau - Ebersbrunn - Hirschfeld	
146	RVW	Bärenwalde - Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 17 zugeordnet).
147	RVW	Kirchberg - Bärenwalde - Obercrinitz	
149	RVW	Wildenfels - Burkersdorf - Kirchberg	
152	RVW	Zwickau - Lichtenstein - Oberlungwitz - Chemnitz, Schönau	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
154	RVW	Kirchberg - (Hartmannsdorf -) Giegengrün	
156	RVW	Zwickau - Wilkau-Haßlau - Weißbach - Burkersdorf - Kirchberg	
157	RVW	Wilkau-Haßlau - Wildenfels (- Hartenstein)	
158	RVW	Crimmitschau - Lauenhain - Crimmitschau	
159	RVW	Zwickau - Dänkritz - Neukirchen - Crimmitschau - Frankenhausen	
160	RVW	Werdau - Crimmitschau - Gösau	
161	RVW	Werdau - Werdau, Friedenssiedlung - Königswalde - Hartmannsdorf	
162	RVW	Werdau - Beiersdorf - Neumark	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Neumark ist Tarifzone 15 zugeordnet).
163	RVW	Werdau - Leubnitz - Leubnitz, Forst - Werdau	
164	RVW	Werdau - Langenbernsdorf - Trünzig - Langenbernsdorf - Werdau	
165	RVW	Werdau - Langenhessen - Niederaltersdorf - Großpillingsdorf	
166	RVW	Werdau - Fraureuth	
168	BHW	Stadtverkehr Werdau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
170	RVW	Meerane - Ponitz - Crimmitschau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz ist Tarifzone 11 zugeordnet).
171	RVW	Crimmitschau - Langenreinsdorf - Blankenhain - Großpillingsdorf - Seelingstädt	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seelingstädt wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
173	RVW	Zwickau - Crossen - Thurm	
177	RVW	Kirchberg - Hirschfeld - Bärenwalde	
181			siehe Linie 29 / 181
182	RVW	Schönau - Wildenfels - Grünau	
183	RVE	Ortsverkehr Thalheim	
184	RVE	Stollberg - Dorfchemnitz - Zwönitz - Kühnhaide	
187	RVE	Oelsnitz (Erzgeb) - Neuwürschnitz	
190	RVE	Stollberg - Thalheim - Gornsdorf - Hormersdorf	
191	RVW	Lugau - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	
192	RVE	Thalheim - Jahnsdorf - Adorf - Burkhardtsdorf / Leukersdorf - Ursprung	
193	RVE	Oberlungwitz - Lugau - Stollberg	
194	RVE	Stollberg - Beutha - Affalter - Zwönitz	
195	RVE	Lugau - Erlbach-Kirchberg - Oelsnitz (Erzgeb)	
196	RVE	Thalheim - Hormersdorf - Gornsdorf - Auerbach - Thum - Jahnsbach	
197	RVE	Neuwürschnitz - Oelsnitz (Erzgeb)	
198	RVE	Stollberg - Lugau - Gersdorf	
199	RVE	(Mülsen St. Jacob -) Lichtenstein - Oelsnitz (Erzgeb) - Lugau / Stollberg	
200	RVE	Chemnitz, Hutholz - Leukersdorf - Jahnsdorf - Neukirchen - Chemnitz, Hutholz (- Neukirchen)	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
201	RVE	(Neukirchen -) Chemnitz, Hutholz - Jahnsdorf - Leukersdorf - Neukirchen - Chemnitz, Hutholz	
206	RVE	Chemnitz - Gornau - Zschopau - Marienberg	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
207	RVE	Chemnitz - Zschopau - Marienberg - Olbernhau	PlusBus In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
208	RVE	Einsiedel - Dittersdorf - Weißbach - Gelenau	
209	RVE	Ortsverkehr Gelenau	
210	RVE	Chemnitz - Thum - Annaberg-Buchholz	PlusBus
211	RVE	Chemnitz - Thalheim - Brünlos / Dorfchemnitz - Zwönitz	
212	RVE	Thalheim - Burkhardtsdorf - Gelenau / Kemtau	
213	PIE/RVG	Gera - Werdau - Zwickau	Es gilt der RVG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Niederalbertsdorf und Zwickau) anerkannt.
216	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Großolbersdorf / Wolkenstein - Marienberg - Großrückerswalde	
217	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Wolkenstein - Streckewalde / Falkenbach - Wolkenstein	
230	RVE	Drebach - Scharfenstein - Großrückerswalde	
231	RVE	Zschopau - Waldkirchen - Grünhainichen - Börnichen - Wünschendorf - Lengefeld	
233	RVE	Zschopau - Hohndorf - Großolbersdorf - Scharfenstein - Grießbach	
234	RVE	Zschopau - Gornau - Dittmannsdorf - Erdmannsdorf - Flöha	
235	RVE	Zschopau - Schloßchen - Weißbach - Dittersdorf - Einsiedel	
237	RVE	Zschopau - Krumhermersdorf - Börnichen	
238	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Grießbach - Venusberg - Gelenau - Drebach - Thum - Ehrenfriedersdorf	
239	RVE	Zschopau - Gornau - Gelenau - Thum (- Jahnsbach)	
240	RVE	Zschopau - Wilischthal - Gelenau - Herold - Thum	
242	RVE	Zschopau - Waldkirchen - Witzschdorf - Gornau	
247	RVE	Meinersdorf - Gornsdorf - Thum	
251	RVW	Chemnitz, Schönau - Oberlungwitz - Gersdorf - Lichtenstein	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
253	RVW	Chemnitz, Schönau - Chemnitz, Reichenbrand - Chemnitz, Rabenstein - Limbach-Oberfrohna OT Rußdorf	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
256	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Pleiße - Limbach-Oberfrohna - Bräunsdorf	
260	RVE	Stollberg - Neuwürschnitz - Oelsnitz - Lugau - Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
261	RVE	Stollberg - Lugau - Oelsnitz - Neuwürschnitz - Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
262	RVE	Chemnitz - Neukirchen - Lugau - Oelsnitz (Erzgeb)	
288	THÜSAC	Geithain - Narsdorf - Meusdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
290	THÜSAC	Geithain - Narsdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
325	THÜSAC	Altenburg - Ehrenhain - Waldenburg	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Oberwiera und Waldenburg) anerkannt.
330	RVE	Schwarzenberg - Rittersgrün - Tellerhäuser	
332	RVE	Schwarzenberg - Markersbach	
333	RVSOE	Dresden - Kesselsdorf - Wilsdruff - Mohorn - Hetzdorf	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Hetzdorf) anerkannt.
334	RVE	Aue - Schwarzenberg - Johannegeorgenstadt	
338	RVE	Schwarzenberg - Crandorf - Breitenbrunn - Rittersgrün	
342	RVE	Schwarzenberg - Beierfeld - Grünhain - Zwönitz	PlusBus
343	RVE	Schwarzenberg - Waschleithe - Grünhain	
345	RVE	Schönheide Süd - Carlsfeld	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
346	RVE	Eibenstock - Wildenthal - Johanngeorgenstadt	
348	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz - Bahnhof	
350	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz - Erbgericht	
351	RVE	Aue - Eibenstock - Schönheide	
353	RVE	Aue - Aue, Alberoda	
354	RVE	Eibenstock - Schönheide	
354	THÜSAC	Thonhausen - Heyersdorf - Crimmitschau	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Crimmitschau) anerkannt.
355	RVE	Eibenstock - Sosa	
357	RVE	Aue - Schneeberg, Neustädtel - Lindenau	
359	RVE	Aue - Schneeberg - Schneeberg, Strandbad Filzteich	
360	RVE	Aue - Schneeberg - Zwickau	
362	RVE	Aue - Schneeberg - Griesbacher Hang - Schneeberg - Aue	
363	RVE	Aue - Lößnitz - Affalter - Zwönitz	
363	RVSOE	Freital - Tharandt - Fördergersdorf - Grillenburg - Naundorf - Klingenberg	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
364	RVE	Wildbach - Schlema - Schneeberg - Lindenau	
365	RVE	Aue - Schlema - Schneeberg - Schlema - Aue	
365	RVSOE	Schmiedeberg - Hengersdorf - Hartmannsdorf - Frauenstein - Rechenberg-Bienenmühle	TaktBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Frauenstein und Rechenberg-Bienenmühle) anerkannt.
366	RVE	Aue - Sosa	
367	RVE	Aue - Bockau	
368	RVE	Aue - Lößnitz - Dittersdorf	
369	RVE	Aue - Zschorlau - Albernau	
370	RVE	Aue - Stützengrün - Schönheide	
371	RVE	Aue - Eibenstock - Carlsfeld	
372	RVE	Aue - Schneeberg - Neidhardtsthal - Eibenstock	
373	RVE	Aue - Burkhardtgrün - Eibenstock	
373	RVSOE	Kurort Altenberg - Rehefeld - Hermsdorf - Hartmannsdorf - Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
375	RVE	Aue - Bernsbach - Beierfeld - Schwarzenberg, Sonnenleithe / Grünhain	
376	RVE	Aue - Lauter	
377	RVE	Zwönitz - Kühnhaide	
378	RVE	Aue - Lößnitz, Neustadt - Alberoda - Aue	
379	RVE	Aue - Zschorlau - Albernau - Bockau - Aue	
379	RVSOE	Ruppendorf - Klingenberg - Pretzschendorf - Hartmannsdorf - Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
380	RVE	Aue - Stollberg	
383	RVE	Schneeberg/Schwarzenberg - Aue - Chemnitz	PlusBus Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Zwischen Aue und Chemnitz gilt die Preisstufe 3. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
385	RVE	Aue - Schneeberg - Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 29 zugeordnet).
400	RBM / RVE	Annaberg-Buchholz - Freiberg - Hetzdorf - Dresden	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Anerkennung der Sachsen-Tickets, des FerienTickets VMS + VVV, des FerienTickets Sachsen sowie des AzubiTickets Sachsen für den Geltungsbereich VMS + VVO auf gesamter Linie. Beförderung schwerbehinderter Menschen mit gültiger Wertmarke ist auf gesamter Linie kostenfrei. Kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Merkzeichen B auf gesamter Linie.
411	RVE	Annaberg-Buchholz - Bärenstein - Kurort Oberwiesenthal	TaktBus

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
412	RVE	Schlettau - Hermannsdorf - Geyer - Thum	
412	VGM	Meißen - Krögis - Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
413	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyer - Zwönitz - Stollberg	
414	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Tellerhäuser - Rittersgrün	
415	RVE	Annaberg-Buchholz - (Crottendorf -) Schwarzenberg - Aue	
416	VGM	Meißen - Lommatzsch - Döbeln	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Meila und Döbeln anerkannt.
417	RVE	Annaberg-Buchholz - Crottendorf - Scheibenberg	
418	VGM	Meißen - Miltitz - Nossen - Rüsseina	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
419	RVE	Annaberg-Buchholz - Scheibenberg - Elterlein - Schwarzbach / Zwönitz	
420	VGM	Nossen - Ziegenhain - Lommatzsch	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden in Nossen anerkannt.
422	RVE	Oberschmiedeberg - Steinbach - Schmalzgrube - Jöhstadt - Grumbach	
424	VGM	Nossen - Klipphausen - Dresden	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
425	VGM	Wilsdruff - Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
428	RVE	Annaberg-Buchholz - Sehma - Cranzahl - Neudorf	
429	RVE	Jöhstadt - Bärenstein - Kurort Oberwiesenthal	
430	RVE	Annaberg-Buchholz - Königswalde - Jöhstadt - Schmalzgrube - Grumbach - Annaberg-Buchholz	
431	RVE	Annaberg-Buchholz - Steinbach - Satzung - Reitzenhain	
432	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyer - Ehrenfriedersdorf - Thum	
433	RVE	Annaberg-Buchholz - Neundorf - Thermalbad Wiesenbad	
434	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Mildenau	
435	RVE	Annaberg-Buchholz - Niederschmiedeberg - Oberschmiedeberg - Steinbach	
436	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Neudorf	
439	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Falkenbach - Streckewalde - Wolkenstein	
441	RVE	Ehrenfriedersdorf - Geyer - Schwarzenberg	
452	RVE	Olbernhau - Neuhausen	
453	RVE	Olbernhau - Kurort Seiffen - Deutschneudorf - Olbernhau	
454	RVE	Olbernhau - Pockau - Lengefeld	
455	RVE	Kurort Seiffen - Oberseiffenbach	
458	RVE	Olbernhau - Sayda - Dörnthal - Haselbach	
465	RVE	Olbernhau - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle - Frauenstein	
471	RVE	Olbernhau - Oberneuschönberg - Olbernhau - Kleinneuschönberg - Blumenau - Olbernhau	
472	RVE	Olbernhau - Hallbach	
473	RVE	Olbernhau - Rungstock - Olbernhau	
487	RVE	Satzung - Kühnhaide - Rübenau	
489	RVE	Marienberg - Wolkenstein	
490	RVE	Marienberg - Mildenau - Annaberg-Buchholz	TaktBus
492	RVE	Marienberg - Lengefeld - Forchheim / Wernsdorf - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
493	RVE	Lippersdorf - Reifland - Lengefeld	
494	RVE	Marienberg - Niederschmiedeberg	
497	RVE	Olbernhau - Rübenau - Reitzenhain - Marienberg	
499	RVE	Olbernhau - Marienberg - Wolkenstein - Annaberg-Buchholz	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
521	DSÜK	Litvínov - Brandov - Olbernhau	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
526	RVW	Chemnitz - Limbach-Oberfrohna	PlusBus Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
585	AKV	Jirkov - Chomutov - Kurort Oberwiesenthal (Skibus)	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
588	AKV	Marienberg - Hora Sv. Šebastiána - Chomutov	Es gilt ein Sondertarif. Bei Fahrten im VMS-Gebiet (Marienberg - Reitzenhain) gilt VMS-Tarif.
590	AKV	Kadaň - Klášterec nad Ohří - Vejprty - Annaberg-Buchholz	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
616	RBM	Hainichen - Roßwein	
620	RL	Rochlitz - Lastau - Colditz	TaktBus Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Rochlitz und Methau) anerkannt.
622	RL	Hartha - Schönherstädt - Hausdorf - Colditz	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Hartha und Schönherstädt) anerkannt.
626	RBM	Burgstädt - Wiederau - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist Tarifzone 2 zugeordnet).
628	RBM	Geithain - Rochlitz - Geringswalde - Hartha - Waldheim	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet).
629	RBM	Geithain - Rochlitz - (Narsdorf-) Penig - Glauchau (BusBahn)	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet; Narsdorf ist Tarifzone 6 zugeordnet).
636	RBM	Mittweida - Ottendorf - Chemnitz, Chemnitz Center - Chemnitz, Omnibusbahnhof	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
636	RL	Bröhren / Seidewitz - Dürreweitzschen - Zschoppach - (Polkenberg -) Böhlen	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Polkenberg und Marschwitz) anerkannt.
637	RBM	Mittweida - Oberlichtenau - Auerswalde - Chemnitz	
638	RBM	Garnsdorf - Köthensdorf - Taura - Burgstädt	
639	RBM	Mittweida - Zschöppichen - Ottendorf - Garnsdorf - Chemnitz	
640	RBM	Chemnitz - Frankenberg - Hainichen - Roßwein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
642	RBM	Chemnitz - Frankenberg - Mittweida - Kriebstein (Zschopautaler)	
650	RBM	Chemnitz - Röhrsdorf, Chemnitz Center - Hartmannsdorf - Penig	PlusBus
652	RBM	Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt	
657	RBM	Mittweida - Burgstädt - Hartmannsdorf - Limbach-Oberfrohna	PlusBus
658	RBM	Hartmannsdorf - Wittgensdorf	
659	RBM	Burgstädt - Cossen - Lunzenau	
661	RBM	Lunzenau - Narsdorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist den Tarifzonen 2 bzw. 6 zugeordnet).
662	RBM	Rochlitz Stadt - Rochlitzer Berg	
664	RBM	Penig - Lunzenau - Langenleuba-Oberhain - Niedersteinbach - Penig	
666	RBM	Rochlitz - Schwarzbach - Colditz	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Colditz ist Tarifzone 1 zugeordnet).
669	RBM	Frankenberg - Hausdorf - Langenstriegis - Hausdorf - Frankenberg	
671	RBM	Mittweida - Schweikershain - Geringswalde	
672	RBM	Mittweida - Hainichen - Dresden	VMS-Tarif gilt im VMS-Gebiet (zwischen Mittweida und Pappendorf). Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Zwischen Pappendorf und Dresden gilt ein Sondertarif. Unentgeltliche Beförderung von Kindern bis zur Einschulung. Schwerbehinderten-Ausweise begründen keine unentgeltliche Beförderung. Kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Merkzeichen B.
675	RBM	Mittweida - Seifersbach - Frankenberg	TaktBus
677	RBM	Mittweida - Niederrossau - Hainichen	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
678	RBM	Mittweida - Kriebstein	
681	RBM	Mittweida - Crossen - Geringswalde - Zettlitz - Rochlitz	
682	RBM	Mittweida - Erlau - Rochlitz	PlusBus
683	RBM	Mittweida - Wiederau - Cossen - Lunzenau	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
684	RBM	Mittweida - Frankenau - Topfseifersdorf - Wiederau	
690	RBM	Hainichen - Berbersdorf - Marbach - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Marbach, Forsthaus anerkannt.
691	RBM	Hainichen - Pappendorf - Mobendorf - Hainichen	
695	RBM	Hainichen - Berbersdorf - Marbach - Roßwein	
703	RBM	Augustusburg - Erdmannsdorf - Flöha - Frankenberg	
704	RBM	Chemnitz - Augustusburg - Börnichen - Lengefeld	
705	RBM	Chemnitz - Niederwiesa - Flöha - Augustusburg - Eppendorf	
706	RBM	Niederwiesa - Braunsdorf - Lichtenwalde - Chemnitz, Ebersdorf	
710	RBM	Gahlenz - Görbersdorf - Oederan - Hetzdorf - Flöha - Niederwiesa - Chemnitz	
711	RBM	Oederan - Memmendorf - Kirchbach - Oederan	
712	RBM	Oederan - Gahlenz - Eppendorf - Großwaltersdorf - Lippersdorf - Obersaida	
713	RBM	Oederan - Börnichen - Schönherstadt	
715	RBM	Oederan - Hainichen	
716	RBM	Oederan - Schönherstadt - Langenstriegis - Hartha - Frankenstein - Wingendorf - Kirchbach - Oederan	
717	RBM	Stadtbus Oederan	
725	RBM	Eppendorf - Leubsdorf - Borstendorf - Marbach - Hohenfichte - Grünberg - Augustusburg	
726	RBM	Eppendorf - Kleinhartmannsdorf - Langenau - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
727	RBM	Eppendorf - Gränitz - Langenau - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
728	RBM	Zschopau - Waldkirchen - Grünhainichen - Borstendorf - Eppendorf	
729	RBM	Eppendorf - Leubsdorf - Lößnitztal - Hetzdorf - Lößnitztal - Hammerleubsdorf - Eppendorf - Leubsdorf	
732	RBM	Freiberg - Weißenborn - Lichtenberg - Oberbobritzsch - Burknersdorf - Frauenstein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
733	RBM	Freiberg - Brand-Erbisdorf - Lichtenberg - Dittersbach - Nassau - Rechenberg-Bienenmühle - Holzgau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf ist Tarifzone 35 zugeordnet).
735	RBM	Freiberg - Müdisdorf - Großhartmannsdorf - Helbigsdorf - Mulda - Zethau	
736	RBM	Neuhausen - Cämmerswalde - Clausnitz - Rechenberg-Bienenmühle - Oberholzgau	
737	RBM	Deutschneudorf - Deutscheinsiedel - Kurort Seiffen - Neuhausen - Sayda - Freiberg	
738	RBM	Brand-Erbisdorf - Mulda - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
739	RBM	Rechenberg-Bienenmühle - Clausnitz - Nassau - Frauenstein	
742	RBM	Freiberg - Kleinschirma - Wegefath - Oberschöna	
745	RBM	Freiberg - Kleinwaltersdorf - Freiberg	
747	RBM	Freiberg - Kleinwaltersdorf - Langhennersdorf - Bräunsdorf - Hainichen	
749	RBM	Freiberg - Großschirma - Seifersdorf - Reichenbach	
750	RBM	Freiberg - Nossen - Roßwein - Döbeln (Muldentaler)	PlusBus VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast und Marbach, Forsthaus anerkannt.
751	RBM	Siebenlehn - Obergruna - Großvoigtsberg - Großschirma - Rothenfurth - Halsbrücke	
755	RBM	Freiberg - Großschirma - Großvoigtsberg - Obergruna - Siebenlehn - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Bahnhof und Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast anerkannt.
761	RBM	Nossen - Hirschfeld - Neukirchen - Dittmannsdorf - Reinsberg - Burknersdorf - Bieberstein - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Deutschenbora und Nossen anerkannt.
764	RBM	Halsbrücke - Krummenhennersdorf - Dittmannsdorf - Reinsberg	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
765	RBM	Halsbrücke - Bieberstein - Reinsberg - Hirschfeld - Neukirchen	
768	RBM	Halsbrücke - Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Niederschöna	
770	RBM	Freiberg - Halsbach - Naundorf - Niederschöna - Oberschaar - Hetzdorf	
774	RBM	Hilbersdorf - Halsbach - Naundorf - Niederbobritzsch	
775	RBM	Freiberg - Hilbersdorf - Niederbobritzsch - Oberbobritzsch - Burkersdorf - Frauenstein	
785	RBM	Freiberg - Weißenborn, OT Süßenbach	
786	RBM	Weißenborn - Berthelsdorf - Brand-Erbisdorf	
886	RBM	Döbeln - Mochau - Beicha - Zschochau	
889	RBM	Döbeln - Ostrau - (Jahna) - Schrebitz	
892	RBM	Döbeln - Lüttewitz - Choren	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Priesen ist Tarifzone 38 zugeordnet).
895	RBM	Döbeln - Mockritz - Großweitzschen - Leisnig	
901	RBM	Leisnig - (Klosterbuch -) Marschwitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seidewitz - Dürrweitzschen - Zschoppach wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
902	RBM	Leisnig - Polkenberg - Bockelwitz - Sitten - Kleinpelsen	
904	RBM	Döbeln - Naußlitz - Haßlau - Roßwein	
905	RBM	Roßwein - Gleisberg - Wetterwitz - Roßwein	
918	RBM	Waldheim - Reinsdorf	
919	RBM	Waldheim - Grünlichtenberg - Mittweida	
920	RBM	Waldheim - Grünlichtenberg - Arnsdorf - Hainichen	
921	RBM	Döbeln - Ziegra - Meinsberg - Waldheim	
922	RBM	Döbeln - Hartha - Waldheim	PlusBus
923	RBM	Döbeln - (Otzdorf -) Knobelsdorf - Waldheim	
924	RBM	Waldheim - Hartha - Leisnig	PlusBus
926	RBM	Hartha - Diedenhain - Steina - Wendishain - Hartha	
933	RBM	Döbeln - Otzdorf - Roßwein	
951	RBM	(Hartha -) Waldheim - Massanei - Reichenbach	
Schülersonderlinien nach § 43 PBefG*:			
331	RVE	Aue - Schwarzenberg - Markersbach	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
333	RVE	Langenberg - Markersbach - Raschau - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
335	RVE	Erlabrunn - Breitenbrunn - Antonshöhe - Antonsthal	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
336	RVE	Johanngeorgenstadt - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
337	RVE	Crandorf - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
339	RVE	Breitenbrunn - Rittersgrün - Pöhla - Raschau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
358	RVE	Bockau - Zschorlau - Schneeberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
381	RVE	Bernsbach - Lauter	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
382	RVE	Aue - Lauter - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
394	RVE	Stützengrün - Schönheide	
395	RVE	Hundshübel - Stützengrün - Schönheide	
416	RVE	Tannenberg - Schlettau - Dörfel - Hermannsdorf - Elterlein	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
421	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Bärenstein - Sehma	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
423	RVE	Annaberg-Buchholz - Wiesa - Schönfeld - Neundorf - Ehrenfriedersdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
423	RVE	Schönfeld - Wiesa, Wendeschleife	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
424	RVE	Geyersdorf - Mildena - Neugrumbach - Grumbach - Jöhstadt	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
459	RVE	Haselbach - Dörnthal - Pfaffroda (- Sayda - Hallbach - Olbernhau)	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
496	RVE	Wolkenstein - Großrückerswalde	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
498	RVE	Marienberg - Zöblitz - Sorgau - Olbernhau - Marienberg	
601	RBM	Auerswalde - Garnsdorf - Köthensdorf - Claußnitz - Taura - Burgstädt	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
602	RBM	Burgstädt - Taura - Herrenhaide	
602	RBM	Herrenhaide - Taura - Köthensdorf, Grundschule	
603	RBM	Arnsdorf - Böhrigen - Etdorf - Marbach	
604	RBM	Dreierwerden - Schönborn - Seifersbach - Hainichen	
605	RBM	Burgstädt - Garnsdorf - Oberlichtenau - Niederlichtenau - Merzdorf - Ottendorf	
606	RBM	Rochlitz - Schwarzbach - Königsfeld - Rochlitz	
607	RBM	Penig - Niedersteinbach - Langenleuba-Oberhain - Narsdorf (- Rochlitz) - Thierbach - Chursdorf	
608	RBM	Langenstriegis - Schönerstadt - Frankenberg und Irbersdorf - Frankenberg	
609	RBM	Taura - Chursdorf - Tauscha - Penig	
610	RBM	Rochlitz - Lastau - Sachsendorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Lastau ist Tarifzone 1 zugeordnet).
611	RBM	(Wittgensdorf -) Niederfrohna - Tauscha - Burgstädt - Mohsdorf	
612	RBM	Stein - Wiederau - Königshain - Claußnitz	
613	RBM	Milkau - Crossen - Schweikerhain - Erlau	
614	RBM	Burgstädt - Auerswalde - Lichtenau - Merzdorf - Ottendorf - Garnsdorf - Köthensdorf	
615	RBM	Merzdorf - Niederlichtenau - Auerswalde - Niederlichtenau - Frankenberg	
617	RBM	Langenleuba-Oberhain - Niedersteinbach - Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Langenleuba-Niederhain und Beiem sind Tarifzone 6 zugeordnet).
618	RBM	Ottendorf - Auerswalde - Frankenberg	
620	RBM	Kaltofen - Pappendorf - Hainichen, OT Berthelsdorf - Frankenberg	
621	RBM	Bruchheim - Rathendorf - Narsdorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Bruchheim - Ossa - Oberpickenhain - Rathendorf wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. wird der Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
623	RBM	Dolsenhain - Kohren-Sahlis - Narsdorf - Obergräfenhain - Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Dolsenhain - Kohren-Sahlis - Rathendorf wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. wird der Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
624	RBM	(Mittweida -) Rossau - Seifersbach - Greifendorf - Grünlichtenberg	
627	RBM	Wiederau - Göritzhain - Stein	
654	RBM	Kaufungen - (Waldenburg -) Wolkenburg - Penig	
663	RBM	Lunzenau - Rochsburg - Arnsdorf - Penig	
665	RBM	Obergräfenhain - Langenleuba-Oberhain	
680	RBM	Beerwalde - Tanneberg - Crossen - Geringswalde (- Rochlitz)	
692	RBM	Hainichen - OT Berthelsdorf	
791	RBM	Kleinbobritzsch/Dittersbach - Frauenstein - Burkensdorf - Dittersbach/Nassau - Nassau - Nassau/FrauensteinOberbobritzsch - Lichtenberg	
792	RBM	Neuhermsdorf - Frauenstein - Neuhermsdorf	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf und Reichenau sind Tarifzone 35 zugeordnet).
794	RBM	Forchheim - Niedersaida - Mittelsaida - Großhartmannsdorf - Brand-Erbisdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
796	RBM	Langenau - Gahlenz - Oberreichenbach	
797	RBM	Freiberg - Brand-Erbisdorf - St. Michaelis	
798	RBM	Halsbrücke - (Krummenhennersdorf -) Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Naundorf - (Krummenhennersdorf -) Niederschöna	
801	RVW	Marienthal - Brand - Lichtentanne	
802	KAI	Ebersbrunn - Zwickau-Planitz - Wilkau-Haßlau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
803	SDL	Thurm - Schlunzig - Mosel - Crossen	
804	RVW	Marienau - Ortmannsdorf - Mülsen - Reinsdorf - Wilkau-Haßlau	
805	RVW	Reinsdorf - Vielau	
807	RVW	Silberstraße - Wiesenberg - Reinsdorf - Wildenfels - Hartenstein	
808	RVW	Thurm - Mülsen - Reinsdorf - Wilkau-Haßlau	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
809	RVW	Grünau - Langenbach - Weißbach - Burkersdorf - Kirchberg	
810	RVW	Fraureuth - Schönfels - Lichtentanne - Kirchberg	
812	RVW	Steinpleis - Werdau - Langenhessen - Neukirchen - Crimmitschau	
813	RVW	Werdau - Königswalde - Langenhessen	
814	RVW	Schülerverkehr Crimmitschau	
815	RVW	Trünzig - Langenbernsdorf - Werdau	
821	RVW	Lobsdorf - Glauchau	
822	RVW	Ebersbach - Reinholdshain - Niederlungwitz - Glauchau	
823	RVW	Glauchau - Wernsdorf - Thurm - Rothenbach - Glauchau	
824	POB	Reuth - Gospersgrün - Schönfels - Neumark	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
825	RVW	Waldenburg - Wickersdorf - Niederwiera - Schönberg - Meerane	
826	RVW	Meerane - Pfaffroda	
828	RVW	Niederschindmaas - Dennheritz - Schönbörschen - Glauchau	
829	RVW	Waldenburg - Remse - Weidensdorf - Lipprandis - Meerane - Glauchau	
830	RVW	Niederwinkel - Wolkenburg - Schwaben - Waldenburg	
831	RVW	Niederwinkel - Waldenburg	
832	RVW	Uhlsdorf - Kaufungen - Wolkenburg - Waldenburg	
836	RVW	Waldenburg - Schönberg - Remse	
838	RVW	Glauchau - Remse (- Waldenburg)	
840	RVW	Wolkenburg - Kaufungen - Limbach-Oberfrohna	
841	RVW	Langenchursdorf - Callenberg - Reichenbach - Gersdorf	
845	RBM	Choren - Mochau - Naußlitz - Roßwein	
846	RBM	Ostrau - Zschaitz - Lüttewitz - Roßwein	
847	RBM	Roßwein - Niederstriegis - Grunau - Neudorf	
848	RBM	Mischütz - Zschaitz - Ostrau - Stauchitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Stauchitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
850	RBM	(Kiebitz-Strocken -) Westewitz - Großweitzschen - Döbeln	
851	RBM	Heyda - Otdorf - Knobelsdorf - Neudorf (- Döbeln)	
852	RBM	Döbeln - (Niederforst - Ossig -) Choren - Wetterwitz	
853	RBM	Mochau - Beicha - Zschaitz	
854	RBM	Mochau - Lüttewitz - Theeschütz	
855	RBM	Döbeln - Hermsdorf - Oberranschütz - Döbeln (- Technitz)	
856	RBM	Hartha - Gersdorf - Leisnig	
857	RBM	(Neudorf -) Großweitzschen - Hartha - Waldheim	
858	RBM	Neudorf - Langenau - Erlbach - Hartha - Waldheim	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Linienabschnitt zwischen Hausdorf und Abzw. Erlbach/Bockwitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
859	RBM	Hartha - Diedenhain - Steina (- Neudorf)	
860	RBM	Leisnig - (Meinitz - Altenhof - Klosterbuch -) Gadewitz	
861	RBM	Gadewitz - Mockritz (- Großweitzschen)	
862	RBM	Hartha - Waldheim (- Meinsberg - Limmritz)	
863	RBM	Marschwitz - Polkenberg - Bockelwitz - Kleinpelsen - Sitten	
S 91	CVAG	TU Campus - Humboldtplatz	
S 92	CVAG	Klaffenbach - Klaffenbach, Haltepunkt - Einsiedel	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
Sonderverkehrsmittel:			
DSB	VMS	Drahtseilbahn Augustusburg - Erdmannsdorf	Es gilt ein Sondertarif. In der Tarifzone 8 gültige Zeitkarten und Ferientickets berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Mitnahmeregelungen gelten nicht.
Fichtelbergbahn	SDG	Cranzahl - Kurort Oberwiesenthal (Fichtelbergbahn)	Es gilt der SDG-Tarif. VMS-Monatskarten und Abo-Monatskarten (außer Bildungstickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner) werden anerkannt. Mitnahmeregelungen gelten nicht.
Eisenbahnen:			
C11	CBC	Stollberg (Sachs) - Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Neukirchen-Klaffenbach gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C13	CBC	Burgstädt - Chemnitz- Aue	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C14	CBC	Mittweida - Chemnitz - Thalheim	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C15	CBC	Hainichen - Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
IC17/RE17	DB	Chemnitz - Freiberg - Dresden - Elsterwerda - Berlin - Schwerin - Rostock - Warnemünde	VMS-Tarif gilt zwischen Chemnitz und Freiberg, kostenpflichtige Fahrradmitnahme und Stellplatzreservierung
S 3	DB	Dresden - Tharandt - Freiberg	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Freiberg.
S 5	DB	Leipzig/Halle Flughafen - Leipzig - Altenburg - Gößnitz - Werdau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
S 5X	DB	Halle (S) Hbf - Leipzig/Halle Flughafen - Leipzig - Altenburg - Gößnitz - Werdau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 1-Th	DB	Göttingen - Erfurt - Weimar - Gera - Jena - Gößnitz - Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 3	BOB	Dresden - Freiberg - Chemnitz - Zwickau - Plauen - Hof	VMS-Tarif gilt zwischen Freiberg und Zwickau.
RE 6	TDRO	Leipzig - Bad Lausick - Geithain - Burgstädt - Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Burgstädt und Chemnitz. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar. Fahrräder werden auf gesamter Linie kostenlos befördert.
RB 30	BOB	Dresden - Freiberg - Chemnitz - Glauchau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Zwickau.
RB 37	CBC	Gößnitz - Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 45	BOB	Elsterwerda - Riesa - Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Ostrau und Chemnitz.
RB 80	EGB	Chemnitz - Flöha - Annaberg-Buchholz - Cranzahl	
RB 81	EGB	Chemnitz - Flöha - Pockau-Lengefeld - Olbernhau-Grünthal	
RB 83	FEG	Freiberg - Holzgau	
RB 92	CBC	Glauchau - Stollberg (Sachs)	
RB 95	EGB	Zwickau - Aue - Johanngeorgenstadt	
RB 110	TDRO	Leipzig - Grimma - Döbeln	VMS-Tarif gilt zwischen Leisnig und Döbeln. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 1	DLB	Zwickau Zentrum - Lengenfeld - Falkenstein - Klingenthal - Kraslice (- Karlovy Vary)	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Voigtsgrün.
RB 2	DLB	Zwickau Zentrum - Plauen - Mehltheuer - Hof / Adorf/Vogtl. - Bad Brambach - Cheb	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Steinpleis/Werdau.
T 7	DLB	Cranzahl - Vejprty - Chomutov	VMS-Tarif wird zwischen Cranzahl und Vejprty anerkannt.

Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG:

Bediengebiet	VU	Linienband/Haltepunkte
Stadt Zwickau mit ihren Ortsteilen	ERZmobil	laut Veröffentlichung der Stadt Zwickau

* Schülersonderlinien sind grundsätzlich für die Schülerbeförderung eingerichtet und verkehren nur an Schultagen im Freistaat Sachsen. Alle Fahrten der Schülersonderlinien können ohne vorherige Ankündigung auf Grund von schulischen Erfordernissen entfallen. In der Regel kann auf diesen Linien jedermann zum VMS-Tarif mitfahren. Abweichungen sind linienkonkret benannt.

Anlage 7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke

7.1 Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen

Richtungshaltestellen (ohne Äquivalenz in die Gegenrichtung) sind Referenzhaltestellen zugeordnet. Beide Haltestellen werden bei Kurzstrecken als eine Haltestelle gezählt.

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Annaberg-Buchholz	Feldschlößchen	Busbahnhof	210, 400, 413, 432, 433, 434, 435, 439, 499	A, B
	RVE	Busbahnhof	210, 411, 413, 415, 417, 419, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 439, 490, 499	A, B, C
	Wolkensteiner Tor	Busbahnhof	210, 431, 432, 433, 434, 490, 499	A, B, C
Aue	Alten- u. Pflegeheim	Klinikum / Schwimmhalle	375	A
	Friedhof Klösterlein	Bahnhof	353, 378	
	Simmelmarkt	Postplatz	B, D	379
Chemnitz	Albert-Jentzsch-Str.	Sachsenring	72	
	Bruno-Granz-Str.	VITA-CENTER	53	
	CFC-Stadion	Reinhardtstr.	82	
	Eckstr.	Schloßviertel	79	23, 82, N18
	Emilienstr.	Zöllnerplatz	N11	22
	Hauboldstr.	Further Str.	79	
	Heimgarten	Diesterwegschule	43, 72	
	Humboldtplatz	Münchner Str.	31	
	Ikarus	Am Flughafen	43, N15	4
	Lichtenauer Str.	Am Schnellen Markt	69	
	L.-Herrmann-Str.	Diesterwegschule	72	
	Lohrstr.	Further Str.	79	
	Am Dorfbach	Mittweidaer Str.	69	
	Reitbahnstr.	Zentralhaltestelle	52	62, 72, N13
	Neefepark Nord	IKEA	23, 43, 93	262
	Überflieger	Pasteurstr.	23, 43	
	Scheffelstr.	Schule Altchemnitz	53	210, 211, N14
	Waisenstr.	Stefan-Heym-Platz	22, 23, 32, N11	21, 31, N12
	Zietenstr.	Humboldtstr.	N12	
	Wittenberger Str.	Clausstr.	206, 207	
Culitzsch	Kirchberger Str.	Schweizerhaus	136	
Euba	Beutenbergstr.	Am Beutenberg	89	
Glauchau	Paul-Geipel-Str.	Schlossplatz	101	
Großrückerswalde	Streckewalder Str.	Boden	494	
Halsbrücke	Galvanik	Neubau	A	
Hartenstein	Post	Markt	142	
Hohenstein-	Logenstr.	Bahnhof	41, 115, 120, 125,	116, 191

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Ernstthal			256	
	Schwimmhalle	Bahnhof	41, 115, 116, 120, 125, 191, 256	
Königswalde	Kindergarten	Warte	18	161, 163
Lengefeld	Damm-Mühle	Wünschendorf, Bergstr.	231	
Mittelbach	Mittelbacher Str.	Aktienstr.	49	
Mülsen St. Jacob	Feuerwehrplatz	ehem Hotel Linde	152	140
Nossen	Dresdner Str.	Markt	750, 755	690
Oberlungwitz	Post	Humboldtschule	116, 191	125, 152, 251
	Annaberger Str.	Am Bahnhof	A, 210, 411, 436	
Oberwiesenthal	Abzw Böhmisches Str.	Am Bahnhof	A, 411	
Olbernhau	Markt	Busbahnhof	454, 473, 490, 499	471
Pockau	Schule	Pockau-Lengefeld, Bahnhof	492	
	Alfred-Brehm-Str.	Chemnitz Center	21, 650	
Röhrsdorf	Chemnitz Center Marktkauf	Chemnitz Center	21, 96, 650	
	Querstr.	Chemnitz Center	21	650
	Gh Rußdorf	Schule	123, 253	
Rußdorf	Schulbushaltestelle	Markt	412	
Schneeberg	Siedlung Dietz-Str.	Siedlung Abzw Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	
	Siedlung K.-Liebknecht-Str.	Siedlung Abzw Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	
Schwarzenberg	Eibenstocker Str.	Heide, Wendeschleife	A, B	
	Roter Mühlenweg	Hotel Neustädter Hof	342	
	Sonnenleithe, Am Talblick	Sonnenleithe, Sachsenfelder Str.	342, 375, A	
Silberstraße	Ortsausgang	Gemeindeverwaltung	156, 360	
St. Egidien	Bauhütte	Abzw Lobsdorf	108	
Tannenberg	Am Sauwald	Ost	413, 432	
Thurm	Kaufhalle	Wendestelle	173	
Werdau	Abzw Leubnitz	Sidonienhof	129, 160, 162	
Zschopau	Gartenstr.	Busbahnhof	1, 206, 207, 216, 217, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240	
	Einkaufsmarkt	Lerchenweg	28	
Zwickau	Pölbitz, Gudrunstr.	Pölbitz	4	
	Planitz, Hahnengasse	Planitz, Friedhof	27	
	Schillerstr.	Zentralhaltestelle	139, 360	13, 23, 135, 136, 138, 140, 141, 143, 152, 156
	Steinkohle	Stadhalle	13, 23, 136	141, 156, 360, A

7.2 Regionalbus- und Eisenbahnlinienabschnitte mit CVAG-Stadtverkehrsfunktion

Linie	VU	Haltestellenbereich	
152	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
206	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
207	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
251	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
253	RVW	Chemnitz, Schönau	Chemnitz, Oberrabenstein
C11	CBC	Chemnitz, Hbf	Neukirchen-Klaffenbach
C13	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C14	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C15	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf

7.3 Sonderregelungen für Stadtbuslinien der CVAG außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13)

Linie	Sonderregelung
21	Kurzstreckenregelung Regionalbus
39	Kurzstreckenregelung CVAG
41	Kurzstreckenregelung Regionalbus
83	Kurzstreckenregelung CVAG

7.4 Kurzstreckenausschluss

Linie	Linienabschnitt
383	Gesamte Linie
400	In beiden Richtungen: Zwischen Pockau, Zentralhaltestelle und Halsbach, Talweg
526	Gesamte Linie
628	In beiden Richtungen: Zwischen Geithain, Dresdner Str. 35 und Königsfeld, Wartehalle
629	In beiden Richtungen: Zwischen Königsfeld, Wartehalle und Geithain, Dresdner Str.35
636	In beiden Richtungen: Zwischen Niederlichtenau, Sonnenlandpark und Chemnitz, L.-Otto-Str.
640	In beiden Richtungen: Zwischen Chemnitz, Braunsdorfer/Frankenberger Str und Frankenberg, Gasthof Wiesengrund (Ausschluss betrifft nur direkte Fahrten mit ausschließlichem Zwischenhalt Chemnitz, Ebersdorf, Brettmühle)
666	In beiden Richtungen: Zwischen Großseupahn, Wende und Möslen
672	Gesamte Linie
677	In beiden Richtungen: Zwischen Mittweida, Staubecken und Oberrossau, Ortsausgang (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
732	In Richtung Freiberg: Zwischen Burkersdorf, Schweinemastanlage und Weißenborn, Microcellulose (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
738	In Richtung Rechenberg-Bienenmühle: Zwischen Brand-Erbisdorf, Gymnasium und Lichtenberg, Bahnhof. In Richtung Brand-Erbisdorf: Zwischen Mulda, Schule und Brand-Erbisdorf, Gymnasium (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen) und zwischen Lichtenberg, Ausbildungszentrum und Brand-Erbisdorf, Zuger Str.

Anlage 8 Fahrpreise

8.1 VMS-Tarif

Fahrausweis	PS 1	PS 2	PS 3	PS VR	PS kSv	KS ¹	ErwKS ²
Einzelfahrt	2,50 €	4,40 €	6,30 €	8,30 €	2,10 €		
Einzelfahrt Kind	1,70 €	2,90 €	4,20 €	5,50 €	1,40 €		
4-Fahrten-Karte	8,80 €	14,80 €	21,60 €	28,80 €	7,20 €	7,60 €	10,00 €
Tageskarte	5,00 €	8,80 €	12,60 €	16,60 €	4,20 €		
Tageskarte 2 Personen	8,50 €	13,00 €	17,20 €	21,80 €	6,90 €		
Tageskarte 3 Personen	12,00 €	17,20 €	21,80 €	27,00 €	9,60 €		
Tageskarte 4 Personen	15,50 €	21,40 €	26,40 €	32,20 €	12,30 €		
Tageskarte 5 Personen	19,00 €	25,60 €	31,00 €	37,40 €	15,00 €		
Tageskarte Kind	3,20 €	4,40 €	6,00 €	7,40 €	2,40 €		
10er-Tageskarte	42,00 €	71,00 €	104,00 €	139,00 €	35,00 €		
Monatskarte	64,70 €	108,80 €	158,80 €	211,70 €	52,90 €		
Monatskarte Sch/Az ³	48,50 €	81,60 €	119,10 €	158,80 €	39,70 €		
Abo-Monatskarte	55,00 €	92,50 €	135,00 €	179,90 €	45,00 €		
9-Uhr-Abo-Monatskarte	49,50 €	83,30 €	121,50 €	161,90 €	40,50 €		
JungeLeuteTicket				48,00 €			
SeniorenTicket				55,00 €			
SeniorenTicket Partner				29,00 €			
Bildungsticket				15,00 €			
FerienTicket VMS + VVV				20,00 €			
Mobi-Zuschlag (ALiTa)	1,00 €	2,00 €				1,00 €	
Komfortzuschlag (ERZmobil)	0,50 €						
1. Klasse - Einzelfahrt	1,00 €	2,00 €		1,00 €			
1. Klasse - Einzelfahrt Kind	0,50 €	1,00 €		0,50 €			
1. Klasse - Tageskarte	3,50 €	7,00 €		3,50 €			
1. Klasse - Monatskarte	15,50 €	20,50 €		15,50 €			

¹ Kurzstrecke ² Erweiterte Kurzstrecke

8.2 Drahtseilbahn Augustusburg

	Erwachsener	ermäßigt*	Kind**
Einzelfahrt	4,00 €	3,00 €	1,30 €
Berg- und Talfahrt	5,00 €	4,00 €	2,40 €
20-Fahrten-Karte (gültig: 1 Jahr)	25,00 €		

* Fahrpreis ermäßigt: - gilt bei Vorlage eines tagesgültigen VMS-Fahrausweises oder Fahrausweises nach Bahntarif für die Anreise
 - gilt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ohne Wertmarke
 - gilt für Studenten, Azubis und Schüler

** Fahrpreis Kind: - gilt für alleinreisende Kinder bis zum 15. Geburtstag

8.3 Fichtelbergbahn

Die aktuellen Preise sind auf der Webseite www.fichtelbergbahn.de oder in den Publikationen ersichtlich.

Anlage 9 Regelungen zum Abonnement

9.1 Allgemeines

Folgende Fahrausweise werden ausschließlich im Abonnement auf Antrag ausgegeben:

- Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SenioreTicket und SenioreTicket Partner
- Bildungsticket

Der Antrag ist bei den Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter www.vms.de erhältlich.

Die Ausgabe der Abonnement-Zeitkarten erfolgt in Form von Monatswertmarken. Bei personengebundenen Zeitkarten ist zusätzlich zur Monatswertmarke eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich.

Das monatliche Beförderungsentgelt ist der Preistabelle gemäß Teil D Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen erfolgt die Umstellung des monatlichen Beförderungsentgeltes monatsgenau. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

9.2 Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Abonnent selbst oder ein Dritter Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass der Vertragspartner ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von dessen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen Vertragspartner mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Spätestens fünf Tage vor einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Vertragspartner den Kontoinhaber über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Der Vertragspartner behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abonnement-Vertrag zustande.

9.3 Gesamtschuldnerschaft

Ist der Abonnent nicht Inhaber des Kontos, für das das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abonnement.

9.4 Vertragsabschluss und -dauer

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat dem Vertragspartner vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte.

Das Abonnement zum Normalfahrpreis gemäß Teil B Punkt 3.4.1.1 (außer JungeLeuteTicket) gilt unbefristet mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten.

Das Abonnement zum JungeLeuteTicket hat eine Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten. Es wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Eine Person, die ein Abonnement für ein SeniorenTicket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Das SeniorenTicket Partner kann nur zusammen mit einem SeniorenTicket bezogen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des SeniorenTickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner kann unabhängig vom SeniorenTicket genutzt werden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem bestehenden SeniorenTicket ein SeniorenTicket Partner-Abonnement abgeschlossen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit des SeniorenTickets Partner am ersten Kalendertag des ersten Nutzungsmonats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf das SeniorenTicket Partner dem Vertragspartner vorliegt.

Das Bildungsticket wird als unbefristetes Abonnement abgeschlossen und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket endet zum Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung. Die Ermäßigungsberechtigung, welche von der Bildungseinrichtung bis zum Schuljahresende ausgestellt wurde, gilt maximal bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Liegt nicht bis 10. September eine neue Ermäßigungsberechtigung vor, endet das Abonnement zum 30. September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Bildungsticket durch eine in Teil B Punkt 3.4.2.3 genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. [Freiwilligendienstleistende legen zur Bestätigung den entsprechenden Freiwilligenausweis mit Angabe der Einsatzstelle vor.](#) Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch den ausgebenden Vertragspartner.

9.5 Zahlweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon kann der Vertragspartner die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung einräumen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Vertragspartner mitgeteilten Tag des Nutzungsmonats fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu entrichten.

9.6 Erhalt und Ersatz der Monatswertmarken

Der Abonnent bzw. Nutzer erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In die Monatswertmarken sind die Kundennummer sowie die jeweilige zeitliche und räumliche Gültigkeit eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abonnent bzw. Nutzer entfällt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Vertragspartner unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Monatswertmarke, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Vertragspartner anzuzeigen. Kommt der Abonnent bzw. Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird davon ausgegangen, dass ihm die Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim Vertragspartner Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatswertmarken erfolgt kein Ersatz.

9.7 Änderungen des Abonnements

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vertragspartner umgehend in Textform mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß Teil A § 10.

9.8 Vertragsunterbrechung und Erstattung

Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt enthält Teil A § 10. Demnach kann eine Zeitkarte zurückgegeben oder hinterlegt werden, welche auf Grund von Krankheit oder Unfall nicht genutzt werden kann. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse vorgelegt werden. Ergänzend dazu gilt für die Hinterlegung und Erstattung eines SeniorenTickets: Hinterlegt der Abonnent bzw. Nutzer eines SeniorenTickets aus den vorgenannten Gründen seine Monatswertmarke/n beim Vertragspartner für ein oder zwei Monate, wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Teil D Anlage 3 sowie einer etwaigen Überweisungsgebühr erstattet. Die Nutzung eines dazugehörigen SeniorenTickets Partner bleibt davon unberührt.

9.9 Kündigung

9.9.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Abonnenten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die für den Zeitraum nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken zurückgegeben wurden. Bereits vom Fahrgast für den Monat nach der Kündigung entrichtete Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab Vorlage der restlichen Monatswertmarken erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Entgeltes wird gemäß der Regelung im § 10 Abs. 3 der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ohne Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr ermittelt.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des SeniorenTickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das SeniorenTicket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das SeniorenTicket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Der Abonnent des SeniorenTickets kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zum Abonnement dazugehörigen SeniorenTickets Partner das SeniorenTicket Partner unter Beachtung vorgenannter Kündigungsregelungen kündigen, ohne dass das Abonnement des SeniorenTickets beendet wird.

9.9.2 Außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Dabei kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- Bei Kündigung eines Abonnements zum Normalfahrpreis vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis laut der vereinbarten räumlichen Gültigkeit (Preisstufe) erworben hätte.
- Eine Kündigung des Bildungstickets ist bei nachweislichem Wohn-/-bzw.-Schulortwechsel bzw. bei nachweislicher Beendigung des Freiwilligendienstes möglich. Diese muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Vertragspartner in Textform vorliegen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.
- Bei Kündigung eines Bildungstickets vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer (ohne Schul- oder Wohnortwechsel bzw. Beendigung des Freiwilligendienstes) wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben hätte, maximal jedoch bis zum Betrag der vollen Vertragserfüllung.
- Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des SeniorenTickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das SeniorenTicket Partner. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- Eine Nachforderung entfällt bei Kündigung wegen Tarifänderung.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die restlichen Monatswertmarken zurückgegeben wurden.

9.10 Außerordentliche Kündigung durch den Vertragspartner

Die Kündigung eines Abonnements durch den Vertragspartner ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (vier Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte,
- der Abonnent bzw. der Nutzer erheblich gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
- wenn die Ermäßigungsberechtigung des Nutzers entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent bzw. Nutzer die Monatswertmarken bis zum Ende des Kalendermonats für die folgenden Monate, die sich schon in seinem Besitz befinden, zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet.

9.11 Beendigung des Abonnements

Das Abonnement endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.

Darüber hinaus gilt für das SeniorenTicket und SeniorenTicket Partner folgende Regelung:

Verstirbt der Abonnent bzw. der Nutzer des SeniorenTickets, endet automatisch das dazugehörige Abonnement für das SeniorenTicket Partner mit Ablauf des Monats, in dem der

Tod dem Vertragspartner mittels Sterbeurkunde bekanntgegeben wurde. In diesem Fall ist der Nutzer der Monatswertmarken des SeniorenTickets Partner verpflichtet, diese unverzüglich nach Kenntnis von den vertragsbeendenden Umständen an den Vertragspartner zurückzugeben.

Anlage 10 JobTicket

JobTicketmodell 1

Für ab August 2016 abgeschlossene JobTicketverträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

	Arbeitgeber-Beteiligung pro JobTicket		
	keine	5,00 € bis 9,99 €	ab 10,00 €
Mindestabnahmemenge JobTickets	30 Stück	5 Stück	5 Stück
Rabattgewährung pro JobTicket	1,00 €	3,00 €	8,00 €

JobTicketmodell 2

Für zwischen 1. August 2008 und 31. Juli 2016 abgeschlossene JobTicketverträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung und der Abnahmemenge. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

Abnahmemenge JobTickets	Rabatt ohne finanzielle Arbeitgeber-Beteiligung	Rabatt bei Arbeitgeber-Beteiligung ab 5 %
5 bis 29 Stück	0,0 %	3,0 %
30 bis 100 Stück	6,0 %	7,0 %
101 bis 200 Stück	8,5 %	9,5 %
201 bis 450 Stück	10,0 %	11,0 %
451 bis 700 Stück	10,5 %	11,5 %
über 700 Stück	11,0 %	12,0 %

JobTicketmodell 3

Für vor August 2008 abgeschlossene JobTicketverträge der nachfolgenden Varianten 1 und 2 gelten nachfolgende Bedingungen. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Variante 1:

- Der Arbeitgeber zahlt nach dem Solidarprinzip für alle Arbeitnehmer seines Unternehmens einen Sockelbetrag von 3,00 EUR pro Monat und Arbeitnehmer an das Verkehrsunternehmen. Die Anzahl der Arbeitnehmer darf 50 nicht unterschreiten. Dieser Betrag ist unabhängig von der Anzahl der das JobTicket tatsächlich nutzenden Arbeitnehmer zu zahlen.
- Die das JobTicket nutzenden Arbeitnehmer zahlen dann monatlich folgende Preise an das Verkehrsunternehmen:

JobTicket für 1 Zone:	46,00 EUR
JobTicket für 2 Zonen:	77,00 EUR
JobTicket für 3 Zonen:	112,50 EUR
JobTicket für Verbundraum:	149,40 EUR
JobTicket für Kleine Stadtverkehre:	38,00 EUR

Variante 2:

- Der Arbeitgeber zahlt nur für die Arbeitnehmer, die das JobTicket nutzen, die nachfolgenden monatlichen JobTicketpreise an das Verkehrsunternehmen:

JobTicket für 1 Zone:	55,00 EUR
JobTicket für 2 Zonen:	92,50 EUR
JobTicket für 3 Zonen:	135,00 EUR
JobTicket für Verbundraum:	179,90 EUR
JobTicket für Kleine Stadtverkehre:	45,00 EUR

- Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, welchen Betrag er seinen Arbeitnehmern (z. B. im Rahmen der Gehaltszahlung) in Rechnung stellt.

Anlage 11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Döbeln – Nossen – Meißen / Dresden

11.1 Grundsatz

- 11.1.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS und VVO auf ihren Gebieten.
- 11.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 11.1.3 Der Verkauf der Fahrausweise zum verbundraumübergreifenden Tarif erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

11.2 Geltungsbereich

- 11.2.1 Der verbundraumübergreifende Tarif gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen) je nach gewählter Preisstufe innerhalb folgender Tarifzonen:

Preisstufe	Geltungsbereich (Tarifzonen)
la	39 (VMS); 51 (VVO)
lb	38,39 (VMS); 51 (VVO)
IIa	39 (VMS); 50,51 (VVO)
IIb	38,39 (VMS); 50,51 (VVO)
IIIa	39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)
IIIb	38,39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)

- 11.2.2 Der Verkauf der Fahrausweise des verbundraumübergreifenden Tarifs erfolgt

- im VMS: durch RBM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen in den Tarifzonen 38 und 39.
- im VVO: durch VGM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen.

11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot

- 11.3.1 Zum verbundraumübergreifenden Tarif werden Fahrausweise ausschließlich für die 2. Klasse für nachfolgende Fahrausweisarten zu folgenden Preisen ausgegeben:

Preisstufe	Einzelfahrt		Tageskarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
la	5,00 €	3,40 €	11,90 €	9,00 €	118,00 €	88,60 €
lb	6,90 €	4,60 €	15,70 €	10,20 €	162,10 €	121,70 €
IIa	7,20 €	4,80 €	14,90 €	11,50 €	161,80 €	121,40 €
IIb	9,10 €	6,00 €	18,70 €	12,70 €	205,90 €	154,50 €
IIIa	9,60 €	6,30 €	20,70 €	16,70 €	209,80 €	157,30 €
IIIb	11,50 €	7,50 €	24,50 €	17,90 €	253,90 €	190,40 €

- 11.3.2 Einzelfahrausweise zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis gelten ab Entwertung wie folgt:

- Preisstufe Ia: max. 1,5 Std.
- Preisstufe Ib: max. 2 Std.
- Preisstufe IIa: max. 2 Std.
- Preisstufe IIb: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIa: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIb: max. 4 Std.

Zur Nutzung ermäßigter Fahrpreise sind Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

- 11.3.3 Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben. Sie gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages. Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Sie berechtigen jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.

- 11.3.4 Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und werden an Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag sowie an alle nach VMS- und VVO-Tarif Ermäßigungsberechtigten ausgegeben. Die Berechtigung zur ermäßigten Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch eine vom VMS oder VVO ausgegebene Kundenkarte mit Lichtbild und Geburtsdatum nachgewiesen werden können.

Monatskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des zweiten Folgemonats 04:00 Uhr.

Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit ab dem Datum des Verkaufs beginnend zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Monatskarten berechtigen je nach räumlicher Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.

- 11.3.5 Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Eine neue Tarifperiode beginnt in der Regel jeweils am 1. August eines Jahres.

Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden;
- Fahrausweise, deren Preise sich ändern, werden längstens bis einschließlich des 30. Tages nach Beginn einer neuen Tarifperiode anerkannt.

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Fahrpreis können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in den Servicezentren des jeweiligen Verkehrsunternehmens (RBM, VGM) gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Anlage 12 Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen

12.1 Grundsatz

12.1.1 Das AzubiTicket Sachsen ist eine Zeitkarte im Abonnement (Abo) in den Verkehrsverbänden: MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON (nachfolgend Verbände genannt) und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich der Verbände

- die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON,
- die Abo-Bedingungen des ausgebenden Verkehrsverbundes

und für den SPNV

- die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen (VU)

12.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.

12.1.3 Der Verkauf des AzubiTickets Sachsen erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

12.2 Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 1. August 2020 unbefristet.

12.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum

12.3.1 Berechtigte und Erwerb

Das AzubiTicket Sachsen erhalten folgende Nutzungsberechtigte:

- a) alle Schüler, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen enthält Unteranlage 1.
- b) alle Schüler, die nicht unter a) fallen, aber eine Ausbildung erhalten, nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweils geltenden Fassung und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet. Eine Auflistung der Ausbildungsberufe enthält Unteranlage 2.
- c) alle Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.
- d) alle Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.
- e) alle Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs. 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Ein AzubiTicket Sachsen kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abo und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des AzubiTickets Sachsen beim Kunden- bzw. Abo-Center eines VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim VU wird nach positiver Bonitätsprüfung das AzubiTicket Sachsen vom dann vertragsführenden VU ausgestellt. Das AzubiTicket Sachsen bleibt Eigentum des vertragsführenden VU.

Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1. a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule,
- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1. b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule und des Ausbildungsbetriebes mit Angabe des Ausbildungsberufes

auf dem Antragsformular des AzubiTickets Sachsen, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Nutzungsberechtigte nach 12.3.1. c) bis e) weisen ihre Berechtigung durch Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle bei der Beantragung des AzubiTickets Sachsen nach.

Das Abo zum AzubiTicket Sachsen ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich

- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1 a) die berufsbildende Schule gemäß Unteranlage 1
- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1 b) der Ausbildungsbetrieb
- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1 c) bis e) die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes befindet, und wird für einen der in Unteranlage 1 der berufsbildenden Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einsatzstelle zugeordneten Verkehrsverbände ausgegeben. Optional können ein oder mehrere angrenzende Verkehrsverbände hinzugebucht werden, womit gleichzeitig die Fahrtberechtigung im verbundüberschreitenden Verkehr im SPNV erworben wird.

Das AzubiTicket Sachsen ist personengebunden und nicht übertragbar.

Die Nutzungsberechtigten sind nur dann zur Nutzung des AzubiTickets Sachsen berechtigt, wenn sie im Besitz einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte des das Abonnement ausgebenden VU bzw. Verbundes sind und diese zu jeder Fahrt mitführen. Bei einem von der DB Regio AG ausgegebenen AzubiTicket Sachsen ist statt der Kundenkarte der Schülerausweis mitzuführen.

12.3.2 Gültigkeitszeitraum

Das Abo wird unbefristet abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrages beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden VU nicht rechtzeitig vor, endet das Abo, ohne dass es einer Kündigung durch das VU bedarf.

12.4 Geltungsbereich

12.4.1 Das AzubiTicket Sachsen gilt innerhalb dem gemäß Punkt 12.3.1 erworbenen Geltungsbereich in den Nahverkehrszügen der gemäß Unteranlage 3 beteiligten Eisenbahn-VU sowie in allen Verbundverkehrsmitteln (Busse, Straßenbahnen, Fähren und alternative Bedienformen) der Verkehrsverbände MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON. Ausnahmen sind in Unteranlage 4 aufgeführt. Für Fahrten zu/von Zielen, die außerhalb des gewählten Geltungsbereichs liegen, gilt das AzubiTicket Sachsen bis zum letzten/ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des erworbenen Geltungsbereichs.

12.4.2 Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Verbundtarifs.

12.5 Fahrausweis und Fahrpreis

12.5.1 Zusammensetzung des personenbezogenen Beförderungsentgeltes

Der Preis für das AzubiTicket Sachsen setzt sich aus einem anteilig vom Freistaat Sachsen finanzierten Betrag und einem Eigenanteil des Nutzers zusammen. Der Eigenanteil des Nutzers

beträgt 48,00 EUR pro Monat und umfasst die Nutzung aller Verkehrsmittel innerhalb eines Verkehrsverbundes. Die Nutzung kann für einen Aufpreis von jeweils 5,00 EUR pro Monat und pro Verbund auf weitere Verkehrsverbände gemäß Punkt 12.4 und den jeweils verbundübergreifenden SPNV ausgedehnt werden. Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgt bei Antragstellung. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches während der Mindestvertragslaufzeit ist unter Wahrung der Fristen gemäß Punkt 12.3.1 zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

12.5.2 Wagenklasse

Das AzubiTicket Sachsen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

12.5.3 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden VU. Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig. Im VVO berechtigt das AzubiTicket Sachsen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

12.6 Kündigung

12.6.1 Kündigung

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, bei nachgewiesener Beendigung des Freiwilligendienstes oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich.

Das AzubiTicket Sachsen kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das AzubiTicket Sachsen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, zu dessen Ende das AzubiTicket Sachsen gekündigt wird, dem VU in Textform vorliegen. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

12.6.2 Außerordentliche Kündigung durch den Nutzer

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das AzubiTicket Sachsen wird das VU diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist der Nutzer des AzubiTickets Sachsen mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenüber dem vertragsführenden VU kündigen. Macht der Nutzer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

12.6.3 Außerordentliche Kündigung durch das VU

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das VU zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das VU das Recht der fristlosen Kündigung und des

Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Nutzer/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Nutzer/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine vom vertragsführenden VU abhängige Mahngebühr fällig.

12.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des AzubiTickets Sachsen ausgeschlossen.

12.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU1371/2007) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze), bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

Unteranlage 1 Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (Quelle: Schuldatenbank unter <https://schuldatenbank.sachsen.de>)

Liste enthält die Zuordnung der berufsbildenden Schulen zu den Verkehrsverbänden und ist unter <https://www.dein-azubiticket.de> veröffentlicht.

Liegt eine berufsbildende Schule im Anwendungsbereich zweier Verbundtarife, kann der Nutzer bei der Antragstellung wählen, welchen Verbundraum er nutzen will.

Unteranlage 2 Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug)

Der Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter <https://www.dein-azubiticket.de/ausbildungsberufe/> veröffentlicht.

Unteranlage 3 Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen

1. **DB Regio AG, Regio Südost**
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
2. **DB Regionetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn**
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
3. **Die Länderbahn GmbH DLB**
Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach
4. **ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**
Bahnhof 1, 19370 Parchim
5. **Transdev Regio Ost GmbH**
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
6. **Bayerische Oberlandbahn GmbH**
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen
7. **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH**
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg

8. **City-Bahn Chemnitz GmbH**
Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz
9. **ABELLIO Rail Mitteldeutschland GmbH**
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
10. **Erfurter Bahn GmbH**
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
11. **Döllnitzbahn GmbH**
Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
12. **Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH**
Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau
13. **DB Regio AG, Regio Nordost**
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

Unteranlage 4 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des AzubiTickets Sachsen
VMS	Regionalbuslinie 171	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Crimmitschau, Bahnhof und Großpöllingsdorf, Wendestelle.
	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	ungültig
	Drahtseilbahn Augustusburg	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS ist für eine Berg- und Talfahrt pro Tag gültig.
	Regionalbuslinie 400	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Annaberg-Buchholz, Busbahnhof und Hetzdorf-Hutha, Wendepunkt.
	Regionalbuslinie 672	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Mittweida, Busbahnhof und Pappendorf, Dorfplatz.
VVO	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	gültig
	Schwebebahn Dresden	gültig
	Standseilbahn Dresden	gültig
	Stadtrundfahrt Meißen	gültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	gültig
	Aufzug Bad Schandau	gültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
VVV	Regionalbuslinien 41, 42	Das AzubiTicket Sachsen für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Zeulenroda/Thüringen).
	KBS 546 (EBx 13)	Das AzubiTicket Sachsen gilt nicht für Fahrten der Erfurter Bahn GmbH (EBx 13) mit Start und Ziel innerhalb des VVV.
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	Das AzubiTicket Sachsen für den ZVON ist gültig.
	Waldeisenbahn Bad Muskau	ungültig

Anhang 3 zur Anlage 2:

Vorgaben zur Bereitstellung von statistischen Daten für Tickets gemäß Vertrag ATS sowie für Bildungstickets

Fassung 05-04 vom ~~XX. XXXX 2023—5. Dezember 2022~~; ersetzt mit Wirkung ab ~~1. Januar 2023—1. August 2022~~ die Fassung ~~0403~~ vom ~~15. Dezember 2022~~ ~~6. Mai 2021~~

Die nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen beschreiben das im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) zur Anwendung kommende Verfahren zur Meldung der statistischen Daten für die Tickets gemäß Vertrag über die Durchführung des Tarifangebots „AzubiTicket Sachsen“ (nachfolgend Vertrag ATS) sowie für die Bildungstickets.

1 Meldefristen

Jedes Abo-führende Verkehrsunternehmen teilt per E-Mail im Format .csv bzw. im Excel-Format jeweils bis 12:00 Uhr des 10. Arbeitstages nach Ablauf des Gültigkeitsmonats die Einzeldatenstatistik gemäß Punkt 3 der im Abrechnungsmonat verkauften Tickets gemäß Vertrag ATS sowie Bildungstickets der VMS GmbH mit.

2 Ticketarten

Alle für den Abrechnungsmonat verkauften Tickets gemäß § 1 Vertrag ATS sowie Bildungstickets sind in die Einzeldatenstatistik einzubeziehen. Das sind:

- AzubiTickets Sachsen in allen Preisstufen mit folgender Untergliederung:
 - a) AzubiTickets Sachsen, die an Schüler ausgegeben wurden, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen,
 - b) AzubiTickets Sachsen, die an Schüler ausgegeben wurden, die nicht unter a) fallen, aber eine Berufsausbildung erhalten, bei der sich der Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen befindet,
 - c) AzubiTickets Sachsen, die an Freiwilligendienstleistende nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen, Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen sowie Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen ausgegeben wurden,
- an Berufsschüler ausgegebene JungeLeuteTickets und
- Bildungstickets **mit folgender Untergliederung:**
 - a) **Bildungstickets, die an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes ausgegeben wurden, die keine duale Ausbildung absolvieren,**
 - b) **Bildungstickets, die an Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen, Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen sowie Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1 a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen ausgegeben wurden.**

Einmalzahler für 12 Monate sind periodenbezogen monatlich in die Einzeldatenstatistik zu integrieren.

3 Einzeldatenstatistik

Folgende Werte sind an die VMS GmbH als Export aus dem Abo-System des Verkehrsunternehmens zu liefern:

Datensatz je verkauftes Ticket:

Wert	Beispiel	Erläuterung
Monat/Jahr	09/2019	Angabe des Gültigkeitsmonats und -jahres
Kundennummer	123456	Angabe der unternehmensspezifischen Kundennummer
Wohnort (PLZ)	09126	PLZ des Wohnortes des Kunden
Schulort (PLZ)	09111	Für Bildungstickets: PLZ des Schul-Standortes des Kunden
	VMS/09111	Für Tickets gemäß Vertrag ATS: a) VMS (einheitlich; Verträge bis 31. Juli 2022) b) PLZ des Schul-Standortes des Kunden (Verträge ab 1. August 2022)
Produkt	43	Produkt-Nummer (ID) gemäß Tarifdatenbank
Preisstufe	34	Preisstufen-Nummer (ID) gemäß Tarifdatenbank
Preis	58,00	Preis des Tickets in EUR
		Format: XX,XX (ohne Währung)
KVP	RBM	Kundenvertragspartner
		Kürzel des Unternehmens im VMS

1. Änderung der Neufassung der klarstellenden Vereinbarung
zwischen
dem Landkreis Mittelsachsen
und
dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
- nachfolgend Vertragspartner genannt –
vom 21. Dezember 2022
zum
öffentlich-rechtlichen Vertrag
zur Übertragung der Aufgabe Finanzierung des Ausbildungsverkehrs
vom 16. Dezember 2010

Der Freistaat Sachsen hat zum 1. Januar 2023 mit der Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG), veröffentlicht im SächsGVBl. S. 705, den Nutzerkreis des BildungsTickets erweitert. Auf dieser Grundlage wird die Neufassung der klarstellenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mittelsachsen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) vom **21. Dezember 2022** wie folgt geändert:

Punkt 2.3 lit. c wird wie folgt neu gefasst:

- c. die Anzahl der verkauften BildungsTickets an gemäß § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG anspruchsberechtigten Personen, deren Schule/Einsatzort im **Landkreis Mittelsachsen** liegt. Falls sich die Schule/Einsatzstelle außerhalb des VMS-Gebietes befindet und die Person im **Landkreis Mittelsachsen** wohnt, erfolgt die Zuordnung entsprechend des Wohnortes.

Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für Landkreis Mittelsachsen:

Freiberg,

Dirk Neubauer
Landrat

Für ZVMS:

Chemnitz,

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Neufassung des Vertrages

über die Umsetzung des Tarifangebotes Bildungsticket

zwischen

dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz,

vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden, Herrn ~~Sven Schulze-Landrat Dr. Christoph Scheurer~~

- nachfolgend „ZVMS“ genannt –

und

den Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Mittelsachsen
rechtsgeschäftlich vertreten durch die

Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

- nachfolgend "VMS GmbH" genannt

Präambel

Es ist politischer Wille der Sächsischen Staatsregierung, im Freistaat Sachsen ein Ticket anzubieten, welches **allen gemäß § 1 Absatz 1 a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) anspruchsberechtigten Personen ~~allen—Schülerinnen—und—Schülern~~** eine selbstbestimmte und umweltgerechte Mobilität ermöglicht. Aus diesem Grund wird ab dem Schuljahr 2021/2022, beginnend zum 1. August 2021, in allen Landkreisen im Verbundraum des ZVMS und in der Stadt Chemnitz das BildungsTicket eingeführt. **Zum 1. Januar 2023 hat der Freistaat Sachsen mit der Änderung des ÖPNVFinAusG, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 705, den Nutzerkreis des BildungsTickets erweitert.**

Der vorliegende Vertrag regelt den Ausgabepreis und den Referenzpreis des BildungsTickets sowie den Ausgleich der Bruttofahrgeldanteile durch den ZVMS an die Verkehrsunternehmen und damit die Bezuschussung der anspruchsberechtigten **Personen—Schüler** im Freistaat Sachsen mittels Erstattung der Bruttofahrgeldanteile im Sinne eines abgekürzten Zahlungswegs.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Ausgleich der Bruttofahrgeldanteile durch den ZVMS an die Verkehrsunternehmen für das BildungsTicket, welches ab dem Schuljahr 2021/2022 eingeführt wird.
- (2) Das ab 1. August 2021 für anspruchsberechtigte **Personen—Schüler** gemäß Punkt 3.43.2 des VMS-Tarifs im Abonnement mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten angebotene BildungsTicket wird zu einem von den Verkehrsunternehmen beschlossenen und vom ZVMS genehmigten Referenz- und Ausgabepreis angeboten.

§ 2 Abrechnung

- (1) Die Verkehrsunternehmen melden die verkauften BildungsTickets **~~unter Angabe des Wohnortes und des Schulortes der allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule~~** im Rahmen der Einnahmeaufteilung des VMS gemäß **der Vorgaben im Anhang 3 zur-der** Anlage 2 des Kooperationsvertrages.
- (2) Die VMS GmbH wird dem ZVMS auf der Grundlage ders durch die Verkehrsunternehmen übermittelten **Daten—Schulortes** die Zuordnung der verkauften BildungsTickets auf die Landkreise und die Stadt Chemnitz nachweisen. **Die Zuordnung erfolgt gemäß der klarstellenden Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Chemnitz und dem ZVMS in der jeweils geltenden Fassung.**
- (3) Die Differenz zwischen Referenz- und Ausgabepreis ist als monatlicher Bruttofahrgeldanteil je monatlich gültigem Ticket nach Meldung der VMS GmbH beim ZVMS von diesem innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zahlungsaufforderung auf das

Einnahmearbeitungskonto der VMS GmbH zu zahlen. Die VMS GmbH leitet die vom ZVMS geleisteten monatlichen Bruttofahrgehaltanteile unverzüglich auf Basis der Einnahmearbeitung an die Verkehrsunternehmen weiter.

- (4) Werden BildungsTickets mit Einmalzahlung für zwölf Monate ausgegeben, erfolgt die Abrechnung periodenbezogen durch das verkaufende Verkehrsunternehmen im Rahmen der Monatsabrechnung des abzurechnenden Leistungsmonats.

§ 3

Mitwirkungsleistungen

Die Verkehrsunternehmen im VMS unterstützen den ZVMS bei erforderlichen Zuarbeiten für Studien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Nachfrage und Nutzung des BildungsTickets im Freistaat Sachsen gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 9 und 10 ÖPNVFinAusG und bei weiteren notwendigen Untersuchungen zur Weiterentwicklung des BildungsTickes.

§ 4

Nachweis der Mittelverwendung

- (1) Der ZVMS ist berechtigt, Geschäftsunterlagen, die der Realisierung des BildungsTickets entsprechend dieses Vertrages dienen, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den abbonementausgebenden Verkehrsunternehmen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzusehen.
- (2) Die VMS GmbH erstellt für den ZVMS eine Gesamtabrechnung der Mittelverwendung mit konkreter Zuordnung der Mittel auf die einzelnen Landkreise und die Stadt Chemnitz.

§ 5

Vertrieb

Die bei den Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Einführung des BildungsTickets entstehenden Kosten für die Anpassung der Vertriebstechnik werden durch den ZVMS nicht übernommen.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt ~~rückwirkend zum 1. Januar 2023 mit Einführung 1. August 2021~~ in Kraft und endet zu dem Zeitpunkt der Einstellung des Tarifangebotes BildungsTicket, über den die Verbandsversammlung des ZVMS entscheidet, wenn die Finanzierung dieses Tarifangebotes durch den Freistaat Sachsen nicht mehr gesichert wird.
- (2) ~~Dieses Vertrag ersetzt den Vertrag über die Umsetzung des Tarifangebotes BildungsTicket vom 18. Juni 2021.~~

- ~~(3)~~(2) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Beihilferechtskonformität

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die über diesen Vertrag vereinbarten Zahlungen keine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.
- (2) Die Vertragspartner gehen weiter übereinstimmend davon aus, dass die zu zahlenden Ausgleichsleistungen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere deren Anhang) entsprechen und daher nicht zu einer Überkompensation der Verkehrsunternehmen führen. Wenn und soweit von Dritten geltend gemacht wird, diese Vereinbarung verstoße ganz oder teilweise gegen deutsches oder europäisches Recht, werden die Vertragspartner daraus entstehende Risiken und Schäden soweit rechtlich möglich, einschließlich des Versuchs einer nachträglichen Notifizierung nach Art 108 Absatz 3 AEUV, abwehren. In derartigen Verfahren einzureichende Stellungnahmen und Schriftsätze sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vertragspartner werden in derartigen Auseinandersetzungen darauf hinwirken, dass auch der jeweils andere Vertragspartner nach Möglichkeit Verfahrens- oder Prozessbeteiligter wird. Die Vertragspartner werden sich bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung einer Behörde oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung von sich aus nicht auf die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit der Übereinkunft berufen.

§ 8

Sonstiges

- (1) Der vorliegende Vertrag stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragspartner dar. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke verpflichten sich die Partner, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Erfüllungsort ist Chemnitz.
- (6) Gerichtsstand ist Chemnitz.

Für ZVMS:

Chemnitz,

.....
~~Sven Schulze~~
Verbandsvorsitzender

Für VMS GmbH:

Chemnitz,

.....
Mathias Korda
Geschäftsführer

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-07/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Kooperationsvertrag**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung genehmigt die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 3 sowie die als Anlage 4 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. August 2022 und die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2023.
2. Die Verbandsversammlung genehmigt die als Anlage 5 beigelegte Fassung des Anhanges 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit Gültigkeit ab 1. August 2022.
3. Die Verbandsversammlung stimmt der Aussetzung der nachfragebasierten EAV-Fortschreibung im Jahr 2023 zu.


Sven Schulze

Anlagen

1. Sachlage

a) **Beschlusspunkt 1:**

Fortschreibung des Kooperationsvertrages (KoopV) infolge der Tarifänderung zum 1. August 2022

Gemäß Punkt 15.2.1 der Anlage 2 und Punkt 3.1.1 der Anlage 3 des KoopV erfolgt bei Veränderungen des VMS-Tarifes eine Fortschreibung der jeweils zum Zeitpunkt der Tarifänderung gültigen EAV- bzw. DTV-Ansprüche.

Gemäß Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV sind vor Durchführung der Berechnungen die fortzuschreibenden Einnahmeansprüche auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. zu kalibrieren.

Für die Kalibrierung von Einnahmeansprüchen mit Wirkung ab zwölf Monaten nach dem letzten Tarifwechsel (per 1. Januar 2022) wurde mit der Tarifbeiratsvorlage TBV-10/22-U im Juni 2022 beschlossen, dass

- für den Block 1: die Tarifeinnahmen im letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraum (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung der Tarifänderungen zum 1. Januar 2021 und 1. August 2021 und
- für den Block 2: die Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes nach dem Tarifwechsel (Januar 2021 bis Dezember 2021) unter Berücksichtigung der Tarifänderung zum 1. August 2021

als Grundlage genommen werden sollen.

Diese abweichende Auslegung zu den Regelungen des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV diene dem Zweck, den coronabedingten Fahrgästerückgang und dementsprechend auch den Rückgang der kassentechnischen Tarifeinnahmen abzufedern.

Auch in den letzten zwölf Monaten vor der Tarifänderung zum 1. August 2022 bestanden coronabedingte Einschränkungen im öffentlichen Leben, sodass sich die Verkehrsunternehmen darauf verständigt haben, folgende Auslegung des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV für die Kalibrierung von Einnahmeansprüchen anzuwenden:

Bei der nach Punkt 15.2.5 festgeschriebenen Kalibrierung von theoretischen Einnahmeansprüchen auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. werden

- **im Block 1: die Tarifeinnahmen im letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraum (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung der Tarifänderungen zum 1. Januar 2021 und 1. August 2021 und**
- **im Block 2: die Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes vor der Tarifänderung zum 1. August 2022 (August 2021 bis Juli 2022)**

als Grundlage genommen. Bei der Ermittlung der Tarifeinnahmen für den Block 2 finden für die Monate Juni 2022 und Juli 2022 die regulären Preise zzgl. Ausgleichsleistungen nach ÖPNVFinAusG und ÖPNVFinVO trotz der beschlossenen bundesweiten Preisabsenkung für alle Abo-Produkte Berücksichtigung.

Als Ergebnis der tarifbezogenen Fortschreibung von Einnahmeansprüchen entsprechend dieser Auslegung der Regelungen im KoopV stehen die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 (Werteaufstellung Einnahmeaufteilung) sowie die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 3 des KoopV fest.

Für das Inkrafttreten fortgeschriebener EAV-/DTV-Ansprüche ist gemäß Punkt 15.2.6 der Anlage 2 des KoopV kein Tarifbeiratsbeschluss notwendig. Die abweichende Auslegung der Regelung unter Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV wurde in der Sitzung des Tarifbeirates am 5. Dezember 2022 beschlossen (TBV-17/22).

Unter Anwendung der neuen theoretischen Einnahmeansprüche für die Berechnung des EAV-Schlüssels, die infolge der o. g. Auslegung der Regelungen des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 berechnet werden, bekommen einige Verkehrsunternehmen laut der Hochrechnung des Corona-Rettungsschirmes für das Jahr 2022 weniger Gesamt-Tarifeinnahmen als im Jahr 2021. Demzufolge haben sich die Verkehrsunternehmen darauf geeinigt, dass es eine Anpassung der Einnahmeverteilung für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit dem Ziel geben sollte, dass jedes Verkehrsunternehmen in der Abrechnung des Corona-Rettungsschirmes für das Jahr 2022 im Vergleich zum Corona-Rettungsschirm für das Jahr 2021 eine Steigerung der Gesamt-Tarifeinnahmen für das Jahr 2022 in einer Höhe von rund 3 % erreicht. Demzufolge werden die Einnahmeansprüche, die unter der o. g. Auslegung des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV berechnet wurden, erst zum 1. Januar 2023 greifen.

Für die entsprechende Anpassung der Einnahmeverteilung für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 hat die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) einen Vorschlag unterbreitet. Dieser sieht folgende Berechnungsschritte vor:

1. Ermittlung der hochgerechneten Tarifeinnahmen des Jahres 2022 (Soll 2022) nach den Regeln des Corona-Rettungsschirmes unter Beachtung der o. g. Auslegung der Regelungen im Punkt 15.2.5. der Anlage 2 des KoopV.
2. Vergleich der Ergebnisse mit den Gesamt-Tarifeinnahmen des Jahres 2021 (Soll 2021).
3. Simulation der Gesamt-Tarifeinnahmen des Jahres 2022 dahingehend, dass die Steigerung der Tarifeinnahmen bei allen Verkehrsunternehmen mindestens 3 % gegenüber 2021 beträgt.
4. Ermittlung des Differenzbetrages zwischen hochgerechneten und simulierten Tarifeinnahmen.
5. Ermittlung von neuen theoretischen Einnahmeansprüchen bei den Verkehrsunternehmen, deren Steigerung der Tarifeinnahmen von 2021 zu 2022 über dem Mindestwert von 3 % lag, unter Berücksichtigung des gemäß 4. ermittelten Differenzbetrages und der proportionalen Verteilung dieses Betrages zwischen diesen Verkehrsunternehmen.
6. Anwendung von ermittelten neuen Einnahmeansprüchen für die Berechnung des ab 1. August 2022 gültigen EAV-Schlüssels.
7. Ermittlung der hochgerechneten Tarifeinnahmen des Jahres 2022 nach den Regeln des Corona-Rettungsschirmes unter Anwendung des neuen EAV-Schlüssels.

Eine entsprechend dem Vorschlag vorgenommene Anpassung der Einnahmeverteilung hat keine Änderungswirkung bezüglich der verbundbedingten Ausgleichsleistungen zur Folge.

Die entsprechend dem Vorschlag der VMS GmbH aktualisierte Fassung des Anhangs 1 zur Anlage 2 des KoopV, die vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 gültig ist, liegt als Anlage 4 dieser Vorlage bei.

b) Beschlusspunkt 2:

Fortschreibung des Anhanges 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages zum 1. August 2022

Gemäß Punkt 10.1 der Anlage 2 des KoopV sind die statistischen Daten für die AzubiTickets Sachsen, Tickets gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Durchführung des Tarifangebotes „AzubiTicket Sachsen“ sowie Bildungstickets entsprechend Anhang 3 zur Anlage 2 des KoopV der VMS GmbH im Rahmen der monatlichen Einnahmemeldung der VMS GmbH zur Verfügung zu stellen.

Da für Bildungstickets zwingend die Postleitzahl des Schulortes des Kunden anzugeben ist, hat die VMS GmbH vorgeschlagen, dies auch für die anderen Ticketarten umzusetzen (Postleitzahl der Schule statt einheitlicher Angabe „VMS“). Damit kann durch die VMS GmbH die Prüfung erfolgen, ob die ausgegebenen Tickets durch den Freistaat Sachsen subventionsfähig sind. In der Vergangenheit wurde öfter festgestellt, dass bei einigen Kunden die Berufsschule nicht im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) lag und die Tickets somit im VMS nicht verkauft werden durften.

Die Verkehrsunternehmen haben in der Sitzung des Tarifbeirates am 5. Dezember 2022 der Anpassung des Formates zugestimmt (TBV-16/22).

Zusätzlich erfolgt die Streichung der an die Berufsschüler ausgegebenen SchülerVerbundKarte aus dem Punkt 2 des Anhanges 3 zur Anlage 2 des KoopV, da das Ticket seit Januar 2021 aus dem Produktsortiment des VMS für Berufsschüler entfallen ist.

Die entsprechende aktualisierte Fassung des Anhanges 3 zur Anlage 2 des KoopV liegt als Anlage 5 dieser Vorlage bei.

c) Beschlusspunkt 3:

Nachfrageorientierte EAV-Fortschreibung 2023 auf Basis von AFZS-/RES-Daten 2022

Entsprechend Punkt 15 der Anlage 2 und Punkt 3.1.2 der Anlage 3 des KoopV sind die aktuellen EAV- bzw. DTV-Ansprüche unter Verwendung der für das Jahr 2022 ermittelten Zählzahlen fortzuschreiben und für das Jahr 2023 zur Anwendung zu bringen.

Aufgrund der Corona-Krise, der Einführung des 9-Euro-Tickets für den Zeitraum Juni 2022 bis August 2022 und der damit zusammenhängenden unterschiedlichen Entwicklung von P-/Pkm-Werten des Jahres 2022 im Vergleich zum Jahr 2019 bei den Verkehrsunternehmen wurde mit den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der Aussetzung der EAV-Fortschreibung 2023 auf Basis von AFZS-/RES-Daten des Jahres 2022 diskutiert.

Auch in den Jahren 2021 und 2022 wurden die nachfragebezogenen EAV-Fortschreibungen nicht durchgeführt. Mit dem Tarifbeiratsbeschluss TBV-14/20 wurde die nachfragebasierte EAV-Fortschreibung im Jahr 2021 und mit dem Tarifbeiratsbeschluss TBV-02/22 die nachfragebasierte EAV-Fortschreibung im Jahr 2022 ausgesetzt. Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) hat der Aussetzung der nachfragebezogenen EAV-Fortschreibungen jeweils zugestimmt.

Die erste Auswertung der Daten des 1. Halbjahres 2022 zeigt, dass die Fahrgastzahlen weiterhin deutlich unter dem Vor-Corona-Niveau liegen. Die Einführung des 9-Euro-Tickets führte darüber hinaus zu einer atypischen Entwicklung der Fahrgastzahlen, die eine unterschiedliche Wirkung bei den Verkehrsunternehmen nach sich zog.

Daher plädieren die Verkehrsunternehmen dafür, auch im Jahr 2023 die nachfragebasierte EAV-Fortschreibung auf Basis der AFZS-/RES-Daten des Jahres 2022 auszusetzen. Der entsprechende Beschluss durch den Tarifbeirat wurde im Umlaufverfahren am 30. Januar 2023 gefasst (TBV-01/23-U).

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 5 der Satzung des ZVMS über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung – VTS) ist der Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmeaufteilung der Versammlung.

Anlage 2 bis Anlage 5

(Anlage 2 - Anhang 1 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages [ab 01.01.2023]

Anlage 3 - Anhang 2 zur Anlage 3 des Kooperationsvertrages

Anlage 4 - Anhang 1 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages [ab 01.08.2022]

Anlage 5 - Anhang 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages)

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-08/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **FerienTicket Sachsen**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt die Fortführung des FerienTickets Sachsen für die Jahre 2023 und 2024 und die Preisänderung des FerienTickets Sachsen von 32,00 EUR auf 34,50 EUR ab 2023.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) der Fortführung des FerienTickets Sachsen für die Jahre 2023 und 2024 und der Preisänderung des FerienTickets Sachsen von 32,00 EUR auf 34,50 EUR ab 2023 zuzustimmen.


Sven Schulze

Anlagen

1. Sachlage

Das FerienTicket Sachsen wurde 2015 als ergänzendes Ticket zu den jeweiligen lokalen FerienTickets der sächsischen Verkehrsverbände zum Preis von 28,00 EUR eingeführt. Es ist sachsenweit sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) inklusive Teilen von Sachsen-Anhalt und Thüringen im Zeitraum der sächsischen Sommerferien gültig. Zwischen den sächsischen Verkehrsverbänden und den verbundübergreifend verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Sachsen wurden entsprechende Verträge zur Einführung des Tarifangebotes FerienTicket Sachsen und dessen Einnahmearteilung geschlossen. In den Jahren 2019 und 2021 wurde der Preis des FerienTickets Sachsen angehoben, zuletzt auf 32,00 EUR.

Die Verkaufszahlen stellen sich wie folgt dar:

2015:	6.210	2019:	7.225
2016:	5.589	2020:	5.862
2017:	7.812	2021:	4.585
2018:	8.173	2022:	nicht relevant, da 9-Euro-Ticket.

Aufgrund der erreichten Verkaufszahlen wollen die sächsischen Verkehrsverbände und die EVU das Ticket auch in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin anbieten. Die Kostensteigerungen bei den Verkehrsunternehmen erfordern aber wieder eine Preisänderung. Bei der Preisänderung soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das System der bisherigen Einnahmearteilung in Analogie fortgeführt werden kann und bei allen Partnern eine Einnahmesteigerung in vergleichbarer Höhe erreicht wird. Zusätzlich besteht seitens des MDV und der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) die Forderung, die Gültigkeit des FerienTickets Sachsen im MDV auf die SPNV-Norderweiterung (Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie Stadt Dessau-Roßlau) mit einem geringen Preisaufschlag auszuweiten. Der Preis soll daher von aktuell 32,00 EUR auf 34,50 EUR angehoben werden. Auf die morgendliche Sperrfrist des Tickets soll ab 2023 verzichtet werden.

In der Anlage 2 wird die Einnahmearteilung für den bis 2022 und für den ab 2023 geltenden Preis des FerienTickets Sachsen dargestellt. Die im Ergebnis der Einnahmearteilung des FerienTickets Sachsen an den VMS zugeschiedenen Einnahmen werden innerhalb des VMS gemäß dem geltenden EAV-Schlüssel auf alle Verkehrsunternehmen aufgeteilt.

Der bisherige Vertrag zum FerienTicket Sachsen soll gleichlautend für die Jahre 2023 und 2024 mit den neuen Einnahmeanteilen fortgeführt werden. Neu aufgenommen wurde lediglich der Preisaufschlag für die SPNV-Verkehrsunternehmen mit Fahrten im MDV-Nord. Der Vertragsentwurf ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Verkehrsunternehmen haben bereits am 5. Dezember 2022 mit der Vorlage TBV-15/22 im Tarifbeirat der Fortführung und dem vorgeschlagenen Preis des FerienTickets Sachsen für die Jahre 2023 und 2024 zugestimmt.

Am 22. Dezember 2022 wurde der Antrag auf Fortführung des FerienTickets Sachsen im Jahr 2023 und 2024 mit dem Antrag auf Genehmigung der VMS-Tariffortschreibung zum 1. April 2023 beim LASuV bzw. Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eingereicht.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung des ZVMS und § 2 Abs. 2 Verbundtarifsatzung obliegt die Beschlussfassung über die Festlegung des einheitlichen Tarifes, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) der Verbandsversammlung.

Anlage 2

(tabellarische Darstellung die Einnahmeverteilung für den bis 2022 und für den ab 2023 geltenden Preis des FerienTickets Sachsen)

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Vertrag
zum FerienTicket Sachsen
für die Jahre 202~~1~~3 und 202~~2~~4

Anlage 3

(Vertragsentwurf FerienTicket Sachsen für die Jahre 2023 und 2024)

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-09/23

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. März 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Projekt Neue IT**

Begründung: Anlage

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt die Umsetzung des Projektes Neue IT sowie die Ausschreibung der erforderlichen IT-Dienstleistungen.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot und dem Abschluss des notwendigen IT-Dienstleistungsvertrages in Höhe der im Wirtschaftsplan der VMS GmbH eingestellten Ausgaben zuzustimmen.


Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Die VMS GmbH bzw. der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS), im Folgenden Geschäftsstelle, werden aktuell im Hinblick auf Server und Netzwerk durch einen IT-Dienstleister, über diesen u. a. auch die aktuell in der Geschäftsstelle genutzte E-Mail-Client-Software HCL Notes bereitgestellt wird, betreut. Zudem werden durch den gegenwärtigen IT-Dienstleister noch weitere Server der Geschäftsstelle gehostet und bereitgestellt. Dabei haben diese Server insbesondere folgende Aufgaben:

- Bereitstellung von ABO-B (ERP für Schülerbeförderung)
- Bereitstellung der kommunalen FiBu-Software HKR
- Bereitstellung von Fahrplan-Daten und des ContentManagement-Systems
- Fileshare für VMS-Dokumente und Unternehmensstruktur
- Sage-Zeiterfassung

Der IT-Dienstleister hat hierzu mitgeteilt, dass er den laufenden Betrieb der gegenwärtig in der Geschäftsstelle genutzten E-Mail-Client-Software HCL Notes und die damit im Zusammenhang stehende Serverbereitstellung zum 31. Dezember 2023 aufgrund einer konzernbedingten Neuausrichtung des IT-Dienstleisters einstellen wird.

2. Aktuelle Erkenntnisse und Ausblick

Infolge dessen ist es erforderlich, die IT-Struktur der Geschäftsstelle in Bezug auf das Netzwerk, die Server und die Umstellung auf eine andere E-Mail-Software bzw. einen anderen E-Mail-Dienst auszurichten. Im Hinblick auf die Transition zu einer anderen E-Mail-Software kommt als Alternative nach Marktrecherche nur Outlook als Frontend, in Verbindung mit Microsoft Exchange in Form von MS365-Plänen, in Frage.

Zur Umsetzung der beabsichtigten erforderlichen Transition der IT-Infrastruktur im Hinblick auf die Themen Netzwerk, Server und Umstellung auf eine neue E-Mail-Software (Ablösung von HCL Notes) laufen aktuell die finalen Vorbereitungen eines europaweiten Vergabeverfahrens in Form eines zweistufigen Verfahrens (Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb). Nach aktuellem Zeitplan soll der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter voraussichtlich im Juni 2023 erfolgen. Vorgesehen ist, im Rahmen dieses Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben, einen für mehrere Jahre geltenden IT-Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Themen (Netzwerk, Server und E-Mail-Software) abzuschließen. Hierfür wird, unter Anpassung auf die individuellen Aspekte und Interessen der Geschäftsstelle, auf die Standardvertragswerke der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zurückgegriffen.

Auf der Grundlage der Vergütung für den gegenwärtigen IT-Dienstleister und dem Extrapolieren der bisherigen Preise können die der Geschäftsstelle für die vorgenannten auszuschreibenden IT- Dienstleistungen in Bezug auf Server, Netzwerk und Transition E-Mail-Programm entstehenden Kosten auf einen Betrag von 200.000 EUR pro Jahr geschätzt werden. Entsprechende Mittel sind in der Haushaltsplanung vorgesehen.

3. Begründung zu den Beschlusspunkten

Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 der Verbandssatzung dem Verbandsvorsitzenden. Für einen Beschluss nach § 11 Abs. 5 Nr. 4 der Verbandssatzung bedarf der Verbandsvorsitzende für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.